

Verbandsgemeinde
Prüm



**Flächennutzungsplan -
Teilfortschreibung Windenergie**

Teil 1 Städtebauliche Begründung

Fassung zum Feststellungsbeschluss

März 2021

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Prüm
Tiergartenstraße 54
54595 Prüm

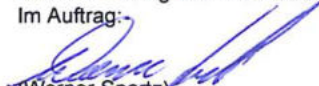
Prüm, den 15.04.2021


Aloysius Söhngen
Bürgermeister



Diese Begründung (Teil 1 Städtebaulicher Teil) hat den
Flächennutzungsplanunterlagen für die Prüfung zur Erteilung
der Genehmigung gemäß § 6 BauGB beigelegt.

Bitburg, den 28.06.2021
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Im Auftrag:


(Werner Spartz)
Kreisoberbaufat

Auftragnehmer:

BGHPLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | Fax +49 651 / 145 46-26 | bghplan.com | mail@bghplan.com



Inhalt	Seite
Teil 1 Städtebauliche Begründung	
1. Einleitung	5
1.1 Anlass der Planung	5
1.2 Baurechtliche Vorgaben	5
1.3 Landesplanerische Vorgaben	6
1.4 Regionalplanerische Vorgaben	8
1.5 Flächennutzungsplan der VG Prüm	10
1.6 Städtebauliche Zielsetzung	11
2. Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergienutzung	14
2.1 Restriktionsanalyse	14
2.2 Eignungsanalyse	15
3. Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen in der Restriktions- und Eignungsanalyse	16
3.1 Ausschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen („Harte“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)	16
3.1.1 Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzung	16
3.1.2 Ausschluss auf Grund normativer Gebietsfestsetzungen	16
3.1.3 Ausschluss auf Grund landesplanerischer Vorgaben (gem. 3. Änd. des LEP IV)	17
3.2 Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)	18
3.2.1 Immissionsschutz und Sicherung der Siedlungsentwicklung	18
3.2.2 Arten- und Biotopschutz	20
3.2.3 Wald- und Forstwirtschaft	24
3.2.4 Sonstiges	24
3.2.5 Konzentrationswirkung	25
3.3 Bereiche mit sonstigen öffentlichen Belangen, die der Windenergienutzung entgegenstehen können (Kriterien der Eignungsanalyse)	27
3.3.1 Arten- und Biotopschutz	27
3.3.2 Landschaftsbild und Erholung	30
3.3.3 Sonstiges	31
4. Restriktionsanalyse	33
4.1 Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien	33
4.2 Potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung	33
5. Eignungsanalyse der potenziellen Eignungsflächen für die Windenergienutzung	36
5.1 Mögliche Eignungsflächen	36

5.1.1	Eignungsfläche A: Laudesfeld	36
5.1.2	Eignungsfläche B: Oberlascheid	39
5.1.3	Eignungsfläche C: Schneifelrücken	41
5.1.4	Eignungsfläche D: Großlangenfeld	44
5.1.5	Eignungsfläche E: Heckhalenfeld – Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets	46
5.1.6	Eignungsfläche F: Habscheid-West – Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets	48
5.1.7	Eignungsfläche G: Habscheid-Süd – Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets	50
5.1.8	Eignungsfläche H: Habscheid-Pronsfeld	52
5.1.9	Eignungsfläche I: Brandscheid	54
5.1.10	Eignungsfläche J: Watzerath – Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets	56
5.1.11	Eignungsfläche K: Roth – Erweiterung eines bestehenden Vorranggebietes	58
5.1.12	Eignungsfläche L: Neuendorf – Ergänzung eines bestehenden Sondergebietes in der VG Gerolstein	60
5.1.13	Eignungsfläche M: Olzheim/Kleinlangenfeld - Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets	62
5.1.14	Eignungsfläche N: Fleringen – Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets	64
5.2	Ergebnis der Eignungsanalyse	66
6.	Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens	68
6.1	Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme und der frühzeitigen Beteiligung	68
6.2	Ergebnis der Umweltprüfung der verbleibenden Konzentrationszonen	69
6.3	Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. §§ 2(2), 3(2), 4(2) und 4a (5) BauGB mit Auswirkungen auf die Abgrenzung der Sondergebiete	70
6.4	Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. § 4a (3) BauGB	74
6.5	Festlegung der zulässigen Lage von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete	75
7.	Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens und Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des in Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsplans	76
8.	Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan	78
9.	Erschließung	82
10.	Auswirkungen auf Nutzungen	82
10.1	Städtebau	82
10.2	Landwirtschaft	82
10.3	Forstwirtschaft	83
10.4	Wasserwirtschaft	83

10.5	Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst	84
10.6	Erholung und Tourismus	85
10.7	Straßennetz	85
10.8	Luftverkehr	85
10.9	Versorgungsleitungen, Funkverkehr und Niederschlagsradar	85
10.10	Denkmalschutz	87
10.11	Altlasten und Altablagerungen	88

Anhang

- Karte-1: Restriktionsanalyse: Ausschlussflächen für Windenergienutzung („Harte“ und „weiche“ Tabuflächen für Windenergienutzung)
- Karte-2: Sondergebiete für Windenergienutzung - Stand zur Offenlage 2016
- Karte-3: Sondergebiete für Windenergienutzung - Änderungen zur erneuten Offenlage 2019
- Karte-4: Sondergebiete für Windenergienutzung – Stand zum Feststellungsbeschluss

Teil 1 Städtebauliche Begründung

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (RROP) ergibt sich für die Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinden, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben.

Die derzeit noch bestehende Ausschlusswirkung des RROP für Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergie wird künftig mit der Rechtswirksamkeit des neuen RROP entfallen. Nach Inkrafttreten des neuen RROP ist der Träger der Bauleitplanung verpflichtet, den Flächennutzungsplan an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben der Regionalplanung anzupassen, da ansonsten nach einer Übergangsfrist die Privilegierung der Windkraft im gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der Ausschlussgebiete des LEP IV und des RROP unmittelbar greift.

Aktuell kommt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB noch nicht zum Tragen, da der bisher rechtswirksame FNP außerhalb der dort ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergie noch eine Ausschlusswirkung entfaltet.

Städte und Gemeinden können aber auf ihrem Gebiet die Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie im FNP steuern.

Die Grundlage für diese Steuerung durch Fortschreibung des FNP oder Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans nach § 5 (2b) BauGB bildet ein flächendeckendes Gesamtkonzept für das gesamte Verbandsgemeindegebiet. Dieses Gutachten ermittelt unter Anwendung eines Katalogs von Ausschluss- und Vorbehaltskriterien („harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie sonstige öffentliche Belange, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können), der in der gesamten Verbandsgemeinde gleichermaßen angewendet wird, potenziell geeignete Flächen für die Nutzung von Windenergie. Durch die Untersuchung soll eine Konzentration von Windenergieanlagen auf siedlungs- und landschaftsverträgliche Standorte gewährleistet werden.

1.2 Baurechtliche Vorgaben

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Punkt 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB).

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann im Wege, wenn sie u.a. den Darstellungen im Flächennutzungsplan widersprechen (§ 35 Abs. 3 Pkt. 1 BauGB) oder durch den Flächen-

nutzungsplan oder raumplanerische Ziele eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgte (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die Darstellung im Flächennutzungsplan muss hierfür hinreichend konkret sein, d.h. die Flächen müssen z.B. als Sondergebiet „Windenergie“ dargestellt sein und deren Auswahl muss ein planerisches Standortkonzept für das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet zugrunde liegen. Die Auswahl- und Abwägungsentscheidungen für die Flächen im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens müssen nachvollziehbar dargelegt werden.

Mit der Darstellung von Sondergebieten „Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan soll für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erreicht werden (sog. Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB).

1.3 Landesplanerische Vorgaben

Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) RLP wurde in mehreren Punkten teilfortgeschrieben.

Die dort formulierten Ziele der Landesregierung in Bezug auf den Klimawandel, den Ausbau der regenerativen Energien und insbesondere den Ausbau der Windenergienutzung sind:

- die Stromerzeugung aus Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen,
- den Beitrag aus der Fotovoltaik auf über zwei Terawattstunden zu erhöhen und damit
- bis zum Jahr 2030 bilanziell 100 % des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken.

Am 16. April 2013 wurde der Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP IV vom Ministerrat beschlossen. Die Fortschreibung trat im 10. Mai 2013 in Kraft und sieht vor:

- Der bisherige Grundsatz G 163 wird dahin abgeändert, dass ein geordneter Ausbau der Windenergieentwicklung über die Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden soll.
- Als Grundsatz G 163a der Raumordnung wird festgelegt, dass mindestens zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen sind. Da die verschiedenen Planungsregionen des Landes unterschiedliche natürliche Voraussetzungen aufweisen, haben sie einen Beitrag entsprechend diesen Voraussetzungen zu leisten.
- In dem neuen Ziel Z 163b ist die Verpflichtung enthalten, in den Regionalplänen Vorranggebiete auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.
- Da auch der Wald verstärkt für die Windenergie genutzt werden soll, legt Grundsatz G 163c fest, dass mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Regionen sollen dabei entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.
- Ziel Z 163d regelt verbindlich, in welchen Gebieten die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen ist. Dies sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete

und einstweilig sichergestellte für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, die Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, Nationalparke und die Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes. Außerdem sollen die Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Gebiete konkretisieren, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist.

- Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der Naturparke ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird.
- Schließlich wird in Z 163e geregelt, dass die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten sind. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.
- Im Grundsatz G163f wird außerdem festgelegt, dass einzelne Windenergieanlagen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden sollen, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Am 27. September 2016 wurde vom Ministerrat der Entwurf der 3. Änderung bzw. Fortschreibung des LEP IV beschlossen und für die Anhörung freigegeben. Die endgültige Beschlussfassung des Ministerrates erfolgte am 4. Juli 2017. Die Rechtsverordnung trat am 21. Juli 2017 nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Damit sind u.a. folgende landesplanerische Ziele und Grundsätze bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen:

- G 163 a Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag
- G 163 c Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z 163 d Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in u.a. rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten (einstweilig sichergestellt) und in den Kernzonen der Naturparke ausgeschlossen. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist auf Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, ausgeschlossen.

- In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.
- Z 163 g Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund möglich sein.
- Z 163 h Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 m, ist ein Mindestabstand von 1.100 m zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.
- Z 163 i Der frühzeitige Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 % der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereichs und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird, dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10 % unterschritten werden.

1.4 Regionalplanerische Vorgaben

Auf Ebene der Regionalplanung wird derzeit der Regionale Raumordnungsplan (RROP) neu aufgestellt. Das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren wurde im Frühjahr 2014 eingeleitet.

Nach Beschluss der Regionalversammlung vom 20.09.2011 soll die Darstellung der Vorranggebiete für Windenergie gemäß der Fortschreibung von 2004 beibehalten werden. Neue Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen. Die bestehenden Vorranggebiete sind nachrichtlich in die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans als Sondergebiete für Windenergie zu übernehmen.

Mit dem Wirksamwerden der 3. Änderung des LEP IV greifen aber die dort festgelegten Ziele direkt in die Wirksamkeit des noch geltenden Regionalplans ein. Das heißt, dass die Vorranggebiete für Windenergie aus dem Jahr 2004 nur soweit nachrichtlich in den FNP übernommen werden können, wie sie nicht im Widerspruch zu den Zielaussagen der 3. Änd. des LEP IV stehen.

In der VG Prüm führt insbesondere das Ziel Z 163 h - Mindestabstand zu Wohnsiedlungsbereichen zu einem Zielkonflikt, der eine Reduzierung der bestehenden Vorranggebiete erforderlich macht. Die Untere Landesplanungsbehörde empfiehlt in Abstimmung mit den übergeordneten Behörden mit Schreiben vom 18.01.2018 einen Mindestabstand von 1.000 m. Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, dieser Empfehlung zu folgen und die bestehenden Vorranggebiete für Windenergie soweit einzukürzen, dass nur noch diejenigen Teilflächen in den Flächennutzungsplan übernommen werden, die einen Mindestabstand von 1.000

m zu den derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und Mischgebieten bzw. zu den durch Satzung dem Innenbereich zugeordneten Wohn- und Mischgebieten sowie zu entsprechenden Bebauungsplänen einhalten, die derzeit noch nicht im FNP dargestellt sind.

Derzeit sind das auf dem Gebiet der VG Prüm folgende Vorrangflächen für die Windenergienutzung:

Gemarkung	Größe	Größe gem. Empfehlung der Landesplanungsbehörden zur Umsetzung der Vorgaben der 3. Änd. des LEP IV
Heckhuscheid	32,4 ha	23,7 ha
Heckhalenfeld	14,2 ha	9,1 ha
Hallert	56,6 ha	22,5 ha
Habscheid	28,4 ha	12,5 ha
Eigelscheid	25,1 ha	10,9 ha
Wutzerath/Pittenbach/Pronsfeld/Sellerich	174,9 ha	146,9 ha
Matzerath	11,1 ha	11,1 ha
Wawern	42,0 ha	28,9 ha
Seiwerath	5,7 ha	entfällt
Fleringen	25,7 ha	10,5 ha
Kleinlangenfeld	15,1 ha	entfällt
Roth bei Prüm	42,7 ha	40,7 ha
Summe	473,9 ha	316,8 ha

Mit Beschluss der Regionalvertretung vom 26.09.2012 wurden als Ausschlussgebiete für Windenergie die Vorgaben des Änderungsentwurfs des LEP IV für die Region Trier übernommen. Damit sind nur noch Naturschutzgebiete und die konkretisierten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Wertstufen 1 und 2 aus regionalplanerischen Sicht Ausschlussgebiete für Windenergienutzung.

Die verbleibenden Flächen bleiben ohne raumordnerische Steuerung. Hier wird eine aktive Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung empfohlen, da ansonsten die Privilegierung nach § 35 BauGB greift.

Zur Ausweisung von Standorten im Wald empfiehlt die Planungsgemeinschaft folgende Kriterien anzuwenden:

- Es sind Nadelholzeinbeständen und junge Waldbestände bzw. durch Sturm oder andere Schadereignisse vorgeschädigte Bestände, in denen die Nutzung der Standorte im Hinblick auf den Eingriff in das Ökosystem Wald als unproblematisch angesehen werden kann, zu bevorzugen
- „Auf die Nutzung von Standorten in geschlossenen Laub-Altholzbeständen soll verzichtet werden.“

- „Die Windkraftanlagen sollen so in den Waldgebieten platziert werden, dass das vorhandene Waldwegenetz weitestgehend zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.“
- „Auf Standorte, die nur durch die Rodung und Anlage neuer Erschließungstrassen genutzt werden können, soll verzichtet werden.“

Bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalen Raumordnungsplans bleibt die Teilfortschreibung "Windenergie" des RROP von 2004 gültig. Mit Beginn des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens zum neuen RROP sind auch dessen zukünftige Ziele bei der Ausweisung von Windenergiestandorten in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen: „Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013, mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen“ (PLG Trier, 21.11.2019).

1.5 Flächennutzungsplan der VG Prüm

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der VG Prüm vom Dezember 2004 sind Sondergebiete für Windenergienutzung auf den Gemarkungen Heckhuscheid, Heckhalenfeld, Hallert, Habscheid, Eigelscheid, Watzerath, Pronsfeld, Pittenbach, Sellerich, Matzerath, Wawern, Seiwerrath, Fleringen, Kleinlangenfeld und Roth bei Prüm mit einer Gesamtgröße von ca. 474 ha ausgewiesen.

Nach Inkrafttreten des neuen RROP ist der Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinde verpflichtet, den Flächennutzungsplan an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben der Regionalplanung anzupassen. Ohne FNP-Fortschreibung würde mit dem neuen RROP auf VG-Ebene die Privilegierung der Windkraft im gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der vorgenannten Ausschlussgebiete des LEP IV und des RROP greifen.

Deshalb hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 01.10.2013 beschlossen, die zukünftige Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie zu steuern und eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BauGB für den Bereich "Windenergie" aufzustellen.

Am 17. Dez. 2013 wurde die landesplanerische Stellungnahme beantragt. Der landesplanerische Entscheid der Kreisverwaltung erging am 05. Juni 2014. Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB fand vom 14. Jan. bis 14. Feb 2014 statt und die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.12.2013.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und flossen als Zusatzinformationen in die weitere Erarbeitung des Flächennutzungsplans ein. Nachdem die Ergebnisse der Teilfortschreibung des Landschaftsplans, der Artenschutzuntersuchungen und des Umweltberichts vorlagen, wurde aufgrund von Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete

am 15.03.2017 eine ergänzende landesplanerische Stellungnahme beantragt (Bescheid hierzu erging am 05.07.2017) sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14. Feb. bis 14. März 2017 durchgeführt. Mit Schreiben vom 24.01.2017 wurden die betroffenen Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, die Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB und die Nachbarstaaten gem. § 4a (5) BauGB informiert und beteiligt.

In seiner Sitzung am 25. Sept. 2018 hat der VG-Rat über die eingegangenen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren beraten und beschlossen. Wegen der daraus resultierenden Änderungen der Sondergebiete wurde gem. § 4a (3) BauGB eine erneute Offenlage vom 04.11.2019 bis 13.12.2019 durchgeführt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die Nachbarstaaten wurden mit Schreiben vom 15.10.2019 beteiligt.

Außerdem wurde wegen der Hinzunahme des bisher nicht behandelten Sondergebietes Habscheid-Pronsfeld am 24.10.2018 eine weitere ergänzende landesplanerische Stellungnahme beantragt, die am 07. Dez. 2018 positiv beschieden wurde.

Nach der o.g. Abwägungssitzung vom 25.09.2018 wurden von der Kreisverwaltung mit Mitteilung vom 05. Feb. 2019 und mit Schreiben vom 13. Feb. 2019 bisher nicht berücksichtigte Rotmilan-Horste im Umfeld des geplanten Sondergebietes D-Großlangenfeld gemeldet. Gemäß dem geltenden Kriterienkatalog, der einen Schutzabstand von 1.000 m um Rotmilan-Horste festlegt, wurde das Sondergebiet entsprechend verkleinert. Da dadurch die festgelegte Mindestgröße von 50 ha unterschritten wurde, entfiel dieses Sondergebiet.

Der am 19. Dez. 2018 beantragte Zielabweichungsbescheid erging am 01. Aug. 2019.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB erfolgte vom 31. Okt. 2019 bis zum 5. Dez. 2019.

In der Sitzung am 08. Dez. 2020 hat der VG-Rat über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage beraten und beschlossen. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergaben sich daraus nicht.

1.6 Städtebauliche Zielsetzung

Im Folgenden werden die von der Verbandsgemeinde Prüm verfolgten Zielsetzungen der städtebaulichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung erläutert.

Derzeit befinden sich auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde ca. 100 raumbedeutsame WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. In Abbildung 1 ist die räumliche Verteilung dieser Anlagen dargestellt sowie die Siedlungsflächen. Es ist erkennbar, dass zwei räumliche Schwerpunkte mit einer hohen Zahl von WEA bestehen: im Südwesten im Raum Habscheid und Wasserath und im Norden im Raum Roth bei Prüm. Daneben befinden sich noch im Südosten bei Wawern, östlich von Prüm sowie nördlich von Kleinlangenfeld Windparks und eine Reihe einzelner Anlagen. Insgesamt ergibt sich ein recht breit streuendes Verteilungsmuster, wobei aber der Raum westlich und nordwestlich von Prüm mit dem Schneifelrücken und seinen Vorlän-

dem bis zur belgischen Grenze bisher frei von WEA ist. In diesem Bereich befinden sich aber die windhöufigsten Gebiete der VG.

Bei der Aufstellung des noch rechtswirksamen Flächennutzungsplan vor mehr als 10 Jahren wurde dieses Gebiet einerseits wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung –der Schneifelrücken stellt das prägende Landschaftsbildelement im Naturpark Nordeifel dar- und wegen der großflächigen Waldbedeckung nicht als Sondergebiet für Windenergienutzung ausgewiesen.

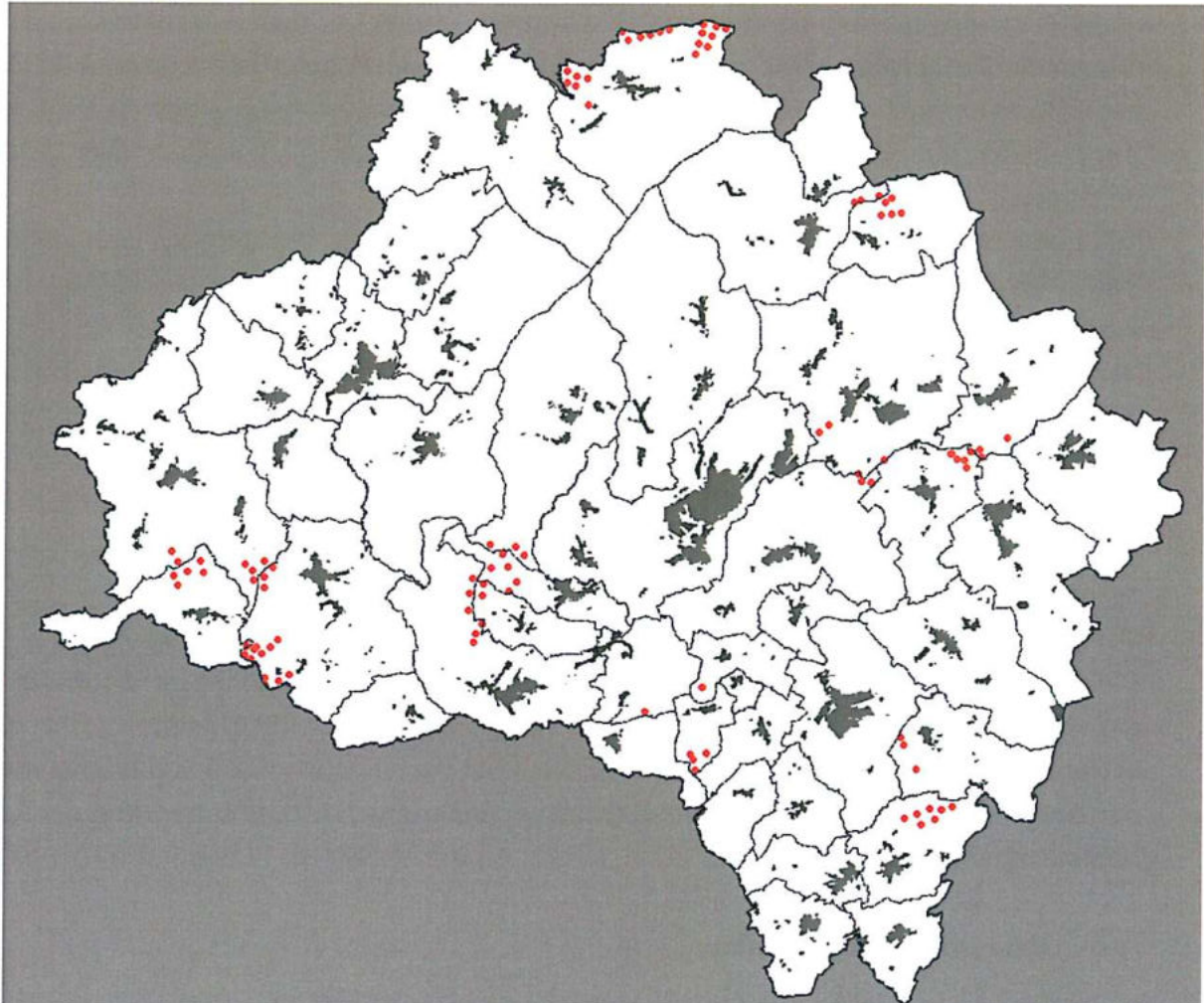


Abb. 1: Räumliche Verteilung der bestehenden raumbedeutsamen Windenergieanlagen (rot) auf dem Gebiet der VG Prüm

Mit den neuen Vorgaben der Landesplanung (Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms LEP IV), die Windenergienutzung auszubauen und dabei vor allem die besonders windhöufigen Gebiete im Wald und im Offenland zu nutzen, wurden vor allem der Schneifelrücken und andere hochgelegene und damit windhöufige Gebiete in der Nordwesthälfte der VG in den Blickpunkt der Betrachtung gerückt.

Damit verbunden ist unzweifelhaft eine weitere Streuung von raumbedeutsamen WE-Anlagen in bisher noch unbelastete Gebiete der Verbandsgemeinde und damit eine weiter zunehmende technische Überprägung der Landschaft.

Die Verbandsgemeinde ist sich wegen ihrer großen Flächenausdehnung und der weiten Verbreitung windhöffiger Gebiete ihrer besonderen Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende in Rheinland-Pfalz bewusst, so dass sie einerseits einen wesentlichen Beitrag dazu leisten möchte, andererseits aber auch Rücksicht auf das Schutzbedürfnis der Menschen und von Natur und Landschaft nehmen will.

Die zukünftige Nutzung der Windenergie soll deshalb auf die besonders windhöffigen Bereiche konzentriert werden und diese Gebiete unter Berücksichtigung von Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftsbildschutz möglichst schonend unter Aussparung besonders sensibler Bereiche genutzt werden.

Aus planerischer Sicht müssen zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele für die Ausweisung neuer Sondergebiete für Windenergie folgende Punkte erfüllt sein:

- Die Windenergienutzung soll nur auf den windhöffigsten Gebieten stattfinden, um mit wenigen Anlagen möglichst viel Energie zu gewinnen.
- Die Windenergienutzung soll konzentriert stattfinden (mindestens 3 Anlagen in einem Windpark oder ergänzend zu bestehenden Windparks).
- Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung soll wegen der bereits bestehenden Belastungen umfassend berücksichtigt werden und deshalb neue Sondergebiete in ausreichendem Abstand zu Siedlungen ausgewiesen werden.
- Die Nutzung der Windenergie soll Rücksicht auf die touristischen Belange der VG nehmen.
- Für den Artenschutz und den regionalen Biotopverbund wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensibile Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die aus Sicht der Verbandsgemeinde überwiegenden öffentlichen Belange werden sowohl in die Restriktionsanalyse eingestellt als auch bei der Eignungsanalyse der resultierenden Potenzialflächen berücksichtigt (s. Kap. 4 und 5).

2. Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergienutzung

Zur Ermittlung der für eine Darstellung als Sondergebiet Windkraft geeigneten Gebiete im Flächennutzungsplan wird ein mehrstufiges Verfahren eingesetzt. Es wird flächendeckend und einheitlich für das gesamte Verbandsgemeindegebiet angewendet.

Das Verfahren gliedert sich in eine Restriktionsanalyse und eine Eignungsanalyse.

In der Restriktionsanalyse werden für die Windenergie ungeeignete Flächen herausgefiltert. Hierzu werden „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien (s.u.) flächendeckend und einheitlich auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet angewendet (vgl. Karte 1 im Anhang).

In der Eignungsanalyse werden die resultierenden potenziellen Eignungsflächen mit weiteren öffentlichen Belangen bzw. Vorbehalten gegenüber der Windenergienutzung überlagert. Hieraus ergeben sich dann Eignungsflächen für die Windenergienutzung, welche mit unterschiedlich starken Konflikten belegt sind.

2.1 Restriktionsanalyse

In einem ersten Schritt (Beurteilungsebene 1) werden - ausgehend vom gesamten Verbandsgemeindegebiet - all jene Flächen ermittelt, welche aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen (sog. „harte“ Tabuzonen). Windenergieanlagen würden hier gegen geltendes Recht oder landesplanerische Ziele verstoßen.

Beurteilungsebene 1: Gesamtfläche – „harte“ Tabuzonen = Potenzialflächen für Windenergienutzung
--

Die übrig bleibenden Flächen sind potenziell für die Windenergienutzung geeignet, soweit nicht städtebauliche Belange oder andere öffentliche Belange der Windenergienutzung entgegenstehen.

Im nächsten Schritt (Beurteilungsebene 2) werden Flächen ermittelt, die einen hohen Vorbehalt gegenüber Windenergieanlagen haben (sog. „weiche“ Tabuzonen). Sie umfassen Bereiche, die zwar aus rechtlicher und landesplanerischer Sicht grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet wären, aber aufgrund starker Konflikte mit den städtebaulichen Vorstellungen des Verbandsgemeinderates nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

Beurteilungsebene 2:

Potenzialflächen – „weiche“ Tabuzonen = mögliche Konzentrationszonen für Windenergienutzung / potenzielle Eignungsflächen

Nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen vom Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde verbleiben potenzielle Eignungsflächen bzw. mögliche Konzentrationszonen für die Windenergienutzung, welche abschließend in einer Eignungsanalyse mit weiteren öffentlichen Belangen, die ggf. der Windenergienutzung entgegenstehen können, in Beziehung gesetzt werden.

2.2 Eignungsanalyse

In der Eignungsanalyse werden die potenziellen Eignungsflächen bzw. Konzentrationszonen (Ergebnis der Restriktionsanalyse) auf konkrete öffentliche Belange gem. § 1(6) BauGB mit einem möglichen Vorbehalt gegenüber der Windenergie untersucht.

Beurteilungsebene 3:

Potenzielle Eignungsflächen – Flächen mit sonstigen öffentlichen Belangen = mögliche Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan

Ziel der darauf aufbauenden Empfehlung für den Abwägungsprozess ist es, der Windenergie an geeigneter Stelle substantiell Raum zu verschaffen, um ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht zu werden. Die Gründe überwiegen entweder für die konkreten öffentlichen Belange oder für die Windenergienutzung. Ggf. müssen Teilbereiche einer potenziellen Eignungsfläche von der Windenergienutzung ausgenommen werden.

3. Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen in der Restriktions- und Eignungsanalyse

3.1 Ausschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen („Harte“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)

Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung sind jene Flächen, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Sie stehen somit grundsätzlich für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Die Ausschlussbereiche umfassen folgende Flächen:

3.1.1 Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzung

- Siedlungsflächen mit Wohnfunktion
- Freizeitanlagen, Friedhöfe, bebaute Gewerbe- und Industrieflächen, innerörtliche Verkehrsflächen,
- klassifizierte Straßen inkl. Bauverbotszonen
- Freileitungen inkl. Schutzstreifen
- Unterirdische Leitungen inkl. Schutzstreifen

Begründung:

Die Flächen stehen aus baurechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

3.1.2 Ausschluss auf Grund normativer Gebietsfestsetzungen

- Naturschutzgebiete

Begründung:

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Windkraftanlagen widersprechen dem Schutzzweck und in der Regel auch der Schutzgebietsverordnung von Naturschutzgebieten.

Das LEP IV trifft folgende Aussage: „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, (...) ausgeschlossen.“

- Wasserschutzgebiete (Zone I)

Begründung:

Die Fassungsbereiche sind grundsätzlich für die Errichtung baulicher Anlagen jedweder Art, die nicht mit dem Zweck der Wasserförderung in Verbindung stehen, ungeeignet.

Nach dem Merkblatt „Windkraftanlagen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd vom September 2011 sind Windenergieanlagen in der Zone I von Wasserschutzgebieten grundsätzlich unzulässig.

Das LEP IV, 3. Änd. trifft folgende Aussage: „

3.1.3 Ausschluss auf Grund landesplanerischer Vorgaben (gem. 3. Änd. des LEP IV)

- Kernzone von Naturparks: *(nicht betroffen)*
- Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial (gem. naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz): *(nicht betroffen)*
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Bewertungsstufen 1 und 2: *(nicht betroffen)*
- Wasserschutzgebiete, Zone I (siehe Abschnitt 3.1.2)
- Naturschutzgebiete (siehe Abschnitt 3.1.2)
- Zusammenhängende Laubholzbestände mit einem Alter über 120 Jahre (siehe auch Abschnitt 3.2.3)
Da für die VG Prüm kein flächendeckender digitaler Datensatz zur Verfügung steht, der die nach Z 163 d (3. Änd. des LEP IV) definierten Waldflächen abgrenzt, werden alle aus Sicht der Verbandsgemeinde schützenswerten und von Windenergieanlagen freizuhaltenen Waldflächen zusammengefasst und unter Abschnitt 3.2.3 als „weiche“ Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung dargestellt.
- 1.000 m-Schutzabstand zu Wohnbauflächen gem. Z 163 h (siehe auch Abschnitt 3.2.1)
Da für die VG Prüm kein flächendeckender digitaler Datensatz zur Verfügung steht, der die nach Z 163 h (3. Änd. des LEP IV) definierten Arten von Wohnbauflächen differenziert, werden alle aus Sicht der Verbandsgemeinde schützenswerten Wohnbauflächen (im geltenden FNP dargestellte Wohn- und Mischbauflächen sowie durch Bebauungspläne und Satzungen abgegrenzte Wohnbauflächen soweit sie über die im Flächennutzungsplan

dargestellten Grenzen hinausgehen) zusammengefasst und unter Abschnitt 3.2.1 als „weiche“ Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung dargestellt.

3.2 Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)

Bereiche mit städtebaulichen Ausschlusskriterien widersprechen nicht grundsätzlich einer Aufstellung von Windenergieanlagen, jedoch sind sie nach den städtebaulichen Vorstellungen des Verbandsgemeinderates nicht für WEA geeignet, da sie wesentliche Beeinträchtigungen anderer Raumanprüche bedingen.

Flächen, die aufgrund ihres hohen Vorbehalts gegenüber Windenergieanlagen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen, sind:

3.2.1 Immissionsschutz und Sicherung der Siedlungsentwicklung

- Schutzabstand von 500 m um Siedlungsflächen (einschließlich Außenbereichssiedlungen) mit Wohnfunktion zur Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm

Begründung:

Von Siedlungsgebieten mit Wohnfunktion sind 500 m als Mindestabstand einzuhalten, um negative Immissionen wie Lärm und Schattenwurf im Siedlungsgebiet zu minimieren. Der Betreiber einer Anlage ist nach § 5 Abs. 1 BImSchG dazu verpflichtet, die negativen Einflüsse so gering wie möglich zu halten: „(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“.

Die TA Lärm definiert für verschiedene Typen von Bebauung unterschiedliche einzuhaltende Schallimmissionsrichtwerte. In Dorf- und Mischgebieten beträgt der nächtliche Grenzwert 45 dB(A), für allgemeine Wohngebiete liegt er bei 40 dB(A).

In der Windpotenzialstudie des Saarlandes (MfUEV 2011) wurden für unterschiedliche Anlagenleistungsklassen Schallimmissionswerte und die daraus ableitbaren Mindestabstände zur Wohnbebauung auf Grundlage der Grenzwerte der TA Lärm berechnet. Für Anlagen mit 2 MW Leistung ergaben sich Abstände von 350 m (bei einem 45 dB(A)-Grenzwert) bis 525 m (bei einem 40 dB(A)-Grenzwert). Bei Anlagen mit 3 MW Leistung wurden Abstände von 425 m bis 650 m berechnet. Berechnungsgrundlage waren je zwei Windenergieanlagen des gleichen Typs in einem Windpark.

Mit einem pauschalen Abstandspuffer von 500 m wird damit dem erforderlichen Lärmschutz für Anwohner auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend

Rechnung getragen. Je nach Art der betroffenen Wohnbebauung, dem gewählten Anlagentyp und Zahl der Anlagen in einem Windpark können im Einzelfall durchaus deutlich größere Schutzabstände erforderlich sein, die im Rahmen der Einzelgenehmigung festgesetzt werden.

Grundlage der Abstandsermittlung sind die Wohnbauflächen aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ergänzt um Wohnbauflächen aus dem ATKIS-Datensatz, die nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

- Schutzabstand von 1.000 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ohne Aussiedlerhöfe / Einzelgehöfte) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung sowie zur Umsetzung des Abstandsgebots in Z 163 h der 3. Änd. des LEP IV

Begründung:

Der erweiterte Schutzabstand zu Ortslagen begründet sich zum einen aus dem Immissionsschutz. Nach TA Lärm ist u.a. für reine Wohngebiete, welche Teil der Ortslage sein können, ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) definiert. Dementsprechend erhöht sich der Mindestabstand von WEA deutlich (Vgl. Kap. 3.1.1: Ausschluss aus baurechtlichen Gründen). Zudem bestehen in und an Ortslagen bereits Vorbelastungen, beispielsweise durch Gewerbebetriebe, welche ihrerseits Schall emittieren. Der erhöhte Schutzabstand soll somit auch mögliche Summationseffekte begrenzen bzw. verhindern. Auch die Aufstellung mehrerer und/oder leistungsstärkerer Windenergieanlagen auf einer Eignungsfläche führt zu erhöhten Schallemissionen, welche wiederum einen erhöhten Schutzabstand erfordern.

Zum anderen trägt der erweiterte Abstand dem städtebaulichen Grundsatz zur Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 Nr. 5 BauGB) Rechnung.

Die Kommune kann sich zudem Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsflächen erhalten, wenn ein erweiterter Abstand zu Standorten von Windenergieanlagen eingehalten wird. Denn eine spätere Erweiterung von Siedlungen kann bei zu geringen Abständen aufgrund der Vorgaben des Immissionsschutzes scheitern.

Mit der Festlegung dieses Schutzabstandes von 1.000 m werden auch die Abstandsvorgaben aus Z 163 h im LEP IV – 3. Änderung umgesetzt.

Grundlage der Abstandsermittlung sind die Wohnbauflächen aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan und aus abgegrenzten Gebieten gem. § 34 (4) BauGB soweit die Satzungsgrenzen über die im Flächennutzungsplan dargestellten Grenzen hinausgehen. Die Abstandsermittlung zu Wohnbauflächen außerhalb der VG wurde auf der Grundlage der Abgrenzung der ATKIS-Ortslagen durchgeführt bzw. auf belgischer Seite durch Digitalisierung der Siedlungsflächen aus analogen topographischen Karten.

3.2.2 Arten- und Biotopschutz

- Geschützte Landschaftsbestandteile (*nicht betroffen*)

Begründung:

„Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.“ (§ 29 Abs. 2 BNatSchG)

- Naturdenkmale

Begründung:

„Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ (§ 28 Abs. 2 BNatSchG).

In der Verbandsgemeinde handelt es sich mit wenigen Ausnahmen bei allen Naturdenkmälern um landschaftsbildprägende Einzelbäume, kleine Baumgruppen oder Alleen, deren Raumanspruch sehr gering ist. Insofern entsteht durch den Schutz dieser Naturdenkmäler keine erhebliche Einschränkung für die Windenergienutzung. Der Schutzanspruch bezieht sich auf das Naturdenkmal selbst. Da Naturdenkmäler selten raumeinnehmend wirken, ist die Umgebung kein pauschales Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen. Hier ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden, welcher Abstand notwendig ist, um die Geltung des Naturdenkmals dauerhaft zu sichern.

- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Begründung:

„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotop führen können, sind verboten [...]“ (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Diese i.d.R. kleinflächigen Bereiche bedeuten für die Abgrenzung von Konzentrationszonen keine erheblichen Flächeneinschränkungen. Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotop kann mit einer entsprechenden Standortplanung für Maststandorte, Zuwegungen und befestigte Kran-Aufstellflächen oft nicht vollständig vermieden werden. Deswegen sollen die pauschal geschützten und i.d.R. landesweit rückgängigen Biotopstrukturen sowie

besonderen Lebensräumen von Tieren von der Windenergienutzung ausgenommen werden.

- FFH-Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten gem. EU-Richtlinie

Begründung:

FFH-Lebensraumtypen genießen gemäß der Festlegung in den Anhängen der FFH-Richtlinie besonderen Schutzstatus und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Nach § 33 BNatSchG besteht für FFH-Lebensraumtypen ein Verschlechterungsverbot. Nach § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz dürfen FFH-Lebensraumtypen innerhalb von FFH-Gebieten nicht geschädigt werden.

Die FFH-Lebensraumtypen sollen entsprechend § 19 BNatSchG vor Schädigungen durch Windenergienutzung geschützt werden. Durch die geringe flächenmäßige Ausdehnung ergeben sich keine substantziellen Einschränkungen der Potenzialflächen für die Windenergienutzung.

- Schutzwürdige Biotop nach Biotopkataster Rheinland-Pfalz

Begründung:

Die schutzwürdigen Biotop nach Biotopkataster Rheinland-Pfalz umfassen wertvolle, landschaftsökologisch und –ästhetisch relevante, meist aus verschiedenen Biotoptypen aufgebaute und sinnvoll arrondierte Landschaftsausschnitte. Nach fachlichen Empfehlungen aus landschaftsplanerischer Sicht sollten diese Bereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden, um eine Zerstörung und Beeinträchtigung zu vermeiden.

- Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für den regionalen Biotopverbund nach Landschaftsrahmenplanung 2009

Begründung:

Es handelt sich um Flächen, die im Zuge der Landschaftsrahmenplanung als Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den regionalen Biotopverbund als Ergänzung zum landesweiten Biotopverbund festgestellt wurden. Diese Flächen werden nach Abwägung mit anderen regionalplanerischen Belangen im Regionalen Raumordnungsplan als Vorrangflächen für den Arten und Biotopschutz ausgewiesen. Es ist zu prüfen, inwieweit durch Windenergieanlagen die Funktion der Flächen als wesentliche Elemente des Biotopverbunds nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Auch wenn der Bau von Windkraftanlagen in diesen Flächen nicht pauschal ausgeschlossen ist, so werden nach § 21 BNatSchG hohe Anforderungen gestellt:

1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.“

- Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten mit Mindestabstand von 1.000 m (Schwarzstorch-, Rotmilan-, Schwarzmilan- und Uhu-Horst)

Begründung:

Windkraftsensible Vogelarten sind durch Windräder besonders gefährdet, da entweder eine unmittelbare Kollisionsgefahr besteht oder eine Scheuchwirkung entsteht. Davon sind sowohl Brut- und Nahrungshabitate und die verbindenden Flugkorridore als auch Rastplätze von Zugvögeln und deren An- und Abflugwege betroffen. Hohe Sterblichkeitsraten von Lokalpopulationen und Barrierewirkungen für Zug- und Rastvögel sind möglich, die ggf. den guten Erhaltungszustand der Population beeinträchtigen können.

Die staatlichen Vogelschutzwarten geben deswegen für die windkraftsensiblen Vogelarten Abstandsempfehlung je nach Art von 1.000 m, 1.500m bzw. 3.000 m an. Die unterschiedlichen Abstandsempfehlungen ergeben sich aus den artspezifischen Raumansprüchen für Brutaufzucht und Nahrungssuche. Diese Entfernungen sollen gewährleisten, dass für Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und weitere windkraftsensible Arten keine Gefahr durch die Nähe zu Windkraftanlagen entsteht.*

In der vorliegenden Planung werden nur die nach dem naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie geforderten Mindestabstände von 1.000 m als Ausschlussbereiche zum Ansatz gebracht.

**siehe auch „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ vom 13.09.2012*

- Nahrungshabitate des Schwarzstorchs

Begründung:

Neben dem Schutzabstand um den eigentlichen Horst können Schwarzstörche auch deutlich größere Strecken überwinden, um geeignete Nahrungsquellen (v.a. Feucht-

wiesen und feuchte Bachtäler) zu erreichen. Diese Nahrungshabitate werden gerade während der Brutzeit besonders häufig aufgesucht, so dass WEA in der Nähe, aber auch im Anflugbereich zu diesen Flächen eine Gefahr darstellen und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen können.

- Rastvogelgebiete

Begründung:

Entlang der offenen und grünlandgeprägten Bereiche des Schneifelzuges bestehen traditionelle Rastgebiete für Vögel, u.a. Kiebitz, Rot- und Wacholderdrossel sowie Raufußbussard. Diese Bereiche wurden in einem gesonderten Vogelgutachten (Denz & Weber, 2013) erfasst. Um die rastenden Vögel nicht zu beeinträchtigen, sollte dieser Bereich nach fachlichen Empfehlungen von Windenergieanlagen frei gehalten werden.

- Maßnahmen- und Zielräume mit hohem Sicherungsbedarf nach dem Entwurf des Bewirtschaftungsplanes FFH-Schneifel 2016

Begründung:

Innerhalb des FFH-Gebietes Schneifel sind gemäß dem Entwurf des Bewirtschaftungsplanes zum FFH-Gebiet (Stand: 2016) Maßnahmen- und Zielräume ausgewiesen. Diese Bereiche zeichnen sich durch eine hohe bis herausragende Bedeutung für das FFH-Gebiet und seine Zielarten aus und besitzen daher einen hohen Sicherungsbedarf.

3.2.3 Wald- und Forstwirtschaft

- Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen (Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Naturwaldreservate, Genressourcenschutzwald, Waldversuchsfläche, Erosionsschutzwald) nach dem forstfachlichen Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier)

Begründung:

Die Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten mit besonders schützenswerten Funktionen (äußerst bedeutsame Waldflächen des forstfachlichen Beitrages zum Regionalen Raumordnungsplan), ist mit der Aufrechterhaltung der besonderen Funktionen nicht zu vereinen. Windenergiestandorte in diesen sensiblen Bereichen würden zu erheblichen Eingriffen führen, die auf Grund der besonderen standörtlichen Situationen und nicht ersetzbarer Funktionen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu kompensieren wären.

- Wertvolle Laub- Altholzbestände

Begründung:

Gemäß der 3. Änd. des LEP IV ist „in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von über 120 Jahren [...] die Windenergienutzung ausgeschlossen“. Ebenso soll nach Empfehlung der Planungsgemeinschaft Trier vom 20.09.2011 in geschlossenen Laub-Altholzbeständen auf die Ausweisung von Standorten für neue Windkraftanlagen verzichtet werden. Diese Bestände haben aufgrund ihrer erhaltenswerten Strukturvielfalt eine sehr hohe Bedeutung als Habitat für Tiere und als Erholungsraum für den Menschen. Außerdem prägen sie oftmals das Landschaftsbild.

3.2.4 Sonstiges

- Wasserschutzgebiet (Zone II)

Begründung:

Nach dem Merkblatt „Windkraftanlagen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd vom September 2011 sind Windenergieanlagen auch in der Zone II von Wasserschutzgebieten grundsätzlich unzulässig.

Brunnen und Quellen und ihre unmittelbare Umgebung sowie Grund- und Oberflächenwasser allgemein sind vor Verunreinigungen zu schützen. Da mit dem Einbau von Windenergieanlagen ein Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten (durch das Fundament, die Kabeltrasse und den Wegebau) und die Verwendung wasserge-

fährdender Stoffe (Hydrauliköle, Schmieröle, Schmierfette, Transformatorenöle) einhergeht, ist eine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser möglich.

In Ausnahmefällen kann eine Befreiung von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, wenn durch hydrogeologische Einzelgutachten die Verträglichkeit zwischen Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers nachgewiesen wird.

- Genehmigte Abbauflächen und Vorranggebiete Rohstoffabbau über Tage

Begründung:

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens 20 Jahre angelegt. In dieser Zeit ist ein Abbau von Rohstoffen auf den Flächen mit Windenergienutzung nicht möglich, so dass ein Zielkonflikt zwischen genehmigten Abbauflächen und Vorrangausweisung Rohstoffabbau einerseits und der Ausweisung von Sondergebiete für Windenergie an derselben Stelle andererseits entsteht. Um den möglichen Rohstoffabbau nicht zu behindern, werden deshalb auf Vorranggebieten für Rohstoffabbau keine Sondergebiete für Windenergienutzung ausgewiesen.

- Niederschlagsradar des Deutschen Wetterdienstes – 5 km - Abstandszone

Begründung:

Nach den Angaben des Deutschen Wetterdienstes (DWD) unter Bezugnahme auf die Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) ist im Umkreis bis 5 km um Wetterradarsysteme die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig, weil dadurch Störungen der Messsignale auftreten und damit der DWD seine gesetzliche Aufgabe u.a. der Niederschlagsvorhersage nicht mehr erfüllen kann.

3.2.5 Konzentrationswirkung

- Mindestflächengröße
 - o Ausschluss von Flächen mit einer Größe unter 50 ha und ohne räumlichen Bezug zu benachbarten Eignungsbereichen (Abstand mehr als 500 m)

Begründung:

Als Mindestgröße für die möglichen Konzentrationszonen wird eine Flächengröße von 50 ha angenommen. Splitterflächen mit räumlicher Beziehung (nicht weiter als 500 m voneinander entfernt) werden als eine Eignungsfläche weiter betrachtet, sofern sie in Kombination mit den angrenzenden Eignungsflächen den Schwellenwert von 50 ha erreichen oder übersteigen. Flächen, die unterhalb dieses Schwellenwertes

fallen, werden ausgeschlossen. Als Ausnahme werden nur Ergänzungen zu bestehenden Vorranggebieten nach ROP 2004 zugelassen.

Die Mindestflächengröße von 50 ha ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen mit dem Flächenbedarf von bestehenden Windparks in Mittelgebirgslandschaften. In Abhängigkeit von der Topographie und dem Flächenzuschnitt werden durchschnittlich pro WEA 10 – 15 ha benötigt. Bei Sondergebieten auf wenig reliefierten Hochflächen und ungliederten Gebietsabgrenzungen reichen 10 ha pro WEA aus. In Landschaften mit stark gegliederter Oberfläche durch Taleinschnitte und daraus folgernd auch oft starker Zergliederung der Sondergebietsabgrenzungen sind 15 ha je WEA oder in Einzelfällen auch mehr notwendig. In der VG Prüm treten beide Landschaftstypen auf, so dass bei einer Mindestgröße von 50 ha in jedem Fall mindestens 3 WEA in einem Sondergebiet errichtet werden können.

Nach den Vorgaben der 3. Änderung des LEP IV (Z 163 g) dürfen einzelne Windenergieanlagen „nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im Verbund planungsrechtlich möglich ist...“. Auch die gängige Rechtsprechung geht ab wenigstens 3 Anlagen von einem Windpark und damit einer entsprechenden Konzentrationswirkung aus.

Im Ergebnis kommen nur Flächen als Sondergebiete für Windenergienutzung in Frage, wenn sie mindestens 50 ha Größe erreichen und darauf mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können. Dies gilt nicht für Eignungsflächen, die unmittelbar an bestehende Vorranggebiete für Windenergie mit bestehenden WEA nach dem ROP 2004 angrenzen oder weniger als 500 m von ihnen entfernt liegen. Sie können in der Summe auch kleiner als 50 ha sein, weil hier durch die Verbindung mit bestehenden Vorranggebieten bereits eine Konzentrationswirkung gegeben ist.

- Ausschluss von Flächen mit geringer Windhöffigkeit: Bereiche mit einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit in 140 Metern über Grund von weniger als 6,4 m/s (Datengrundlage: Windatlas Rheinland-Pfalz 2013)

Begründung:

Gemäß der Fortschreibung des LEP IV ist bei der Auswahl der Standorte die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung. Die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit sind vorrangig zu sichern.

Windenergieanlagen sollen nach Möglichkeit in windstarken Bereichen konzentriert werden, um einerseits die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu reduzieren und andererseits einen wirtschaftlichem Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Aus diesem Grunde werden auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde für die Windenergienutzung nur Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 6,4 m/s in 140 m über Grund betrachtet.

Im „Rundschreiben Windenergie“ und im LEP IV EE wird in der Begründung zu Z 163 b mit Verweis auf die Regelungen des EEG ausgeführt, dass eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb angesehen werden kann und dieser Ertrag in der Regel an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund erreicht wird. Die VG Prüm verwendet als Bezugshöhe 140 m über Grund, weil das der heute gängigen Nabenhöhe entspricht. Da die mittlere Windgeschwindigkeit als Faustregel um 0,1 m/s je 10 m Höhe zunimmt, entspricht die im LEP IV EE erwähnte Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund einer Windgeschwindigkeit von 6,2 bis 6,4 m/s in 140 m über Grund. Die VG Prüm bleibt damit im oberen Bereich der im LEP IV EE angesetzten Wirtschaftlichkeitsschwelle. Durch einen Verzicht auf Windenergieanlagen in Gebieten mit geringerer Windgeschwindigkeit wird gewährleistet, dass Windräder nur dort errichtet werden, wo ein wirtschaftlich sinnvolles Verhältnis zwischen Ertrag und Eingriff in die Landschaft zu erwarten ist.

Als Datengrundlage wurde der Windatlas Rheinland-Pfalz 2013 herangezogen. Er stellt die einzige verfügbare Datenquelle dar, die mit einer einheitlichen Methode für das ganze VG-Gebiet, auf der Grundlage von langjährigen Messreihen und Modellierungen, erstellt wurde. Trotz der bekannten, durch die Modellierung bedingten Ungenauigkeiten des Windatlas wurde auf die Verwendung zusätzlicher lokaler Messwerte von einzelnen Windkraftentwicklern verzichtet, um insgesamt eine vergleichende Beurteilung der gesamten VG auf einer einheitlichen Datenbasis durchführen zu können.

3.3 Bereiche mit sonstigen öffentlichen Belangen, die der Windenergienutzung entgegenstehen können (Kriterien der Eignungsanalyse)

Sonstige Kriterien mit mäßigem Vorbehalt gegenüber der Windenergienutzung dienen der vergleichenden Eignungsprüfung und ggf. Einschränkung der in der Restriktionsanalyse ausgefilterten möglichen Konzentrationszonen / potenziellen Eignungsflächen.

3.3.1 Arten- und Biotopschutz

- FFH Gebiet und Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiete)

Nach Vorgabe der Landesregierung stellen Natura 2000-Gebiete mit geringen oder mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial gem. „Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung“ keine pauschalen Ausschlussgebiete für Windenergienutzung dar. Bei Inanspruchnahme ist aber in einer Einzelfallprüfung nachzuweisen, dass eine Verträglichkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des Gebietes gegeben ist.

Begründung:

Natura 2000-Gebiete dienen dem Aufbau und der Erhaltung eines europaweiten Netzes von Schutzgebieten zur Erhaltung von Flora und Fauna. Der Bau von Windenergieanlagen kann zu erheblichen Konflikten mit den Schutz- und Erhaltungszielen in diesen Gebieten führen, wenn windkraftsensible Arten (v.a. bestimmte Vogel- und Fledermausarten) betroffen sind. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Erfüllung des Schutzzweckes sollen Natura 2000-Gebiete auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde daher nur für die Windenergienutzung geöffnet werden, wenn die Verträglichkeit mit den Schutzzielen nachgewiesen wird.

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm ist kein Vogelschutzgebiet vorhanden, es bestehen jedoch folgende FFH- Gebiete:

Natura 2000 Gebiet		Einstufung des voraussichtlichen Konfliktpotenzials mit der Windenergienutzung (nach Gutachten LUWG et al. 2012 zum LEP IV Entwurf)
Kennung	Name	
FFH-6003-301	Ourtal	mittel bis hoch
FFH-5803-301	Alf- und Bierbach	mittel bis hoch
FFH-5704-301	Schneifel	mittel bis hoch
FFH-5705-301	Duppacher Rücken	mittel bis hoch
FFH-5804-301	Schönecker Schweiz	mittel bis hoch
FFH-5805-301	Moore bei Weißenseifen	mittel bis hoch

Tab. 1: Übersicht über die Natura 2000-Gebiete in der VG Prüm und der Beurteilung des Konfliktpotenzials mit der Windenergienutzung

- Schutzabstand (1.500 m bzw. 3.000 m) zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen

Begründung:

In der Restriktionsanalyse wurde lediglich der Mindestschutzabstand von 1.000 m berücksichtigt. Nach dem naturschutzfachlichen Rahmen der Landesregierung sind darüber hinaus für den Rotmilan bis 1.500 m und für den Schwarzstorch bis 3.000 m als kritische Bereiche mit möglichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Die detaillierte Prüfung erfolgt im Rahmen sogenannter Funktionsraumanalysen (siehe Teil 2 der Begründung: Umweltbericht)

- Fledermausvorkommen (nur windkraftsensible Arten)

Begründung:

Insbesondere ziehende Fledermausarten sind durch ihre Flughöhe und ihr artspezifisches Verhalten von einem hohen Kollisionsrisiko mit WEA betroffen. Es handelt sich hierbei um folgende Arten: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zweifarbfledermaus. Auf dem Gebiet der VG ist unter den windkraftsensiblen Arten insbesondere die Zwergfledermaus zu nennen.

Zwar ist es durch bestimmte Abschaltmechanismen für WEA möglich, das Kollisionsrisiko zu minimieren, dennoch ist das Restrisiko bei der Beurteilung der Eignungsflächen zu berücksichtigen.

Es werden nur Nachweise nach dem Jahr 2005 berücksichtigt. Eine weitergehende Betrachtung erfolgt im Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung).

- **Schwerpunktlebensraum der Wildkatze**

Begründung:

Im Schreiben des Ministeriums f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten vom 04.06.2012 zur „Berücksichtigung der Wildkatze bei Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen im Wald“ heißt es, dass davon auszugehen ist, „dass eine Betroffenheit der Wildkatze mit Ausnahme der anlagen- und baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten ist. [...] Daher sind in der naturschutzrechtlichen Prüfung die anlagen- und baubedingte Betroffenheit zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen“. Eine durch Windenergieanlagen betriebsbedingte Betroffenheit der Wildkatze ist laut diesem Schreiben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht nachgewiesen.

- **Bedeutsame Wildtierkorridore**

Begründung:

Wildtierkorridore sollen gewährleisten, dass die Mobilität von Landtieren uneingeschränkt möglich ist. Dies geschieht durch den Erhalt oder die ergänzende Entwicklung von bandartigen, weitgehend ungestörten Landschaftsstrukturen (meist Gehölzstreifen oder -inseln, Trittsteinbiotope u.a.), die zwischen den großen zusammenhängenden (Wald-)Lebensräumen Verbindungen herstellen. Eine Windenergieanlage kann diese Verbindungsfunktion einschränken, da der Wildtierkorridor durch die Anlage eingengt werden kann und die Rotoren eine Scheuchwirkung auf die Tiere haben können. Zudem erfordert die Errichtung von Windenergieanlagen oftmals den Ausbau von Zufahrtsstraßen/-wegen, welche eine Störwirkung auf bestimmte Tierarten entfalten können.

3.3.2 Landschaftsbild und Erholung

- Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume Schneifel und Vulkaneifel nach LEP IV

Begründung:

Nach den Vorgaben des LEP IV (Z 91) sind in bestimmten Erholungs- und Erlebnisräumen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehören Räume mit einzigartiger Ausprägung von Natur und Landschaft, Räume mit Bedeutung aufgrund ihrer landschaftlichen Leitstruktur und ihres hohen kulturhistorischen Wertes, Räume mit besonderer Bedeutung als Naherholungsgebiet und Räume für naturnahe und landschaftsgebundene stille Erholung.

In Z 134 wird ausgeführt, dass die landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume die Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus auf regionaler Ebene bilden.

- Regional bedeutsamer Erholungsraum nach Landschaftsrahmenplanung (LRP)

Begründung:

In der Landschaftsrahmenplanung werden die landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume konkretisiert und um regional bedeutsame Räume für die Erholung ergänzt. In der VG Prüm handelt es sich dabei neben der Schneifel um die Talräume des Ihrenbach, des Mehlenbach, der oberen Prüm, des Alfbachs und der Our sowie um die Prümer Kalkmulde und um die Randzone des Duppacher Rückens.

- Naturpark Nordeifel

Begründung:

Gemäß der Schutzgebietsverordnung vom 6. Nov. 1970, § 3 ist es im Naturpark verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Gemäß § 4 bedürfen alle Maßnahmen, die Beeinträchtigungen gem. § 3 verursachen können, insbesondere auch die Errichtung von baulichen Anlagen einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

- Abstandszone von 200 m zu Qualitätswanderwegen

Begründung:

Um Beeinträchtigungen des Erholungswertes und der Qualität der zertifizierten Wanderwege zu vermeiden, sollte im Umfeld von 200 m auf Windenergieanlagen verzichtet werden. Da Qualitätswanderwege in der Regel durch attraktive Land-

schaftsteile geführt werden, ist mit dem Schutz dieser Wanderwege auch ein Schutz der berührten hochwertigen Landschaftsteile verbunden.

- Abstandszone zu Kulturdenkmal

Begründung:

Um Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern und deren landschafts- oder ortsbildprägende Wirkung zu vermeiden, sollte im näheren Umfeld auf Windenergieanlagen verzichtet werden. Der genaue Schutzabstand ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Art und der Wirkung des Kulturdenkmals festzulegen.

3.3.3 Sonstiges

- Wasserschutzgebiet, Zone III

Begründung:

Nach dem Merkblatt „Windkraftanlagen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd vom September 2011 sind Windenergieanlagen auch in der Zone III von Wasserschutzgebieten unzulässig. Im Unterschied zur Schutzzone II ist aber anzunehmen, dass durch hydrogeologische Einzelgutachten, die eine Verträglichkeit zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und Wasserschutzgebieten nachweisen, eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung im Regelfall zu erreichen ist.

- Niederschlagsradar des Deutschen Wetterdienstes – Abstandszone von 5 bis 15 km

Begründung:

Im Bereich von 5 km bis 15 km zum Niederschlagsradar in Neuheilenbach gelten vom Deutschen Wetterdienst vorgegebene Höhenbeschränkungen zur Vermeidung von Signalstörungen; so sollen Windenergieanlagen in 7 km Entfernung zum Wetterradar eine maximale Höhe von 588 m ü. NN, in 10 km Entfernung von 592 m ü. NN, in 12 km Entfernung von 596 m ü. NN und in 15 km Entfernung von 602 m ü. NN nicht überschreiten.

Nach dem Rundschreiben Windenergie der Landesregierung vom 28. Mai 2013 dürfen die Mess- und Beobachtungssysteme des Deutschen Wetterdienstes, die der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben dienen, durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

- Richtfunkstrecke

Begründung:

Die Richtfunkübertragung kann durch Reflexion an Rotoren oder Masten von WEA gestört oder unterbrochen werden. Die Richtfunkbetreiber fordern deshalb im unmittelbaren Umfeld von Richtfunkstrecken die sogenannte Fresnel-Zone von WEA freizuhalten. In der Regel handelt es sich dabei um eine zylinderförmige Freihaltezone mit einem Radius von bis zu 30 m um die Richtfunkachse.

- Abstandszonen zu Leitungen und klassifizierten Straßen

Begründung:

Zu klassifizierten Straßen sowie zu Strom- und Kraftstoffleitungen sind Mindestabstände einzuhalten, um Funktionsbeeinträchtigungen zu vermeiden. Die tatsächlich erforderlichen Abstände sind für jeden Einzelfall zu prüfen.

- Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 20 %

Erläuterung:

Für die Errichtung von WEA ist neben der Fundamentfläche eine ebene Lager- und Kranstellfläche mit einer Mindestfläche von etwa 5.000 m² erforderlich. Darüber hinaus dürfen die Zuwegungen für die Schwerlastfahrzeuge zum Transport der Anlagen- und Kranteile bestimmte Steigungen nicht überschreiten. In Bereichen mit großen Hangneigungen ist daher die Errichtung von WEA nicht möglich oder nur durch großflächige Einebnung des Geländes mit entsprechend großen Eingriffen in die Landschaft.

- Summationseffekte mit anderen Sondergebieten für Windenergienutzung oder mit bestehenden Vorranggebieten

Erläuterung:

Errichtung und Betrieb von WEA konzentriert auf großer Fläche führt zu Summenwirkungen hinsichtlich Lärm und Landschaftsbild. Ebenso können reihenförmige Anordnungen über eine große Strecke oder Umkreisungen von Ortslagen zu kumulativen Beeinträchtigungen führen.

4. Restriktionsanalyse

4.1 Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien

In der nachfolgenden Übersichtskarte sind die „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sowie die verbleibenden außerhalb dieser Zonen liegenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung dargestellt. Sie werden unterschieden nach ihrer Größe. Flächen mit weniger als 50 ha und ohne Zusammenhang zu bestehenden Vorranggebieten sind wegen ihrer mangelnden Konzentrationswirkung nicht für die Windenergienutzung geeignet. Nur wenn sie zusammen mit benachbarten potenziellen Eignungsflächen (bis 500 m Entfernung) oder zusammen mit bestehenden Vorranggebieten die nötige Größe von 50 ha erreichen, werden sie anschließend einer Eignungsprüfung unterzogen.

4.2 Potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung

Nach Anwendung der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 genannten Kriterien ergeben sich die nachfolgend aufgelisteten potenziellen Eignungsflächen (vgl. Abb. 2) mit einer Größe von mehr als 50 ha bzw. unter 50 ha als Ergänzung zu bestehenden Vorranggebieten.

Flächen, die kleiner als 50 ha sind und auch zusammen mit benachbarten Flächen (bis 500 m Abstand) die Mindestgröße nicht erreichen, werden nicht weiter berücksichtigt.

<i>Lfd. Nr. Fläche</i>	<i>Lage der Fläche</i>	<i>Flächengröße [ha]</i>
A-1	südwestl. Laudesfeld	25
A-2	südwestl. Laudesfeld	29
A-3	südwestl. Laudesfeld	7
A-4	südwestl. Laudesfeld	4
Summe		65
B-1	nordöstl. Oberlascheid (in Verbindung mit C)	17
B-2	nordöstl. Oberlascheid (in Verbindung mit C)	3
Summe		20
C-1	Schneifelrücken	370
C-2	Schneifelrücken	20
C-3	Schneifelrücken	26
C-4	Schneifelrücken	244
C-5	Schneifelrücken	17
C-6	Schneifelrücken	46
Summe		723
D	südl. Großlangenfeld	77
E-1	östl. Heckhalenfeld - Erweiterung Vorranggebiet	13

<i>Lfd. Nr. Fläche</i>	<i>Lage der Fläche</i>	<i>Flächengröße [ha]</i>
E-2	östl. Heckhalenfeld - Erweiterung Vorranggebiet	6
	Summe	19
F-1	westl. Habscheid – Erweiterung Vorranggebiet	17
F-2	westl. Habscheid – Erweiterung Vorranggebiet	1
	Summe	18
G-1	südwestl. Habscheid - Erweiterung Vorranggebiet	22
G-2	südwestl. Habscheid - Erweiterung Vorranggebiet	1
G-3	südwestl. Habscheid - Erweiterung Vorranggebiet	8
	Summe	31
H-1	östl. Habscheid	69
H-2	östl. Habscheid	14
	Summe	83
I-1	südwestl. Brandscheid	36
I-2	südwestl. Brandscheid	15
	Summe	51
J-1	südwestl. Wutzerath - Erweiterung Vorranggebiet	5
J-2	südwestl. Wutzerath - Erweiterung Vorranggebiet	4
J-3	nordwestl. Wutzerath – Erweiterung Vorranggebiet	2
	Summe	11
K	nordwestl. Roth - Erweiterung Vorranggebiet	32
L	Nördlich Neuendorf (in Zusammenhang mit Sondergebiet in der VG Obere Kyll)	26
M	Nördl. Kleinlangenfeld – Erweiterung Vorranggebiet	14
N	nordöstl. Fleringen - Erweiterung Vorranggebiet	10
	Summe	1.180 ha

Tab. 2: Übersicht über die potenziellen Eignungsflächen aus der Restriktionsanalyse nach Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm ergeben die potenziellen Eignungsflächen insgesamt eine Flächengröße von 1.180 ha. Dies entspricht ca. 2,5 % der Verbandsgemeindefläche.

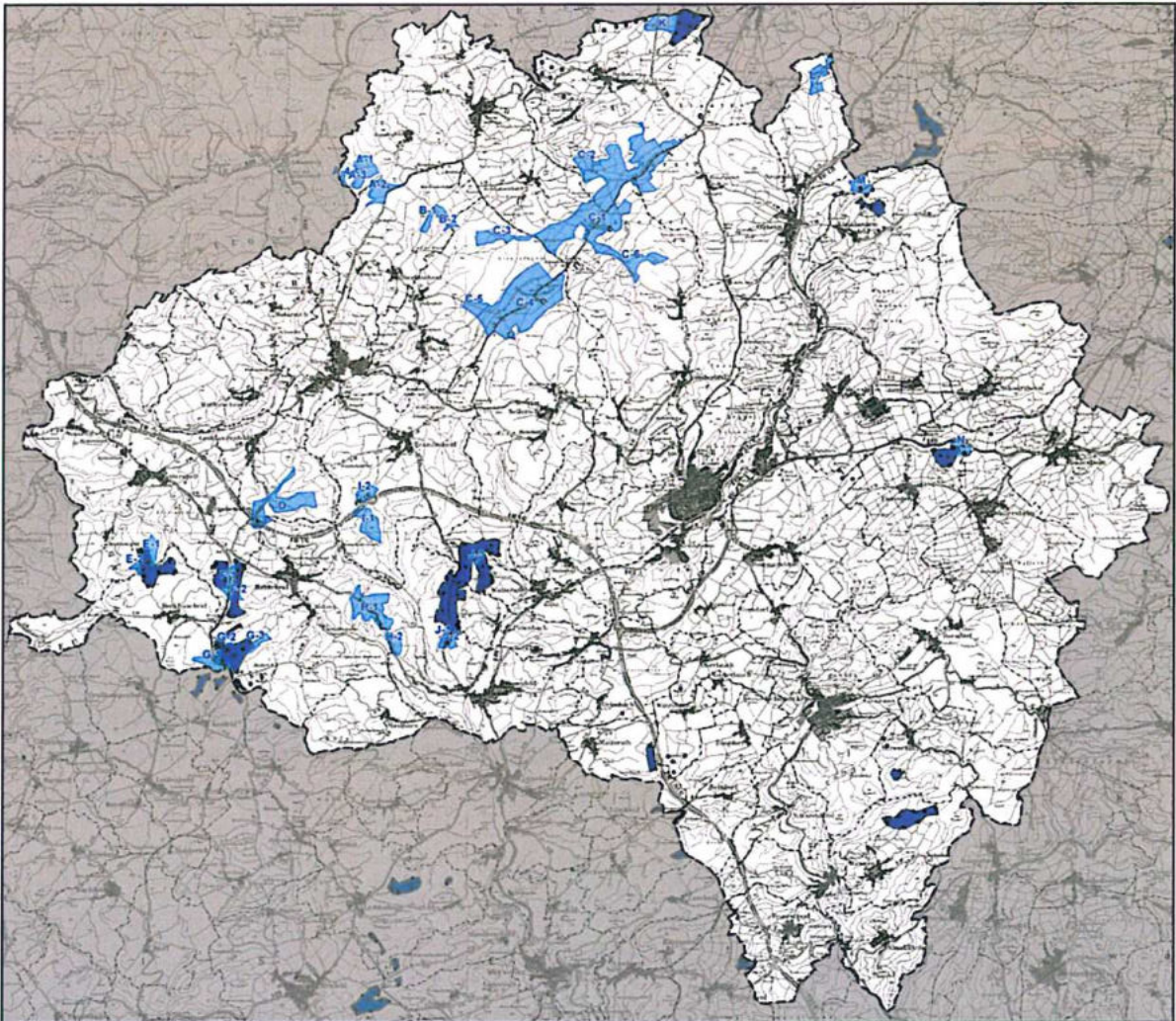


Abb. 2: Potenzielle Eignungsflächen (hellblau) zur Prüfung in der Eignungsanalyse (ohne Maßstab)

Wendet man lediglich die „harten“ Tabukriterien an (einschließlich der 1.000 m-Schutzabstände zu Wohnbauflächen gem. Z 163 h nach LEP IV und der mehr als 120-jährigen Laubholzbestände gem. Z 163 d nach LEP IV), ergeben sich Potenzialflächen im Umfang von ca. 13.600 ha. Das entspricht etwa 29 % der VG-Fläche.

Mit der Anwendung der „weichen“ Tabukriterien verbleiben von diesen Potenzialflächen etwa 8,7 % als potenzielle Eignungsflächen für die Windenergienutzung.

5. Eignungsanalyse der potenziellen Eignungsflächen für die Windenergienutzung

Die Eignungsanalyse dient der vergleichenden Betrachtung der einzelnen potenziellen Eignungsflächen bzw. Konzentrationszonen, die sich aus der Restriktionsanalyse ergeben haben. Zudem werden mögliche Summationseffekte benachbarter Eignungsflächen beleuchtet.

Unter Anwendung der in Abschnitt 3.3 genannten sonstigen Vorbehalte bzw. städtebaulicher Vorstellungen ergeben sich für die Eignungsflächen/Konzentrationszonen unterschiedlich starke Einschränkungen, die nachfolgend dargestellt werden.

Daraus resultieren schließlich nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung (siehe Teil 2 - Umweltbericht) und der Ergebnisse der Abwägung sowie der landesplanerischen Stellungnahmen und des Zielabweichungsverfahrens die möglichen Konzentrationszonen zur Darstellung als Sondergebiete für Windenergie im Flächennutzungsplan (vgl. Karte 4 im Anhang).

Hinweis:

Die nachfolgend dargestellte Eignungsanalyse gibt den Stand der Eignungsflächen wieder, wie er sich aus der Anwendung des obigen Kriterienkatalogs ergibt. Die im Lauf des FNP-Verfahrens durch Abwägungsentscheidungen aufgetretenen Änderungen in der Abgrenzung der Eignungsflächen sind hier nicht berücksichtigt!

5.1 Mögliche Eignungsflächen

Die potenziellen Eignungsflächen werden zunächst anhand der sonstigen Vorbehaltskriterien auf ihre Eignung beurteilt. Anschließend erfolgt eine Gesamtbewertung mit Hinweisen auf weitere zu berücksichtigende Faktoren.

5.1.1 Eignungsfläche A: Laudesfeld

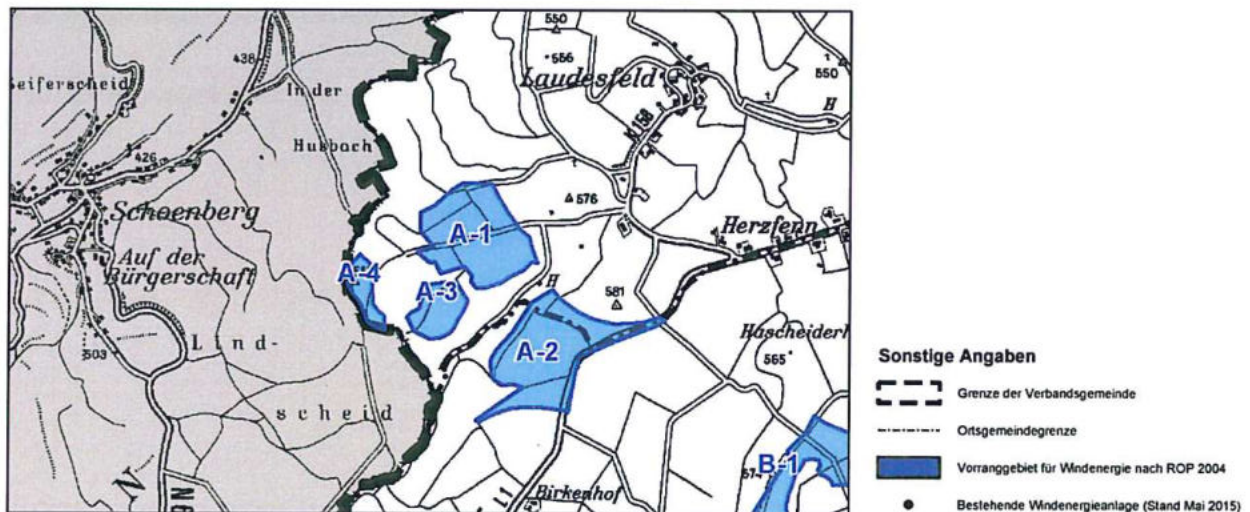


Abb. 4: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen A-1, A-2, A-3 und A-4

Topografie/Gelände:

Die Flächen A-1, A-3 und A-4 liegen am südwestlichen Rand der Ortsgemeinde Auw bei Prüm auf 540 m ü. NN bis 560 m ü. NN. Die Flächen sind relativ eben und fallen nach Norden und Süden etwas ab. Die Flächen A-3 und A-4 sind vollständig bewaldet, Fläche A-1 ist teilweise bewaldet und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Fläche A-2 liegt zu großen Teilen auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Oberlascheid, nur ein kleiner Teil befindet sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Auw bei Prüm. Die Fläche liegt bei 570 m ü. NN und fällt nach Norden leicht auf 555 m ü. NN ab. Ein kleiner Bereich der Fläche ist bewaldet, überwiegend wird sie landwirtschaftlich genutzt.

Flächengröße:	Fläche A-1	25 ha
	Fläche A-2	29 ha
	Fläche A-3	7 ha
	<u>Fläche A-4</u>	<u>4 ha</u>
	Gesamt:	<u>65 ha</u>

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche A-1	Fläche A-2	Fläche A-3	Fläche A-4
Arten- und Biotopschutz				
<i>FFH-Gebiet</i>	nein	nein	nein	nein
<i>Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen</i>	nein	nein	nein	nein
<i>Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Angaben bei Nachweisen nach 2005)</i>	nein	nein	nein	nein
<i>Schwerpunktlebensraum der Wildkatze</i>	nein	nein	nein	nein
<i>bedeutsamer Wildtierkorridor</i>	nein	nein	nein	nein
Landschaftsbild und Erholung				
<i>Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV</i>	nein	nein	nein	nein
<i>Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP</i>	nein	nein	nein	nein
<i>Naturpark Nordeifel</i>	ja	ja	ja	ja
<i>Abstandszone zu Qualitätswanderweg</i>	nein	nein	nein	nein
<i>Abstandszone zu Kulturdenkmal</i>	nein	nein	nein	nein
Sonstiges				
<i>Wasserschutzgebiet, Zone III</i>	nein	nein	nein	nein
<i>Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung</i>	nein	nein	nein	nein
<i>Richtfunkstrecke</i>	nein	nein	nein	nein
<i>Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen</i>	nein	ja	nein	nein

<i>Bereich mit Hangneigungen über 20 %</i>	nein	Ja (auf <10 % der Fläche)	nein	nein
<i>Summationseffekte</i>	nein	nein	nein	nein
<i>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</i>	geeignet ¹	geeignet ¹	geeignet ¹	geeignet ¹

¹Auf Grund der geringen Flächengröße der Einzelflächen liegt eine Eignung der Flächen nur vor, wenn mindestens die Flächen A-1 und A-2 realisiert werden.

Gesamtbewertung:

Die Flächen sind grundsätzlich wegen ihrer guten Windhöflichkeit geeignet. Für die einzelnen Teilbereiche bestehen mit Ausnahme von Fläche A-2 keine Restriktionen.

Fläche A-2 wird am südöstlichen Randbereich von der L1 begrenzt. Hier sind bei der genauen Standortfestsetzung die erforderlichen Schutzabstände zu klassifizierten Straßen einzuhalten. Als Mindestabstand wird die Kipphöhe der Anlage empfohlen. Der Baulastträger der Fahrbahn ist bei geplanten Abständen von weniger als dem 1,5-fachen der Kipphöhe am Bauantragsverfahren zu beteiligen.

Zwischen den Einzelflächen der Konzentrationszone befinden sich sehr bedeutende Flächen des regionalen Biotopverbunds.

Östlich an Fläche A-2 schließt sich ein traditionelles Rastvogelgebiet für Kiebitze an, das auch sehr selten von Goldregenpfeifer und überwinternden Raufußbussarden genutzt wird. Zugvogelbewegungen wurden im Umkreis von 2,5 km um die Konzentrationszone nicht festgestellt (vgl. DENZ und WEBER 2013). Zum Rastvogelgebiet wird auf Grund des erforderlichen Schutzabstandes von WEA zur L 1 ein Abstand von mindestens 150 m eingehalten. Nördlich der Fläche A-2 wurden mehrfach Rotmilane (Artenfinder 2015) bei der Nahrungsaufnahme beobachtet. Über ein konkretes Brutvorkommen liegen aber keine Kenntnisse vor.

5.1.2 Eignungsfläche B: Oberlascheid

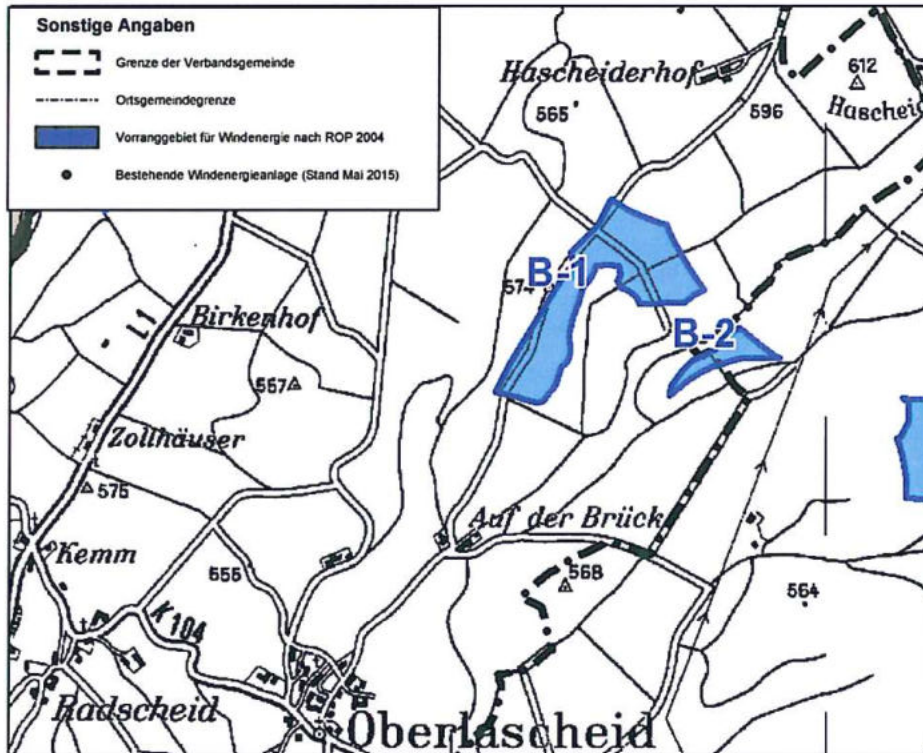


Abb. 5: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen B-1 und B-2

Topografie/Gelände:

Die Flächen B-1 und B-2 liegen etwa 1,5 km nordwestlich von Oberlascheid zwischen den Hascheiderhof im Norden und Auf der Brück im Süden auf 550 m ü. NN bis 575 m ü. NN. Die Flächen sind zum Tal des Impbachs hin geneigt. Der größte Teil ist landwirtschaftlich genutzt, nur kleine Bereiche sind bewaldet.

Flächengröße:	Fläche B-1	17 ha
	Fläche B-2	3 ha
	Gesamt:	<u>20 ha</u>

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche B-1	Fläche B-2		
Arten- und Biotopschutz				
FFH-Gebiet	nein	nein		
Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	ja	ja		

Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Angaben bei Nachweisen nach 2005)	nein	nein		
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein	nein		
bedeutsamer Wildtierkorridor	nein	nein		
Landschaftsbild und Erholung				
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein	nein		
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein	nein		
Naturpark Nordeifel	ja	ja		
Abstandszone zu Qualitätswanderweg	ja	nein		
Abstandszone zu Kulturdenkmal	nein	nein		
Sonstiges				
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein	nein		
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein	nein		
Richtfunkstrecke	nein	nein		
Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen	nein	ja		
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	Ja (auf <10% der Fläche)	nein		
Summationseffekte	ja	ja		
Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	bedingt geeignet¹	bedingt geeignet¹		

¹Auf Grund der geringen Flächengröße liegt eine Eignung der Flächen nur in Zusammenhang mit den östlich gelegenen Eignungsflächen C-1 und C-3 vor.

Gesamtbewertung:

Die Flächen sind grundsätzlich wegen ihrer geringen Größe nur im Zusammenhang mit den östlich gelegenen Eignungsflächen auf dem Schneifelrücken geeignet. Östlich von Fläche B-2 verläuft im Abstand von ca. 80 m eine Hochspannungsleitung. Hier sind die erforderlichen Mindestschutzabstände (1-facher bzw. 3-facher Rotordurchmesser) zu berücksichtigen. Westlich an die Teilfläche B-1 grenzt ein traditionelles Rastvogelgebiet für Kiebitze an, dass auch selten von Goldregenpfeifer und überwinternden Raufußbussarden genutzt wird. Beide Teilflächen befinden sich im 1.500 m Schutzabstand zu einem Rotmilanhorst. Zusammen mit den geplanten Sondergebieten Laudesfeld und Schneifel ergeben sich erhebliche Summationswirkungen (siehe auch Teil 2 der Begründung – Umweltbericht).

5.1.3 Eignungsfläche C: Schneifelrücken

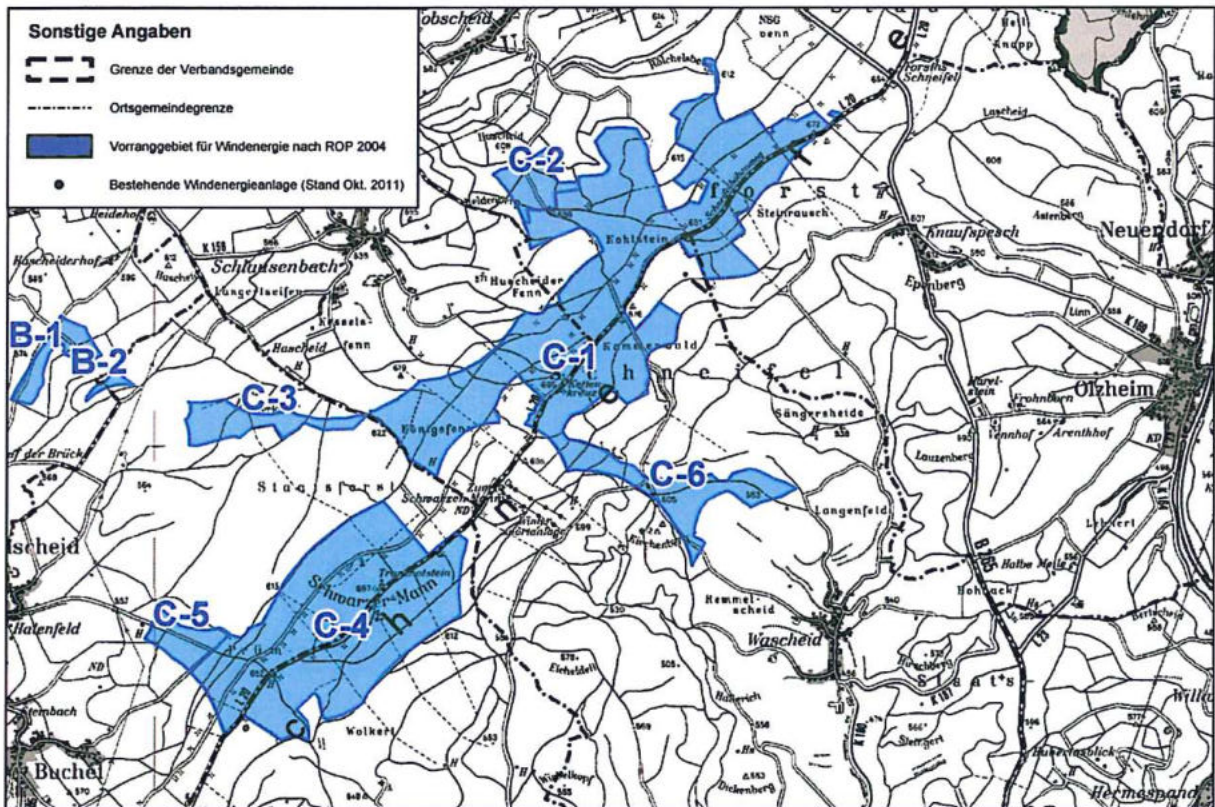


Abb. 6: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen C-1 bis C-6

Topografie/Gelände:

Die Fläche C-1 erstreckt sich über den nördlichen Bereich des Schneifelrückens in den Ortsgemeinden Roth bei Prüm, Auw bei Prüm, Gondenbrett und Olzheim. Sie ist bis auf kleine Teilbereich im Norden bewaldet. Die Fläche fällt von 700 m ü. NN auf dem Kamm des Schneifelrückens zu den Seiten auf bis zu 610 m ü. NN ab.

Die Fläche C-2 liegt südlich von Kobscheid auf dem der Schneifel vorgelagerten Offenland auf einer Höhe von 590 bis 640 m ü. NN

Die Fläche C-3 erstreckt sich spornartig über den Hühnerkopf nördlich des Quellgebiets des Alfbachs auf einer Höhe von 575 m bis 620 m ü. NN und ist vollständig bewaldet.

Die Fläche C-4 erstreckt sich über den südlichen Teil des Schneifelrückens in den Ortsgemeinden Buchet und Sellerich. Die Fläche ist vollständig bewaldet. Sie fällt von knapp 700 m ü. NN am „Schwarzer Mann“ zu den Hängen hin auf bis zu 600 m ü. NN ab. Insgesamt ist die Fläche schwach reliefiert und klammert die steileren Bereiche der Taleinschnitte aus.

Fläche C-5 schließt sich westlich an Fläche C-4 an und liegt in der Ortsgemeinde Buchet. Sie wird landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist eben, leicht nach Westen geneigt und fällt von 600 m ü. NN auf bis zu 560 m ü. NN ab.

Fläche C-6 liegt auf einem Geländesporn nordwestlich von Wascheid. Sie fällt von 680 m im Westen auf 560 m ü. NN im Osten ab und ist fast vollständig bewaldet.

Flächengröße:	Fläche C-1	370 ha
	Fläche C-2	20 ha
	Fläche C-3	26 ha
	Fläche C-4	244 ha
	Fläche C-5	17 ha
	Fläche C-6	46 ha
	Gesamt:	<u>723 ha</u>

**Eignungsanalyse -
Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Fläche C-1	Fläche C-2	Fläche C-3	Fläche C-4	Fläche C-5	Fläche C-6
Arten- und Biotopschutz						
FFH-Gebiet	ja	nein	ja	ja	nein	ja
Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Nachweise nach 2005)	ja	nein	nein	ja	nein	ja
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	ja	nein	nein	ja	nein	ja
bedeutsamer Wildtierkorridor	ja	nein	nein	ja	nein	ja
Landschaftsbild und Erholung						
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Naturpark Nordeifel	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Abstandszone zu Qualitätswanderweg	ja	nein	ja	ja	ja	nein
Abstandszone zu Kulturdenkmal	ja	nein	nein	ja	nein	nein
Sonstiges						
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Richtfunkstrecke	ja	nein	nein	ja	nein	nein
Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen	ja	nein	nein	ja	nein	nein
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	Ja (auf <10% der	Ja (auf <10% der Fläche)	Ja (auf <10% der Fläche)	Ja (auf 10% der Fläche)	nein	Ja (auf <10% der Fläche)

	Fläche)					
<i>Summationseffekte</i>	ja	ja	ja	ja	ja	ja
<i>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</i>	bedingt geeig- net ²	bedingt geeig- net ¹	bedingt geeig- net ^{1,2}	bedingt geeig- net ²	bedingt geeig- net ¹	bedingt geeig- net ^{1,2}

¹ Die Flächen C-2, C-3 und C-6 sind auf Grund ihrer geringen Größe nur in Verbindung mit der Fläche C-1, die Fläche C-5 nur in Verbindung mit Fläche C-4 geeignet.

² Die Flächen C-1, C-3, C-4 und C-6 stehen unter dem Vorbehalt der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Schneifel.

Gesamtbewertung:

Die Flächen der Konzentrationszone C sind wegen ihrer hohen Windhöffigkeit für die Windenergienutzung besonders gut geeignet. Für die Flächen C-1, C-3, C-4 und C-6 ist jedoch im weiteren Verfahren zu prüfen, ob eine Verträglichkeit mit den Schutzzielen des FFH-Gebiets Schneifel gewährleistet werden kann (siehe Teil 2-Umweltbericht). Insbesondere das Vorkommen des Schwarzstorches und verschiedener Fledermausarten in Verbindung mit geeigneten Habitatstrukturen erfordert hier weitergehende Betrachtungen (siehe Teil 2 - Umweltbericht).

Auf den Offenlandbereichen westlich der Flächen C-1, C-2 und C-3 befinden sich Horste und Nahrungshabitate des Rotmilans. Der Rand der Eignungsflächen liegt weniger als der empfohlene Schutzabstand von 1.500 m von den Horsten entfernt. Auch hier sind weitergehende Untersuchungen (siehe Teil 2 – Umweltbericht) notwendig.

Die Flächen C-1 und C-4 werden von der L20 (Schneifelhöhenstraße) durchschnitten. Hier sind bei der genauen Standortfestsetzung die erforderlichen Schutzabstände zu klassifizierten Straßen einzuhalten.

Westlich der Fläche C-5 führt eine Hochspannungsleitung vorbei, hier sind ebenfalls die erforderlichen Schutzabstände zu Freileitungen zu beachten (3 x Rotordurchmesser bei Freileitungen ohne Schwingungsschutz und 1 x Rotordurchmesser bis Freileitungen mit Schwingungsschutz).

Auf dem Kamm des Schneifelhückens in den Eignungsflächen C-1 und C-4 befinden sich eine Vielzahl von Bunkeranlagen des Westwalls. Diese Anlagen stehen unter Denkmalschutz und sind bei den nachgelagerten Planungen soweit zu berücksichtigen, dass keine Beeinträchtigungen entstehen.

Der Schneifelhücker stellt eine markante landschaftsbildprägende Struktur in der VG Prüm dar. Im weiteren Verfahren (siehe Teil 2-Umweltbericht) ist zu untersuchen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch mögliche WEA entstehen. Dabei sind auch die Lage im Naturpark Nordeifel und die Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Besonders mögliche Summationseffekte durch die Größe der Eignungsfläche und die damit verbundene hohe Anzahl von WEA sind zu beurteilen.

Insgesamt ist die Konzentrationszone C durch die genannten möglichen Einschränkungen für die Windenergienutzung trotz der sehr guten Windhöffigkeit auf dem Schneifelrücken nur als bedingt geeignet einzustufen.

5.1.4 Eignungsfläche D: Großlangenfeld

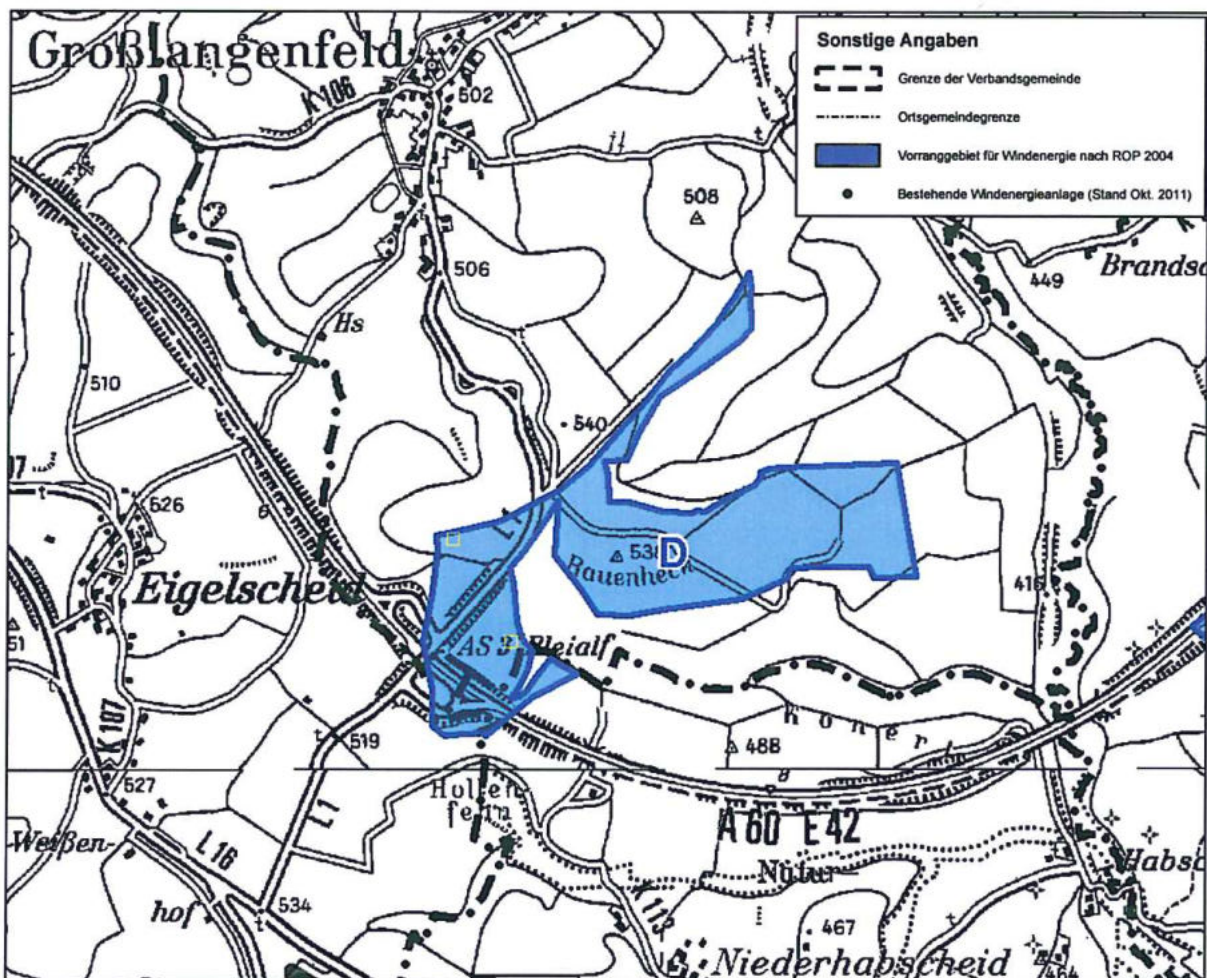


Abb. 7: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche D

Topografie/Gelände:

Die Eignungsfläche D erstreckt sich südlich von Großlangenfeld auf den Höhenrücken bei der Autobahnanschlussstelle Bleialf und auf dem Rauenheck rund 540 m ü. NN. Zu den Seiten fällt die Fläche auf 500 m ü. NN ab, im östlichen Bereich auf 480 m ü. NN. Die Fläche ist mäßig reliefiert und wird etwa zu gleichen Teilen forst- und landwirtschaftlich genutzt. Die steileren Bereiche der Taleinschnitte des Eisbachs und des Tunenbachs klammert die Eignungsfläche aus, dennoch sind die Ränder der Fläche relativ stark geneigt. Der Großteil der Fläche liegt auf dem

Gebiet der Ortsgemeinde Großlangenfeld, kleine Bereiche finden sich auch in den Ortsgemeinden Winterspelt und Habscheid.

Flächengröße: Fläche D 77 ha

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche D
Arten- und Biotopschutz	
FFH-Gebiet	nein ¹
Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	nein
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Angaben bei Nachweisen nach 2005)	nein
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein
bedeutsamer Wildtierkorridor	nein
Landschaftsbild und Erholung	
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein
Naturpark Nordeifel	ja
Abstandszone zu Qualitätswanderweg	nein
Abstandszone zu Kulturdenkmal	nein
Sonstiges	
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein
Richtfunkstrecke	nein
Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen	ja
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	Ja (auf <10% der Fläche)
Summationseffekte	ja
Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	geeignet

¹ Das FFH-Gebiet Alf- und Bierbach befindet sich südlich des Gebietes in einem Abstand von 100-200 m Meter.

Gesamtbewertung:

Eignungsfläche D wird im Südwesten von der Bundesautobahn A60 mit der Anschlussstelle Bleialf und der Landesstraße L1 gequert. Bei der genauen Standortfestsetzung sind daher die Mindestschutzabstände zu klassifizierten Straßen bzw. die empfohlenen Schutzabstände (i.d.R. Kipphöhe) einzuhalten. Auf Grund der Flächenform und dem Verlauf der A 60 und der Anschlussstelle sind unter Berücksichtigung der Schutzabstände im Bereich südwestlich der Autobahn wahrscheinlich keine WEA zu realisieren und direkt nordwestlich der Anschlussstelle voraussichtlich nur zwei Anlagen. Der östliche Bereich der Eignungsfläche ist dagegen weitge-

hend frei von Vorbehaltsflächen, jedoch kann es in den Randbereichen der Flächen mit zunehmendem Gefälle ggf. zu Einschränkungen bei der Errichtung von WEA kommen. Beim nördlichen Teil der Eignungsfläche handelt es sich um einen schmalen Streifen auf einem Höhenrücken. Hier sind nur Anlagen realisierbar, wenn der Rotor auch Flächen außerhalb der Eignungsfläche überstreichen kann. Problematisch stellt sich die Lage bei Berücksichtigung bereits bestehender und noch geplanter Sondergebiete in der Umgebung dar. Hier kommt es zu deutlichen Summationswirkungen, die letztendlich zu einer Umzingelungswirkung von Habscheid führen können (siehe Teil 2-Umweltbericht).

5.1.5 Eignungsfläche E: Heckhalenfeld – Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets

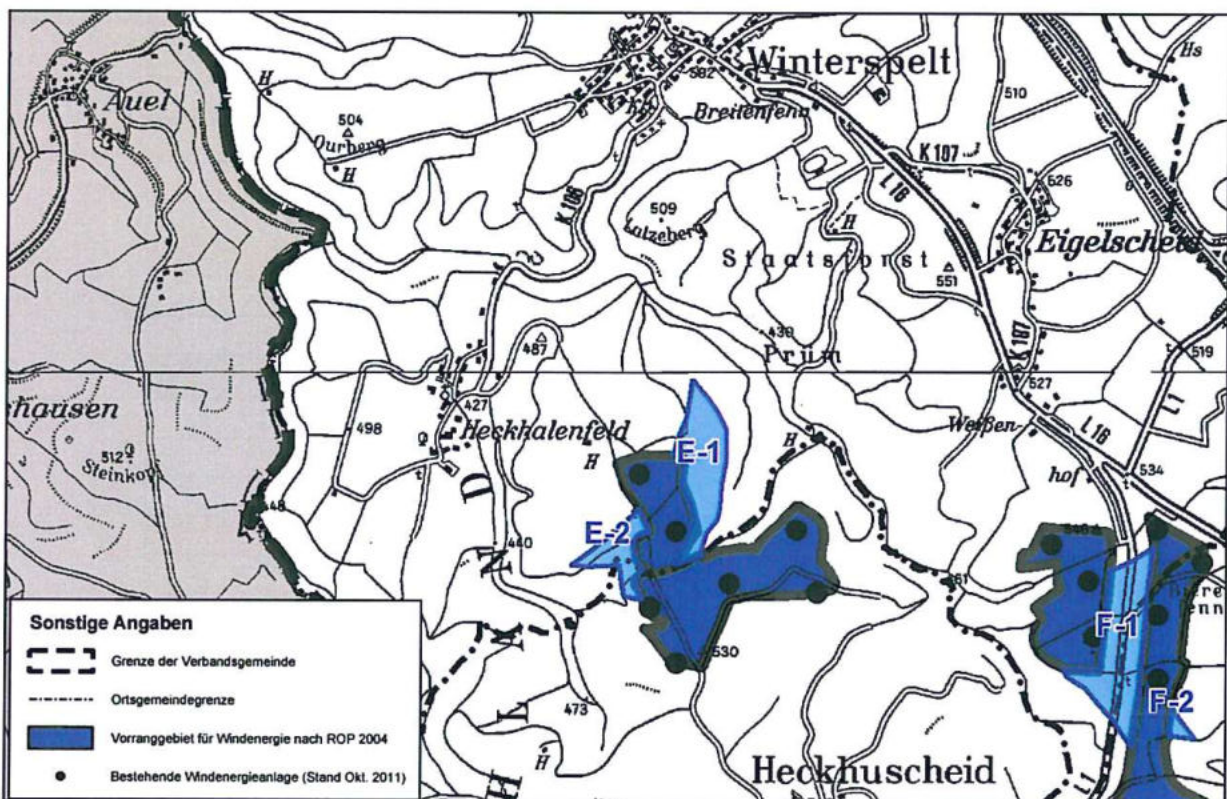


Abb. 8: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen E-1 und E-2

Topografie/Gelände:

Die Flächen der Konzentrationszone E befinden sich an den bewaldeten Hängen eines Höhenzuges östlich von Heckhalenfeld auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Winterspelt, ein kleiner Teil der Fläche E-2 liegt auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Heckhuscheid.

Fläche E-2 liegt rund 535 m ü. NN und fällt nach Norden auf 515 m ü. NN und nach Südosten auf 510 m ü. NN ab. Fläche E-1 ist nach Südwesten geneigt und fällt von 555 m ü. NN auf bis zu 515 ü. NN ab.

Flächengröße:	Fläche E-1	13 ha
	Fläche E-2	6 ha
	Gesamt:	<u>19 ha</u>

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche E-1	Fläche E-2
Arten- und Biotopschutz		
FFH-Gebiet	nein	nein
Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	nein	ja
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Angaben bei Nachweisen nach 2005)	nein	nein
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein	nein
bedeutsamer Wildtierkorridor	ja	ja
Landschaftsbild und Erholung		
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein	nein
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein	nein
Naturpark Nordeifel	ja	ja
Abstandszone zu Qualitätswanderweg	nein	nein
Abstandszone zu Kulturdenkmal	nein	nein
Sonstiges		
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein	nein
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein	nein
Richtfunkstrecke	nein	nein
Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen	nein	nein
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	ja (>10% der Fläche)	ja (50% der Fläche)
Summationseffekte	nein	nein
Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	ungeeignet^{1,2}	ungeeignet^{1,2}

¹ Die Flächen E-1 und E-2 sind auf Grund ihrer geringen Flächengröße nur als Ergänzungsflächen zu dem bereits bestehenden Vorranggebiet zu betrachten.

² Die Flächen E-1 und E-2 sind teilweise stark geneigt. Um die Abstände zu den bestehenden Anlagen einzuhalten, können neue Anlagen nur in den Steilbereichen errichtet werden.

Gesamtbewertung:

Die Flächen E-1 und E-2 sind Erweiterungsflächen eines bestehenden Vorranggebietes für Windenergienutzung. Wegen der einzuhaltenden Abstände zu den bereits bestehenden WEA wären zusätzlich Anlagen nur noch in Steilbereichen möglich, die letztendlich von der Erreichbarkeit und den erforderlichen ebenen Kranstellflächen her ungeeignet sind.

Anmerkung: Im Rahmen der Offenlage wurde von Seiten des dort tätigen Projektierers und des Forstamtes vorgebracht, dass auf der Fläche E-1 entgegen der obigen Einschätzung eine weitere Anlage realisiert werden kann.

5.1.6 Eignungsfläche F: Habscheid-West – Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets

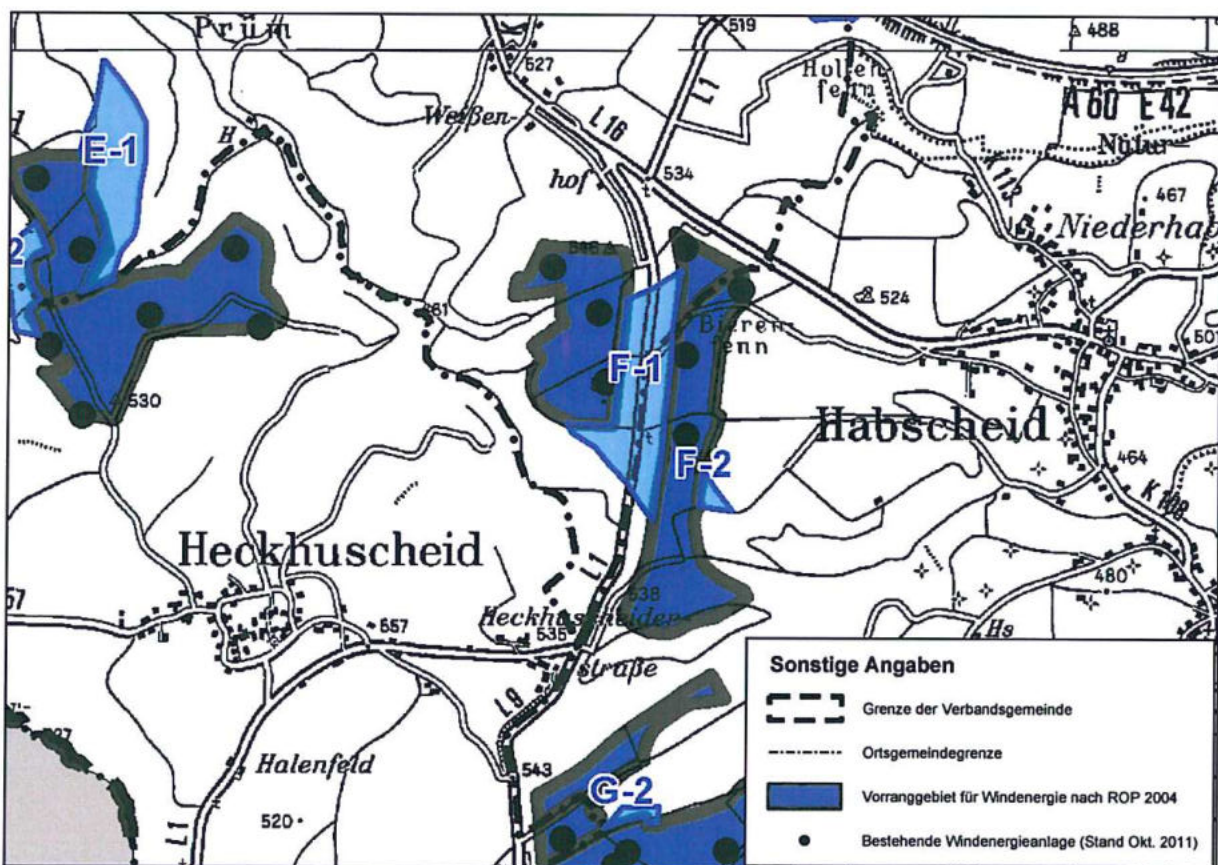


Abb. 9: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen F-1 und F-2

Topografie/Gelände:

Die Fläche F-1 erstreckt sich auf einer ebenen Fläche 520 m ü. NN bis 530 m ü. NN entlang der L 1 westlich von Habscheid und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Fläche F-2 befindet sich auf einem bewaldeten, nach Westen leicht abfallenden Hang, 535 m ü. NN bis 520 m ü. NN.

Fläche F-1 befindet sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Winterspelt und Habscheid, Fläche F-2 auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Habscheid.

Flächengröße:	Fläche F-1	17 ha
	Fläche F-2	1 ha
	Gesamt:	<u>18 ha</u>

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche F-1	Fläche F-2
Arten- und Biotopschutz		
FFH-Gebiet	nein	nein
Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	nein	nein
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Angaben bei Nachweisen nach 2005)	nein	nein
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein	nein
bedeutsamer Wildtierkorridor	nein	nein
Landschaftsbild und Erholung		
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein	nein
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein	nein
Naturpark Nordeifel	ja	ja
Abstandszone zu Qualitätswanderweg	nein	nein
Abstandszone zu Kulturdenkmal	nein	nein
Sonstiges		
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein	nein
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein	nein
Richtfunkstrecke	nein	nein
Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen	Ja ¹	nein
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	nein	nein
Summationseffekte	nein	ja
Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	ungeeignet²	ungeeignet²

¹ Die Fläche F-1 besteht nahezu ausschließlich aus dem Abstandskorridor zur Landesstraße L9.

² Die Flächen F-1 und F-2 sind auf Grund ihrer geringen Flächengröße nur als Ergänzungsflächen zu dem bereits bestehenden Vorranggebiet zu betrachten. Die Fläche F-1 ist durch die einzuhaltenden Abstände zu den bestehenden WEA und zur Landesstraße L9 für weitere WEA nicht geeignet. Die Fläche F-2 befindet sich in geringem Abstand zu zwei bestehenden WEA, so dass hier keine zusätzlichen Anlagen errichtet werden können.

Gesamtbewertung:

Beide Teilflächen stellen Erweiterungsflächen des bestehenden Vorranggebietes dar.

Die Fläche F-1 bietet auf Grund ihrer Lage rechts und links der L 1 und der damit erforderlichen Schutzabstände sowie wegen der bestehenden Anlagen keinen Raum für eine weitere WEA.

Auch auf Fläche F-2 beschränkt der geringe Abstand von ca. 300 m zur nächstgelegenen WEA die Nutzbarkeit für zusätzliche WEA. Außerdem ist die zunehmende Hangneigung mit zunehmender Entfernung von der benachbarten WEA zu berücksichtigen.

Insgesamt ist die Erweiterungsfläche F-1 ungeeignet für weitere WEA und die Fläche F-2 ist durch den geringen Abstand zu bestehenden WEA so sehr eingeschränkt, dass keine weitere WEA errichtet werden kann. Außerdem ist hier wegen der Vielzahl bestehender WEA zusätzlich mit Einschränkungen zugunsten des Immissionsschutzes von Habscheid zu rechnen.

5.1.7 Eignungsfläche G: Habscheid-Süd – Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets

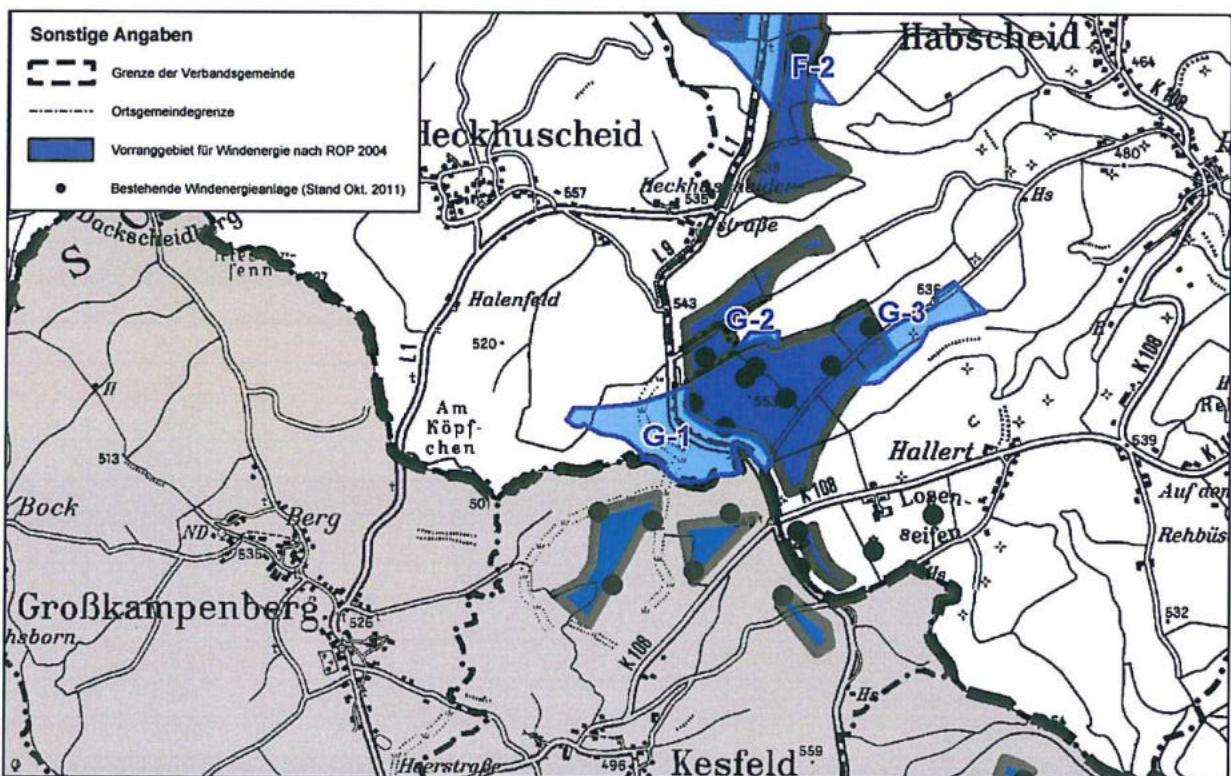


Abb. 10: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen G-1, G-2 und G-3

Topografie/Gelände:

Die Fläche G-1 erstreckt sich auf einer relativ ebenen Fläche 530 m ü. NN bis 540 m ü. NN entlang der Landesstraße L 9 und westlich davon bis zur Grenze der VG Arzfeld. Die Fläche wird sowohl landwirtschaftlich als auch forstwirtschaftlich genutzt. Sie befindet sich zu großem Teil auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Heckhuscheid, kleinere Bereiche sind auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Habscheid.

Die stark hängige Fläche G-2 liegt etwa 530 m ü. NN in einem bewaldeten Gebiet der Ortsgemeinde Habscheid östlich der Landesstraße L 9.

Fläche G-3 befindet auf einem nach Südosten abfallenden Höhenzug 530 m ü. NN bis 515 m ü. NN angrenzend an die bestehende Vorrangfläche für Windenergie östlich der L 9. Sie wird landwirtschaftlich genutzt und liegt auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Habscheid.

Flächengröße:	Fläche G-1	22 ha
	Fläche G-2	1 ha
	Fläche G-3	8 ha
	Gesamt:	<u>31 ha</u>

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche G-1	Fläche G-2	Fläche G-3
Arten- und Biotopschutz			
FFH-Gebiet	nein	nein	nein
Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	nein	nein	nein
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Angaben bei Nachweisen nach 2005)	ja	nein	nein
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein	nein	nein
bedeutsamer Wildtierkorridor	ja	ja	ja (<25%)
Landschaftsbild und Erholung			
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein	nein	nein
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein	nein	nein
Naturpark Nordeifel	nein	nein	nein
Abstandszone zu Qualitätswanderweg	nein	nein	nein
Abstandszone zu Kulturdenkmal	ja	nein	ja
Sonstiges			
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein	nein	nein
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein	nein	nein
Richtfunkstrecke	nein	nein	nein
Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen	ja	nein	nein
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	nein	ja	ja (ca. 35% der Fläche)
Summationseffekte	ja	nein	ja
Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	bedingt geeignet	ungeeignet ¹	bedingt geeignet

¹ Die Fläche G-2 ist wegen ihrer geringen Größe und der zu den bestehenden Anlagen einzuhaltenden Abstände für die Errichtung von zusätzlichen Windenergieanlagen nicht nutzbar.

Gesamtbewertung:

Es handelt sich um Erweiterungsflächen eines bestehenden Vorranggebietes.

Auf Grund der erforderlichen Schutzabstände (i.d.R. Kipphöhe) zur L 9 ergeben sich Einschränkungen für die Errichtung neuer WEA auf der Fläche G-1. Zudem wird die Nutzbarkeit der Eignungsfläche durch bereits bestehende WEA auf den angrenzenden Vorranggebieten (sowohl VG Prüm als auch VG Arzfeld) weiter eingengt, so dass maximal zwei Anlagen errichtet werden können. Hierzu ist auch eine grenzüberschreitende Abstimmung mit der VG Arzfeld notwendig. Zu berücksichtigen ist außerdem eine Bunkeranlage des ehemaligen Westwalls.

Auf Fläche G-2 kann auf Grund der erforderlichen Abstände zu bereits bestehenden WEAn und der deutlichen Hangneigung keine weitere WEA errichtet werden können.

Die Nutzbarkeit der Fläche G-3 wird durch die teilweise große Hangneigung, den erforderlichen Abstand zu bereits bestehenden Anlagen und durch eine Bunkeranlage eingeschränkt, so dass maximal eine weitere Anlage errichtet werden kann.

Sowohl bei Fläche G-1 als auch G-3 ist mit Summationswirkungen hinsichtlich der Schallemissionen zu rechnen. Hieraus können sich weitere Einschränkungen in der Nutzbarkeit ergeben.

5.1.8 Eignungsfläche H: Habscheid-Pronsfeld

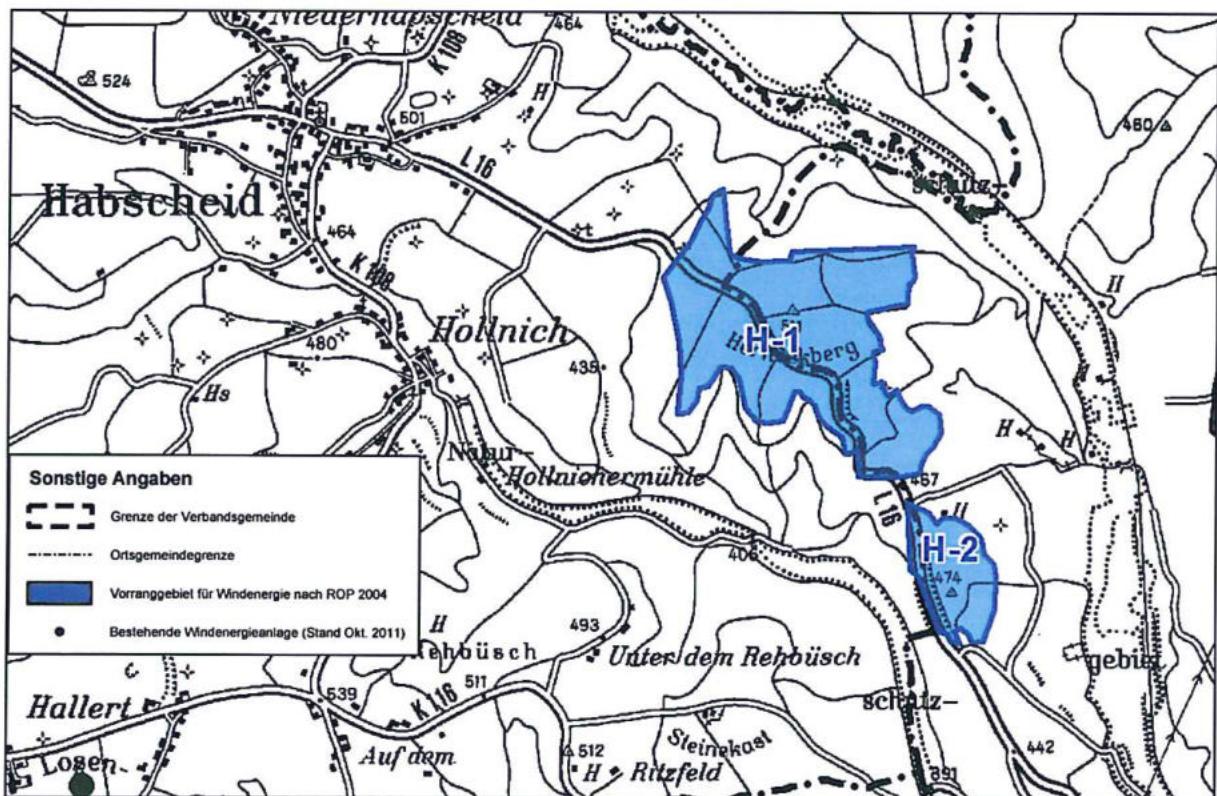


Abb. 11: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen H-1 und H-2

Topografie/Gelände:

Die Fläche H-1 erstreckt sich auf dem Hernackberg, dem Höhenrücken zwischen Alfbach und Bierbach auf einer Höhe 465 m ü. NN bis 505 m ü. NN entlang der Landesstraße L 16. Die Fläche wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt, nur in den randlichen Hangbereichen stockt Wald. Die Grenze zwischen den Ortsgemeinden Habscheid und Pronsfeld durchschneidet das Gebiet. Die Fläche H-2 schließt sich auf dem Höhenrücken in südöstlicher Richtung an. Sie liegt mit etwa 455 bis 470 m ü. NN deutlich niedriger als H-1 und wird ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Flächengröße:	Fläche H-1	69 ha
	Fläche H-2	14 ha
	Gesamt:	<u>83 ha</u>

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche H-1	Fläche H-2	
Arten- und Biotopschutz			
FFH-Gebiet	nein ¹	nein	
Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	ja	ja	
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Angaben bei Nachweisen nach 2005)	nein	nein	
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein	nein	
bedeutsamer Wildtierkorridor	ja	nein	
Landschaftsbild und Erholung			
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein	nein	
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein	nein	
Naturpark Nordeifel	ja	ja	
Abstandszone zu Qualitätswanderweg	nein	nein	
Abstandszone zu Kulturdenkmal	nein	nein	
Sonstiges			
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein	nein	
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein	nein	
Richtfunkstrecke	nein	nein	
Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen	ja	ja	
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	ja (<10% der Fläche)	ja (<10% der Fläche)	
Summationseffekte	ja	ja	
Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	bedingt geeignet	bedingt geeignet ²	

¹ Das FFH-Gebiet Alfbach und Bierbach grenzt unmittelbar an.

² Die Fläche H-2 ist wegen ihrer geringen Größe nur in Zusammenhang mit Fläche H-1 geeignet.

Gesamtbewertung:

Auf Grund der erforderlichen Schutzabstände zur Landesstraße L16 ergeben sich Einschränkungen für die Nutzung der Windenergie auf beiden Teilflächen.

Außerdem können sich Einschränkungen in der Nutzbarkeit durch die in etwa 2 bis 3 km Entfernung gelegenen Schwarzstorch-Horste ergeben. Die Schwarzstörche nutzen Bierbach- und Alfbachtal als Nahrungshabitat und überfliegen möglicherweise regelmäßig die Eignungsflächen (siehe Teil 2 - Umweltbericht).

Sowohl bei Fläche H-1 als auch H-2 ist im Zusammenwirken mit bestehenden Windparks in der Umgebung mit Summationswirkungen hinsichtlich der Schallemissionen und des Landschaftsbildes zu rechnen.

5.1.9 Eignungsfläche I: Brandscheid

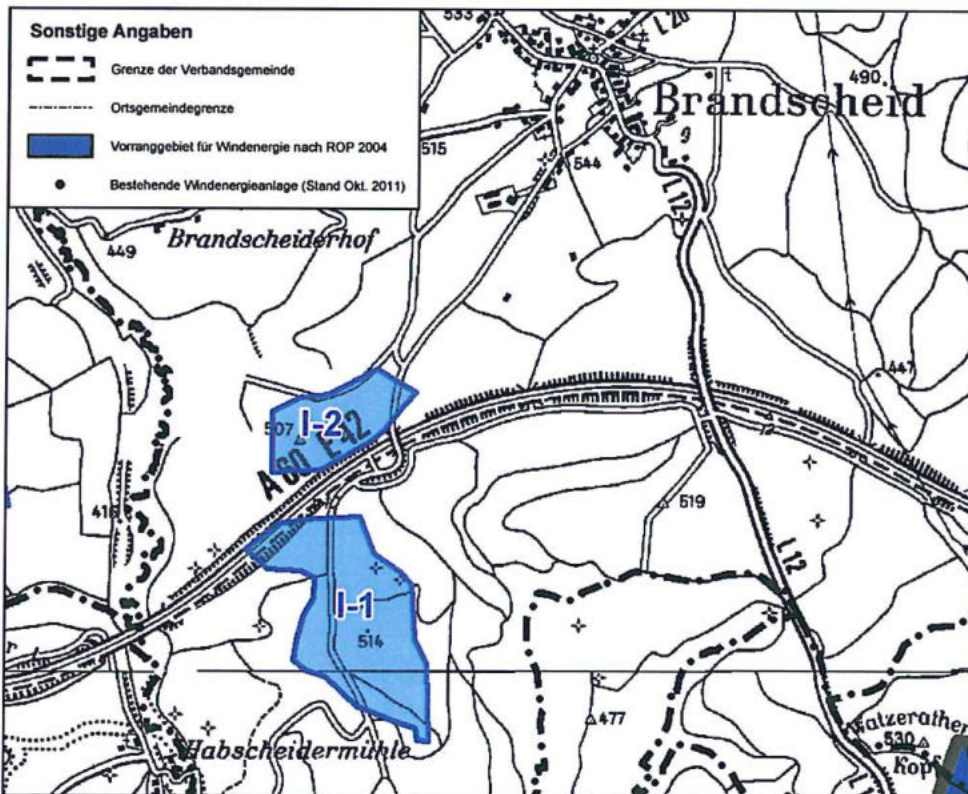


Abb. 12: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen I-1 und I-2

Topografie/Gelände:

Die Flächen I-1 und I-2 befinden sich beidseits der Autobahn A60 zwischen Brandscheid und der Habscheidermühle in einer Höhenlage zwischen 490 und 520 m ü.NN. Während die Teilfläche I-2 vollständig landwirtschaftlich genutzt wird, ist die Teilfläche I-1 hingegen zu etwa 60 % mit Wald bestockt. Beide Flächen sind verhältnismäßig wenig reliefiert.

Flächengröße:	Fläche I-1	36 ha
	Fläche I-2	15 ha
	Gesamt:	<u>51 ha</u>

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche I-1	Fläche I-2	
Arten- und Biotopschutz			
FFH-Gebiet	nein	nein	
Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	ja	ja	
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Angaben bei Nachweisen nach 2005)	nein	nein	
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein	nein	
bedeutsamer Wildtierkorridor	ja (teilweise)	nein	
Landschaftsbild und Erholung			
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein	nein	
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	ja (teilweise)	ja (teilweise)	
Naturpark Nordeifel	ja	ja	
Abstandszone zu Qualitätswanderweg	nein	nein	
Abstandszone zu Kulturdenkmal	ja	nein	
Sonstiges			
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein	nein	
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein	nein	
Richtfunkstrecke	nein	nein	
Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen	ja	ja	
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	ja (<10% der Fläche)	ja (<10% der Fläche)	
Summationseffekte	ja	ja	
Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	bedingt geeignet¹	bedingt geeignet¹	

¹ Die Flächen I-1 und I-2 erreichen nur zusammen die Mindestflächengröße von 50 ha.

Gesamtbewertung:

Auf Grund der erforderlichen Schutzabstände zur Bundesautobahn A60 ergeben sich Einschränkungen für die Nutzung der Windenergie auf beiden Teilflächen.

Außerdem können sich Einschränkungen in der Nutzbarkeit durch den in etwa 2 km Entfernung gelegenen Schwarzstorch-Horst ergeben. Der Schwarzstorch nutzt das Alfbachtal als Nahrungshabitat und überfliegt möglicherweise regelmäßig die Eignungsflächen (siehe Teil 2 - Umweltbericht).

Sowohl bei Fläche I-1 als auch I-2 ist im Zusammenwirken mit bestehenden Windparks in der Umgebung mit Summationswirkungen hinsichtlich der Schallemissionen und des Landschaftsbildes zu rechnen.

5.1.10 Eignungsfläche J: Watzerath – Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets

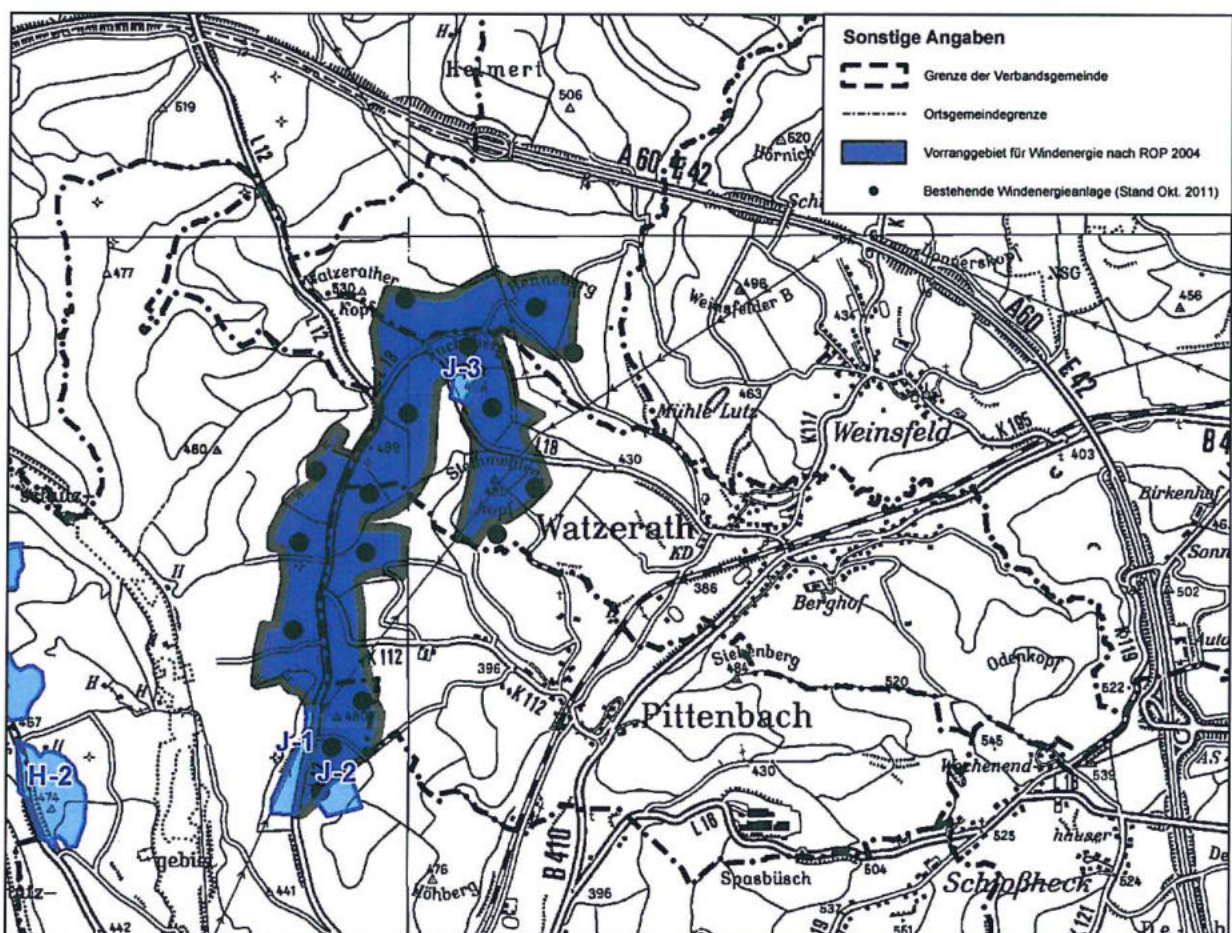


Abb. 13: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen J-1 bis J-3

Topografie/Gelände:

Fläche J-1 ist leicht nach Westen geneigt, liegt auf einer Höhe von 455 m ü. NN bis 470 m ü. NN und wird landwirtschaftlich genutzt. J-2 ist nach Nordwesten geneigt und liegt auf einer Höhe

von 460 bis 470 m ü. NN. Sie ist zu etwa einem Drittel bewaldet und zu zwei Drittel landwirtschaftlich genutzt. Der bewaldete Teil bedeckt einen stärker geneigten Hang. Die Fläche J-3 befindet sich auf einer überwiegend bewaldeten Kuppe auf einer Höhe von 485 bis 500 m ü. NN.

Flächengröße:	Fläche J-1	5 ha
	Fläche J-2	4 ha
	<u>Fläche J-3</u>	<u>2 ha</u>
	Gesamt:	<u>11 ha</u>

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche J-1	Fläche J-2	Fläche J-3
Arten- und Biotopschutz			
FFH-Gebiet	nein	nein	nein
Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	ja	ja	ja
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Angaben bei Nachweisen nach 2005)	nein	nein	nein
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein	nein	nein
bedeutsamer Wildtierkorridor	ja	ja	nein
Landschaftsbild und Erholung			
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein	nein	nein
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	ja (teilweise)	nein	nein
Naturpark Nordeifel	ja	ja	ja
Abstandszone zu Qualitätswanderweg	nein	nein	
Abstandszone zu Kulturdenkmal	nein	nein	nein
Sonstiges			
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein	nein	nein
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein	nein	nein
Richtfunkstrecke	nein	nein	nein
Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen	ja	nein	ja
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	nein	ja (<25% der Fläche)	ja (<10% der Fläche)
Summationseffekte	ja	ja	ja
Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	ungeeignet¹	ungeeignet¹	ungeeignet¹

¹ Auf den Flächen J-1, J-2 und J-3 können wegen der geringen Flächengröße und einzuhaltenden Schutzabständen zu Straßen, Hochspannungsleitung und bestehenden WEA keine weiteren Anlagen errichtet werden.

Gesamtbewertung:

Es handelt sich um die Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Watzerath. Die drei Teilflächen sind für die Errichtung und den Betrieb von WEA wegen der geringen Flächengröße und einzuhaltenden Schutzabständen nicht geeignet: Auf Fläche J-1 können auf Grund der erforderlichen Schutzabstände zu einer Hochspannungsleitung und der Landesstraße L12 keine Anlagen errichtet werden, auf Fläche J-2 wegen der Schutzabstände zu den bestehenden WEA und auf Fläche J-3 wegen des Schutzabstandes zur Landesstraße L18 und zu bestehenden WEA. Es wird deshalb empfohlen, die Flächen im Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

5.1.11 Eignungsfläche K: Roth –

Erweiterung eines bestehenden Vorranggebietes

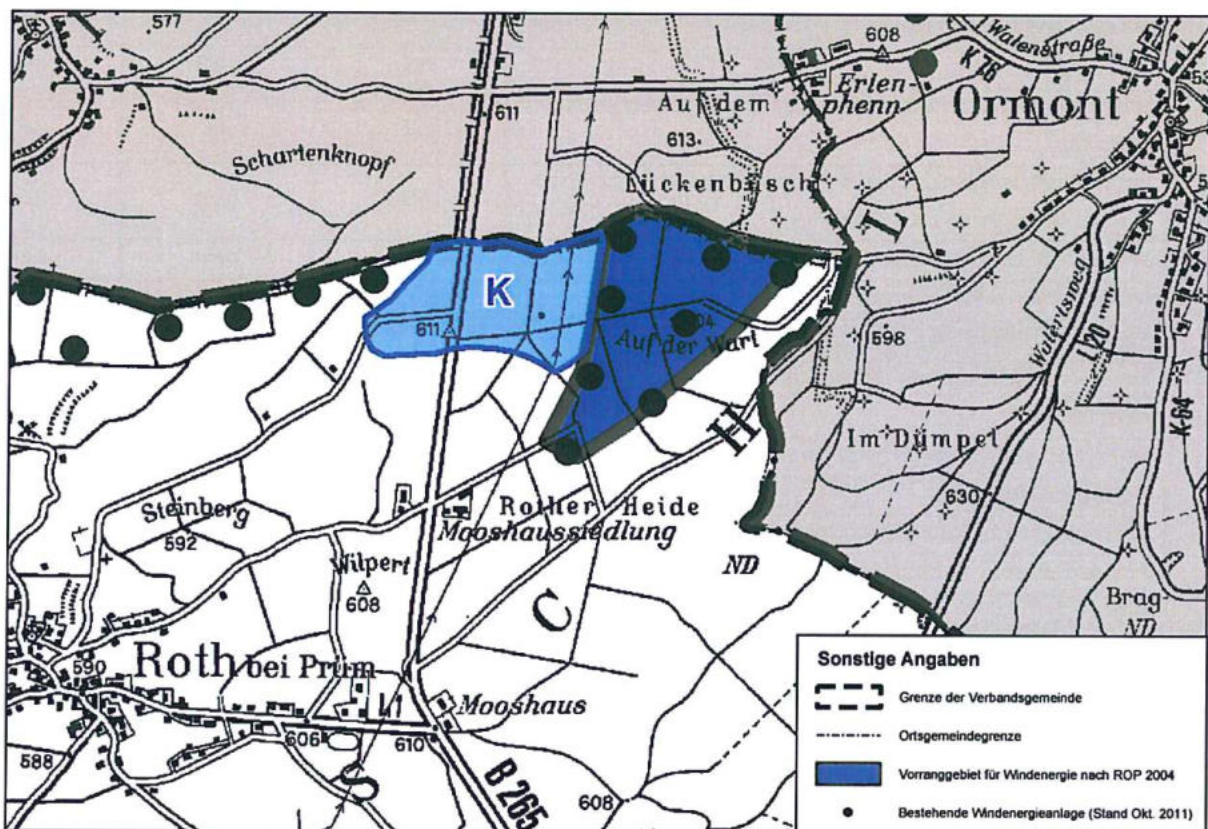


Abb. 14: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche K

Topografie/Gelände:

Fläche K ist leicht von Südwesten nach Nordosten ab, liegt auf einer Höhe von 590 m ü. NN bis 611 m ü. NN und wird vollständig landwirtschaftlich genutzt.

Flächengröße: Fläche K 32 ha

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche K
Arten- und Biotopschutz	
FFH-Gebiet	nein
Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	nein
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Angaben bei Nachweisen nach 2005)	nein
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein
bedeutsamer Wildtierkorridor	nein
Landschaftsbild und Erholung	
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein
Naturpark Nordeifel	ja
Abstandszone zu Qualitätswanderweg	nein
Abstandszone zu Kulturdenkmal	nein
Sonstiges	
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein
Richtfunkstrecke	ja
Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen	ja
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	nein
Summationseffekte	ja
Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	geeignet

Gesamtbewertung:

Es handelt sich um die Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Roth. Die Nutzbarkeit wird durch die querende Bundesstraße B265, einer Hochspannungsleitung, eine Richtfunkstrecke und einzuhaltende Abstände zu bestehenden Anlagen eingeschränkt. Insgesamt sind auf der Fläche K noch maximal drei zusätzliche Anlagen möglich.

5.1.12 Eignungsfläche L: Neuendorf –

Ergänzung eines bestehenden Sondergebietes in der VG Gerolstein

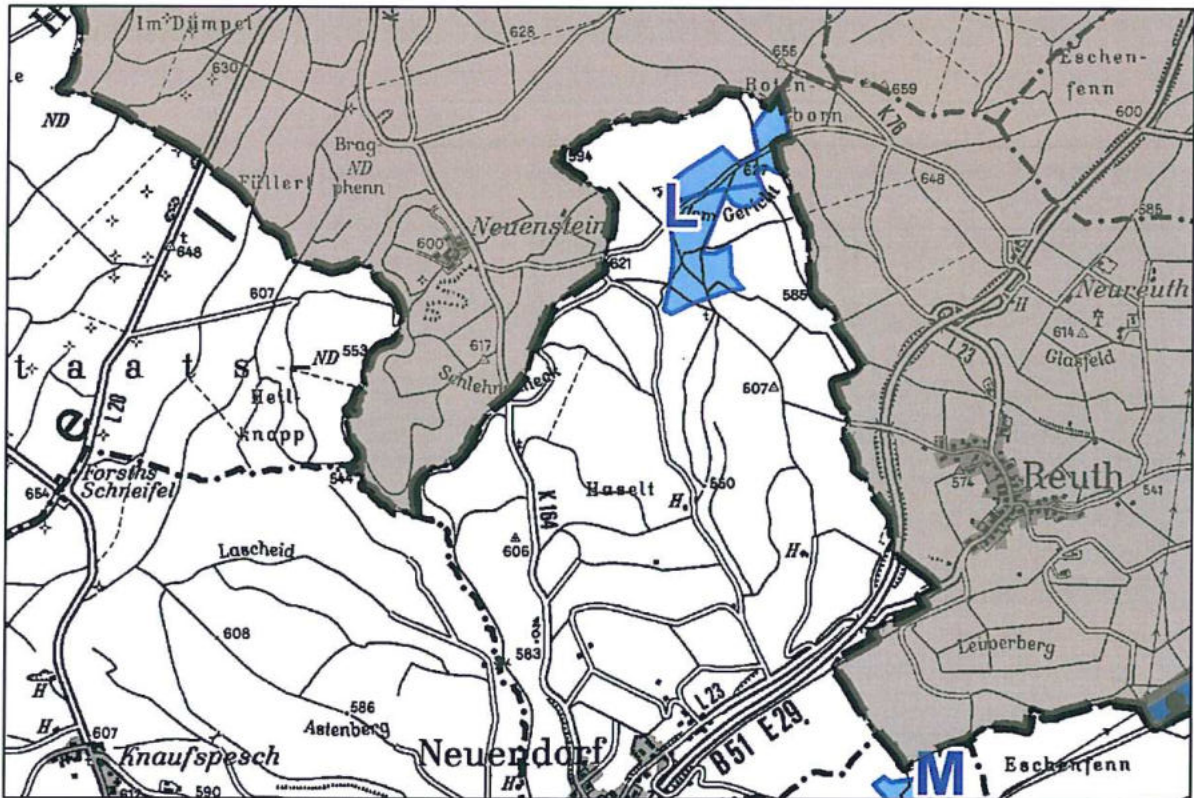


Abb. 15: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche L

Topografie/Gelände:

Fläche L liegt auf einer Höhe von 620 m ü. NN bis 650 m ü. NN und erstreckt sich über den Sattel zwischen der Quellmulde der Prüm und dem Reuther Bach. Es handelt sich um eine leicht gewellte Hochfläche ohne große Hangneigungen. Das Gebiet wird größtenteils forstwirtschaftlich genutzt. Lediglich im Südosten reicht eine landwirtschaftliche Fläche in geringem Umfang in das Gebiet hinein.

Flächengröße:

Fläche L

26 ha

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche L
Arten- und Biotopschutz	
FFH-Gebiet	nein
Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	ja
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Angaben bei Nachweisen nach 2005)	nein
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	ja
bedeutsamer Wildtierkorridor	nein
Landschaftsbild und Erholung	
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	ja
Naturpark Nordeifel	ja
Abstandszone zu Qualitätswanderweg	nein
Abstandszone zu Kulturdenkmal	nein
Sonstiges	
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein
Richtfunkstrecke	nein
Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen	nein
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	nein
Summationseffekte	nein
Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	bedingt geeignet ¹

¹ Wegen der geringen Größe ist die Fläche nur im Zusammenhang mit dem angrenzenden Sondergebiet für Windenergie auf dem Gebiet der VG Obere Kyll zu betrachten

Gesamtbewertung:

Es handelt sich um die Erweiterung des bestehenden Sondergebiets „Arenbergscher Forst“ in der VG Gerolstein. Das Gebiet befindet sich im Schutzabstand von 1.500 m zu einem Rotmilanhorst und im 3.000 m –Schutzabstand zu einem Schwarzstorchhorst. Hieraus können sich Einschränkungen in der Nutzbarkeit ergeben (siehe auch Teil 2-Umweltbericht).

**5.1.13 Eignungsfläche M: Olzheim/Kleinlangenfeld -
 Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets**

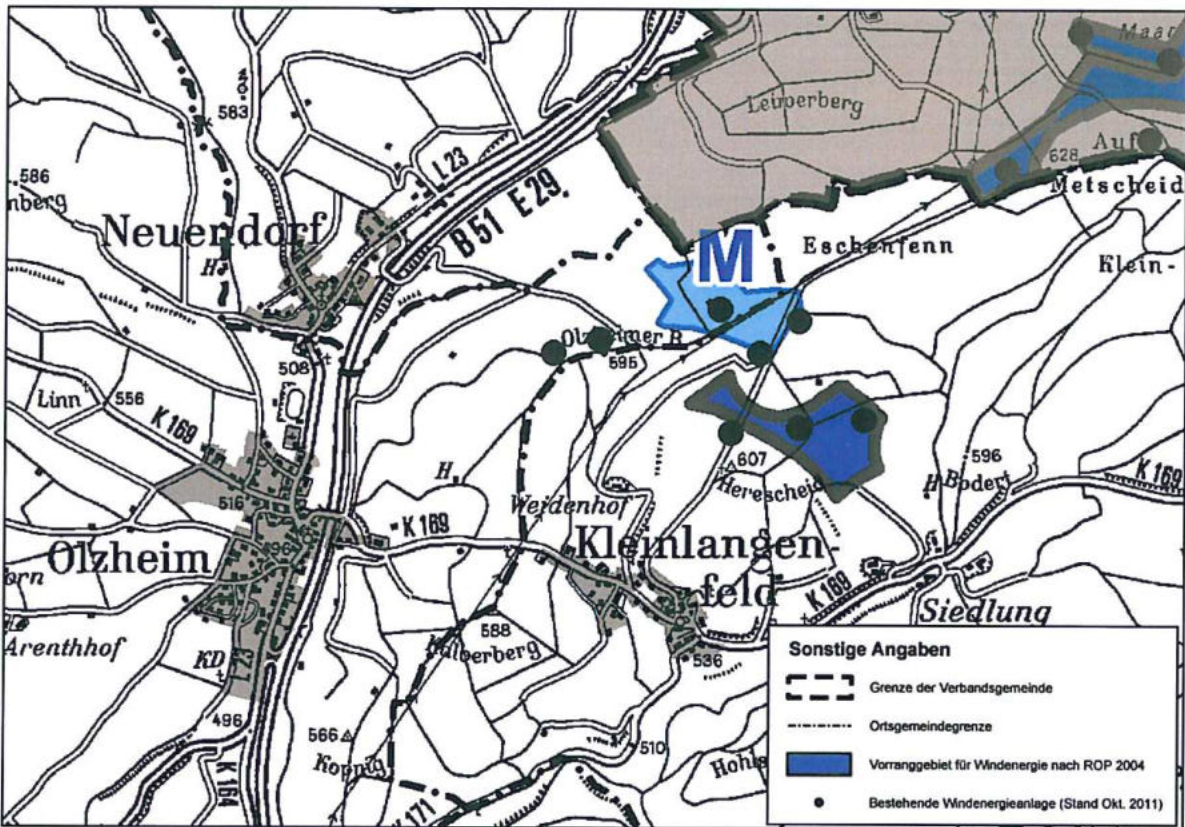


Abb. 16: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche M

Topografie/Gelände:

Fläche M liegt auf einer Höhe von 580 m ü. NN bis 610 m ü. NN, der südliche Teil liegt relativ eben auf einem Plateau, der nördliche Teil ist nach Norden geneigt. Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Lediglich im Westen ragt eine Waldfläche in größerem Umfang in das Gebiet hinein.

Flächengröße:

Fläche M

14 ha

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche M
Arten- und Biotopschutz	
FFH-Gebiet	nein
Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	ja
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Angaben bei Nachweisen nach 2005)	nein
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein
bedeutsamer Wildtierkorridor	nein
Landschaftsbild und Erholung	
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein
Naturpark Nordeifel	ja
Abstandszone zu Qualitätswanderweg	nein
Abstandszone zu Kulturdenkmal	nein
Sonstiges	
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein
Richtfunkstrecke	nein
Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen	ja
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	ja (<10% der Fläche)
Summationseffekte	nein
Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	ungeeignet¹

¹ Wegen der geringen Größe und einzuhaltender Schutzabstände zu einer Hochspannungsleitung sowie zu bestehenden WEA können keine weiteren Anlagen errichtet werden.

Gesamtbewertung:

Es handelt sich um die Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Kleinlangenfeld. Die Nutzbarkeit wird durch die querende Hochspannungsleitung und bestehende Windenergieanlagen soweit eingeschränkt, dass keine weiteren Anlagen errichtet werden können. Es wird daher empfohlen, die Fläche M im weiteren Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

5.1.14 Eignungsfläche N: Fleringen – Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets

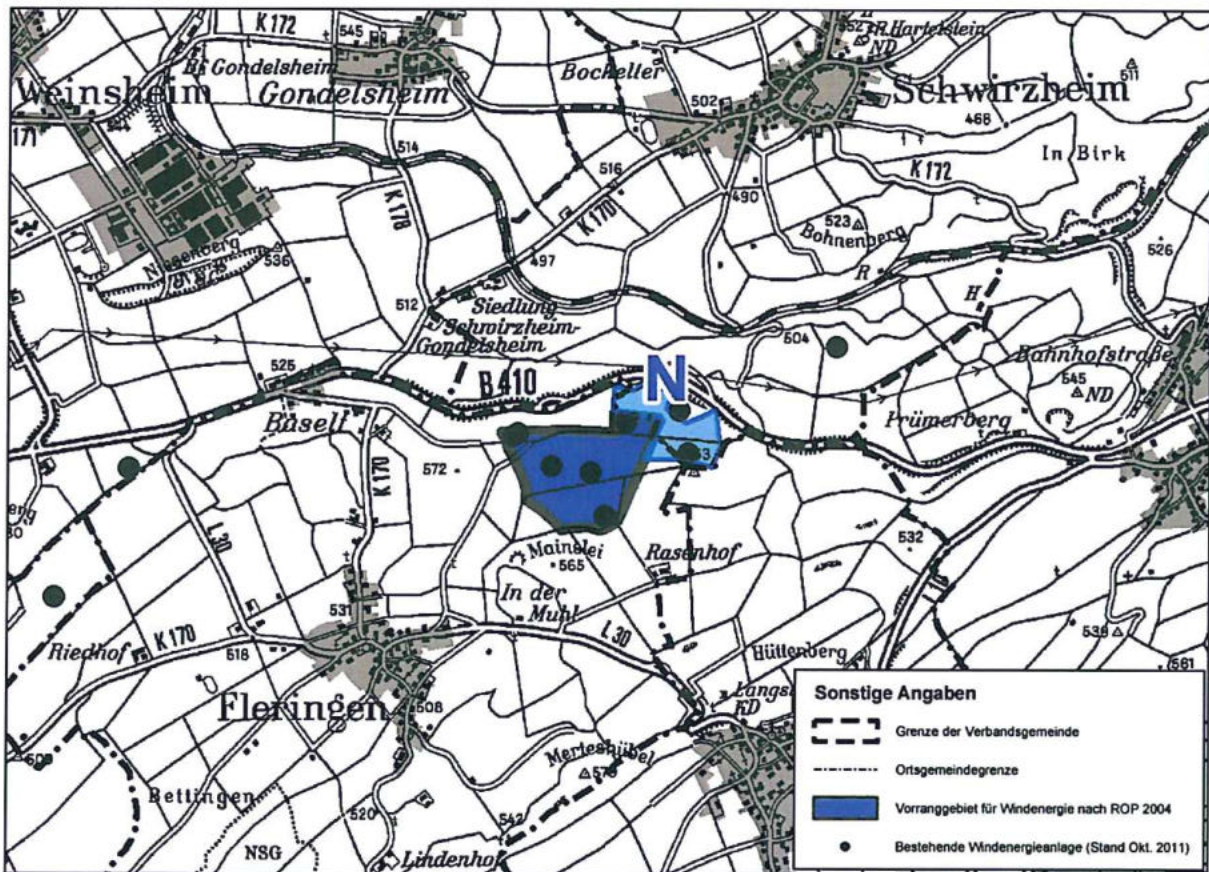


Abb. 17: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche N

Topografie/Gelände:

Fläche N befindet sich auf einer leicht nach Norden geneigten Hochfläche in 540 m ü. NN bis 550 m ü. NN und wird landwirtschaftlich genutzt.

Flächengröße:

Fläche N

10 ha

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche N
Arten- und Biotopschutz	
FFH-Gebiet	nein
Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	ja
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Angaben bei Nachweisen nach 2005)	nein
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein
bedeutsamer Wildtierkorridor	nein
Landschaftsbild und Erholung	
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein
Naturpark Nordeifel	nein
Abstandszone zu Qualitätswanderweg	nein
Abstandszone zu Kulturdenkmal	nein
Sonstiges	
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	ja
Richtfunkstrecke	nein
Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen	ja
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	ja (<10% der Fläche)
Summationseffekte	nein
Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	ungeeignet¹

¹ Wegen der geringen Größe und einzuhaltender Schutzabstände zur Bundesstraße B410, zu einer Hochspannungsleitung sowie zu bestehenden WEA können keine weiteren Anlagen errichtet werden.

Gesamtbewertung:

Auf Grund der geringen Flächengröße verbleibt unter Berücksichtigung der Schutzabstände zur B410, zur parallel verlaufenden Hochspannungsleitung sowie zu den bestehenden Anlagen für die Errichtung von weiteren WEA kein Raum. Außerdem ist wegen der Lage in der 5 km bis 15 km-Zone um das Niederschlagsradar Neuheilenbach mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Die Eignungsfläche sollte daher im Verfahren nicht weiter verfolgt werden.

5.2 Ergebnis der Eignungsanalyse

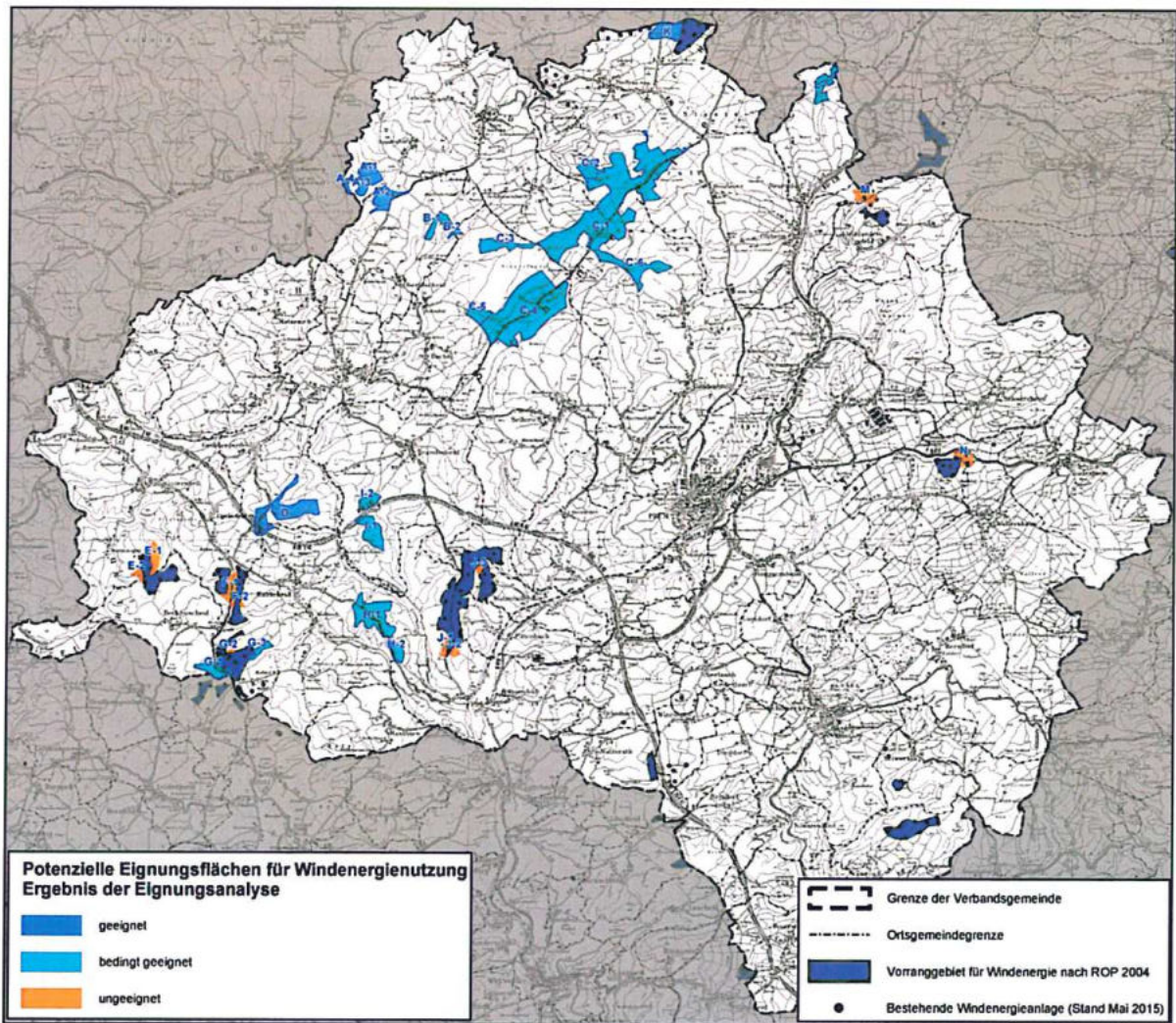


Abb. 18: Übersichtskarte Ergebnisse der Eignungsanalyse

Als Ergebnis der Eignungsanalyse verbleiben die nachfolgend aufgelisteten Flächen als möglich Konzentrationszonen bzw. Sondergebiete für Windenergie vorbehaltlich der Ergebnisse der Umweltprüfung.

<i>Bezeichnung</i>	<i>Lage</i>	<i>Enthaltene Eignungsflächen</i>	<i>Flächengröße [ha]</i>
A	Laudesfeld	A-1, A-2, A-3, A-4	65
B	Oberlascheid	B-1, B-2	20
C	Schneifelrücken	C-1, C-2, C-3, C-4, C-5, C-6	723
D	Großlangenfeld	D	77
G - Erweiterungsfläche	Habscheid-Süd	G-1, G-3	30
H	Habscheid-Pronsfeld	H-1, H-2	83
I	Brandscheid	I-1, I-2	51
K - Erweiterungsfläche	Roth	K	32
L – Ergänzung zu SO in VG Gerolstein	Neuendorf	L	26
Summe			1.107

Tab. 3: Flächenbilanz der Konzentrationszonen und Erweiterungsflächen bestehender Vorranggebiete zur Darstellung als Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan (vorbehaltlich der Ergebnisse der Umweltprüfung)

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm ergeben die möglichen Konzentrationszonen und Erweiterungsflächen bestehender Vorranggebiete zur Ausweisung als Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan insgesamt eine Größe von 1.107 ha. Das entspricht etwa 2,4 % der VG-Fläche.

In der nachfolgenden Übersichtskarte sind die Konzentrationszonen und Erweiterungsflächen, die sich aus obiger Standortkonzeption ergeben dargestellt. Die Konzentrationszone C-Schneifelrücken steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Schneifel.

Alle dargestellten Flächen sind vorbehaltlich der Ergebnisse der Umweltprüfung zu betrachten, die möglicherweise zu Einschränkungen der Flächen führen kann.

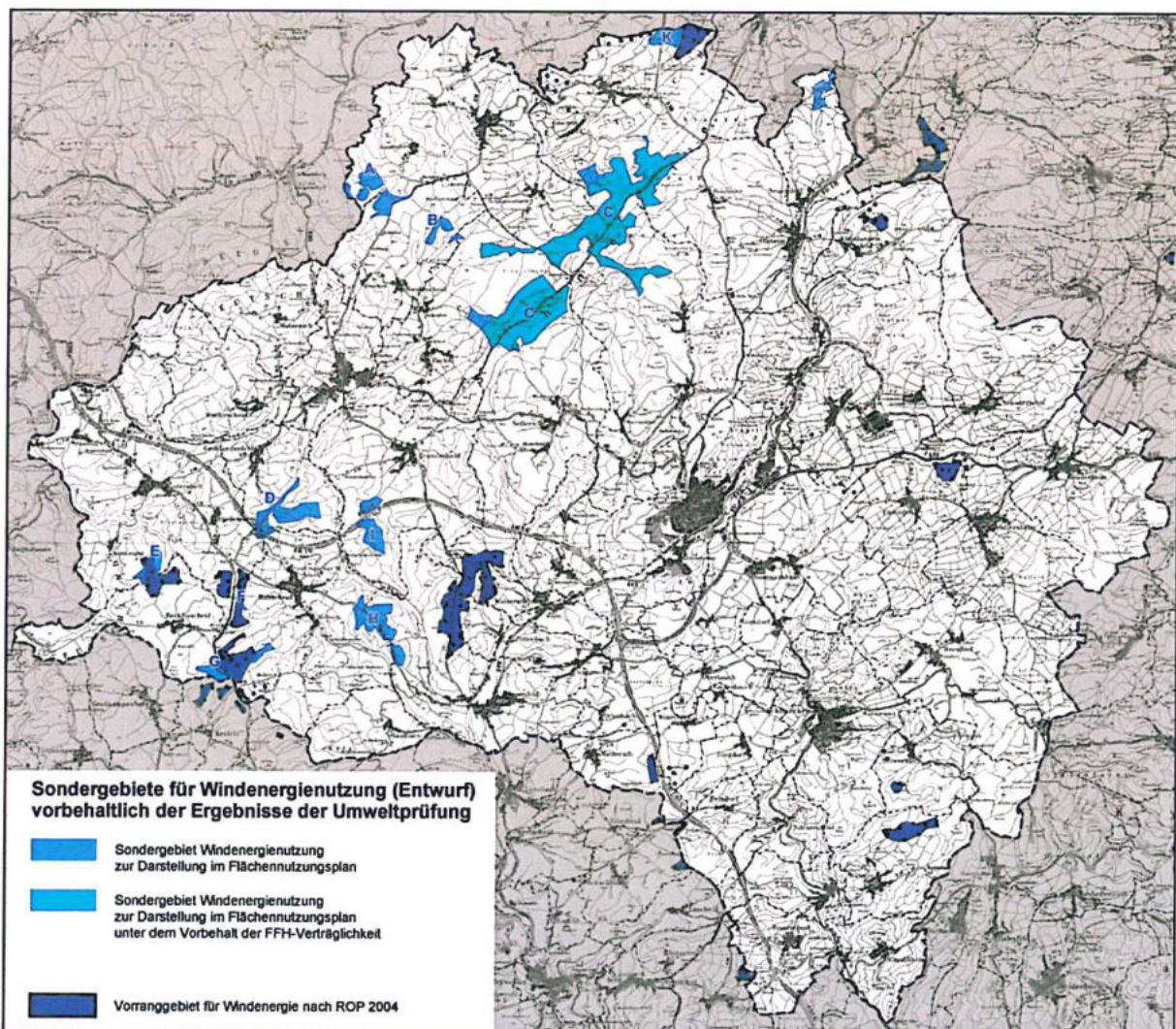


Abb. 19: Konzentrationszonen bzw. Sondergebiete für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan ohne Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

6. Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens

6.1 Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme und der frühzeitigen Beteiligung

Aus der landesplanerischen Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 05.06.2014 ergaben sich Änderungen im Vorentwurf hinsichtlich der Eignungsfläche Winterscheid (Korrektur des Siedlungsabstandes), der Eignungsfläche Habscheid-West bzw. Sondergebiet F (entfällt wegen Schutzabstand zur Landesstraße L1) sowie Ergänzungen in der städtebaulichen Begründung und im Umweltbericht.

Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wurde generell als Grundlage für die Ermittlung des 1.000 m Schutzabstandes zu Siedlungsflächen mit Wohnfunktion nicht mehr die ATKIS-Ortslagengrenze herangezogen, sondern die Abgrenzungen aus dem geltenden Flächennutzungsplan.

Die Eignungsfläche Winterscheid wurde an die tatsächliche Siedlungsfläche angepasst (Korrektur des Siedlungsabstandes zu Ortsrand und Jagdhütte). Allerdings erreichte diese Eignungsfläche durch die Feststellung eines Schwarzstorch-Horstes und eines Rotmilan-Horstes nach der frühzeitigen Beteiligung unter Berücksichtigung der 1.000 m-Schutzabstände nicht mehr die festgelegte Mindestgröße von 50 ha und entfiel deshalb.

Auf der Gemarkung Brandscheid ergab sich durch die Verwendung der Grenzen der Wohnbauflächen aus dem FNP eine zusätzliche Eignungsfläche, die im Vorentwurf unter Verwendung der ATKIS-Ortslagengrenze noch unter dem Schwellenwert von 50 ha lag.

Auf der Gemarkung Oberlascheid ergab sich ebenfalls eine zusätzliche Eignungsfläche. Sie ist zwar kleiner als 50 ha, weist aber weniger als 500 m Abstand zum Eignungsgebiet Schneifelrücken auf.

Das „weiche“ Ausschlusskriterium „3.000 m-Schutzabstand zu Schwarzstorch-Horst“ und „1.500 m Schutzabstand zu Rotmilan-Horst“ wurde reduziert auf jeweils 1.000 m.

Aus diesem Grund konnten die späteren Sondergebiete K-Roth und L-Neuendorf in die Planung neu aufgenommen werden.

Die Eignungsfläche (2e) auf den Gemarkungen Sellerich und Gondenbrett südöstlich des Schwarzen Mannes ist nach der frühzeitigen Beteiligung durch den Fund eines Schwarzstorch-Horstes entfallen. Der Schutzabstand von 1.000 m verkleinerte die Eignungsfläche auf weniger als die festgelegte Mindestgröße von 50 ha.

6.2 Ergebnis der Umweltprüfung der verbleibenden Konzentrationszonen

Aus der Umweltprüfung zur Offenlage ergaben sich Empfehlungen zur Reduzierung bzw. zum Verzicht auf geplante Sondergebiete.

Für das geplante Sondergebiet B-Oberlascheid wurde empfohlen, wegen der kumulierenden Wirkung mit den benachbarten Sondergebieten A-Laudesfeld und C-Schneifel aus Gründen des Landschaftsbildschutzes zu verzichten. Für das geplante Sondergebiet C-Schneifel empfahl der Umweltbericht, auf die Teilflächen C-2, C-3, C-5 und C-6 zu verzichten und die Teilflächen C-1 und C-4 zu verkleinern. Wesentliche Gründe waren der Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion, die Reduzierung von Umfangseffekten für Ortslagen und die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bezüglich Schwarzstorch und Rotmilan.

Im Bereich Habscheid empfahl der Umweltbericht wegen der fast vollständigen Einkreisung der Ortslage von Habscheid auf das geplante Sondergebiet H-Habscheid/Pronsfeld und auf die Erweiterungsfläche G-3 des bestehenden Sondergebietes Habscheid Süd zu verzichten.

Der Verbandsgemeinderat ist in seiner Sitzung am 06.12.2016 den Empfehlungen der Umweltprüfung gefolgt und hat beschlossen, die entsprechenden Flächen im Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

Durch den Verzicht auf die oben genannten Sondergebietsflächen im Umfang von 581 ha reduzierten sich die Konzentrationszonen für die Windenergienutzung von 1.107 ha auf 527 ha.

Für die erneute Offenlage wurde der Umweltbericht an die Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB angepasst (siehe nachfolgenden Abschnitt 6.3). Aus dem Ergebnis der dortigen Umweltprüfung ergaben sich keine weiteren zwingenden Änderungen der Sondergebietsabgrenzungen.

6.3 Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. §§ 2(2), 3(2), 4(2) und 4a (5) BauGB mit Auswirkungen auf die Abgrenzung der Sondergebiete

Durch die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vom 25.09.2018 im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB und der Nachbarstaaten gem. § 4a (5) BauGB haben sich Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete für Windenergie ergeben.

Grundlage für die Änderungen und die weiteren Abwägungsentscheidungen waren folgende Grundsatzbeschlüsse, die auf Grund von verschiedenen Anregungen erforderlich waren:

- Festlegung der Lage der Windenergieanlage im Sondergebiet:
Entgegen der bisherigen Regelung im FNP-Entwurf zur Offenlage wird festgelegt, dass zukünftig jede WEA vollständig, also Fundament, Mast und Rotor im Sondergebiet liegen muss.
- Die Vorranggebiete für Windenergienutzung aus dem regionalen Raumordnungsplan werden soweit verkleinert, dass die Schutzabstände von 1.000 m zu Wohnbauflächen im Innenbereich gem. Z163 h in der 3. Änderung des LEP IV eingehalten werden.
- Der Schutzabstand von 1.000 m zu Wohn- und Mischgebieten im Innenbereich nach FNP wird auch auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit Satzungsgrenzen sowie auf Bebauungspläne angewendet, die bisher im FNP nicht dargestellt sind.
- Die Umfassungswirkung mit der „120°/60°-Regel“ nach dem Gutachten von Umweltplan (2013) wird in der VG Prüm nicht weiter angewendet.
- Der Katalog der „weichen“ Ausschlusskriterien bleibt unverändert.
- Eine lokale Öffnung von „weichen“ Ausschlusskriterien durch standortbezogene Sondergutachten wird weiterhin nicht zugelassen.
- Die Mindestflächengröße von 50 ha bleibt unverändert.
- Der maximal zulässige Abstand von 500 m zwischen Teilen von Sondergebieten als Voraussetzung der Zuordnung einer Teilfläche zu einem benachbarten Sondergebiet und zur Ermittlung der Gesamtfläche des Sondergebietes wird beibehalten.
- Die vom VG-Rat festgelegte notwendige Mindestwindgeschwindigkeit von 6,4 m/s in 140 m über Grund (nach Windatlas RLP 2013) bleibt unverändert.

Mit der Festlegung des relativ hohen Schwellenwertes von 6,4 m/s in 140 m über Grund soll sichergestellt werden, dass tatsächlich nur die besonders windhöufigen Bereiche in Anspruch genommen werden und damit eine Konzentration auf die „besten“ Standorte in der VG erfolgt. Damit soll einer

weiteren „Verspargelung“ der Landschaft -wie sie aktuell in der VG bereits besteht- entgegengewirkt werden und mit möglichst wenigen Anlagen ein möglichst hoher Energieertrag erzielt werden. Dem VG-Rat ist bekannt, dass die Angaben des Windatlas RLP auf einer Modellierung beruhen, die örtlich von den tatsächlichen Windverhältnissen abweichen kann. Da Steuerungskriterien einheitlich auf das gesamte VG-Gebiet angewendet werden müssen, bietet der Windatlas aber die einzige sinnvolle Grundlage, um zu einer flächendeckenden Aussage mit methodisch einheitlicher Herleitung zu kommen. Der VG-Rat hat sich intensiv mit der Frage beschäftigt, inwieweit lokale Einzelgutachten zur Windgeschwindigkeit anerkannt werden sollen und die Daten des Windatlas RLP ersetzen können. Im Ergebnis kam der VG-Rat zu der Entscheidung, solche Einzelgutachten nicht anzuerkennen, weil damit theoretisch jede durch den Windatlas ausgeschlossene relativ windhöfliche Fläche durch Einzelgutachten geöffnet werden könnte und damit die Steuerungswirkung des Kriteriums Windhöflichkeit faktisch aufgehoben wäre. Außerdem wäre jedes örtliche Windgutachten zu prüfen, inwieweit es hinsichtlich seiner Qualität im Vergleich zum Windatlas tatsächlich zu einer genaueren Aussage als der Windatlas kommt.

Die Verwendung des europäischen Windatlases aus dem Jahr 2019, der mit modernerer Modelltechnik und aktuelleren Daten erstellt worden ist, stellt keine Alternative zum Windatlas RLP dar, weil dessen räumliche Bodenauflösung lediglich 3 km beträgt und damit im Vergleich zum Windatlas RLP mit einer räumlichen Bodenauflösung von 50 m in der Erfassung örtlicher Details deutlich ungenauer ist.

Bei folgenden Sondergebieten ergaben sich durch die Abwägungsentscheidungen Veränderungen in der Abgrenzung und/oder Anforderungen für die Einzelgenehmigungsebene.

- Sondergebiet A-Laudesfeld:

Abgrenzung wird verändert – im Ergebnis geringfügig vergrößert;

Die Vergrößerung ergibt sich aus der Anpassung des Schutzabstandes zur Wohnbebauung an die tatsächliche Lage des nächstgelegenen Wohngebäudes. Die Teilflächen A-1 und A-2 werden dadurch um ca. 3 ha vergrößert. I

Im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens sind Raumnutzungsanalysen für den Rotmilan durchzuführen und Detailuntersuchung zu Fledermausvorkommen; zu den bekannten Rastvogelgebieten im Umfeld sollen WEA einen Abstand von mindestens 150 m einhalten ebenso soll zu angrenzenden schutzwürdigen Biotopen ein ausreichend großer Abstand eingehalten werden; hinsichtlich des Landschaftsbildes sind auf der Einzelgenehmigungsebene Fotomontagen und Sichtfeldanalysen zu erstellen.

- Sondergebiet C-1 Schneifel-Nord:

Abgrenzung wird verändert – im Ergebnis deutlich vergrößert;

Die Vergrößerung ergibt sich aus zweierlei Gründen:

- Das angewandte Verfahren zur Feststellung der Umfassungswirkung von Ortslagen hat sich als untauglich für die Beurteilung der Situation in der VG Prüm und im Besonderen im Bereich der Schneifel erwiesen. Dadurch wurden deswegen ausgeschlossene Flächen wieder in die Planung aufgenommen.
- Eine Waldfläche, die als waldbauliche Versuchsfläche eingestuft war und deshalb von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurde, ist in die Planung aufge-

nommen worden, weil das Forstamt bzw. die Zentralstelle der Forstverwaltung mitgeteilt haben, dass diese Fläche nicht mehr für Versuchszwecke verwendet wird.

- Unbebaubare Schmalstellen im Nordosten entfallen.

Insgesamt wird das Sondergebiet dadurch von 104 ha auf 210 ha vergrößert.

Die gutachterlich festgestellten hydrologisch und bodenkundlich sensiblen Feuchtbereiche sind von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten; auf der Einzelgenehmigungsebene sind für alle ortsansässigen Schwarzstorch-Brutpaare im Umfeld des Sondergebietes Raumnutzungsanalysen durchzuführen, für Fledermäuse, insbesondere auch die FFH-Zielart Großes Mausohr sind Detailerfassungen notwendig und essentielle Habitats und Quartiere zu erhalten; strukturell geeignete Wildkatzenhabitats sind bei der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen; angrenzende schützenswerte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden.

- Sondergebiet C-2 Schneifel-Nord:

wird teilweise (ca. 9 ha) wieder in das Verfahren aufgenommen, weil nach dem Ergebnis einer Raumnutzungsanalyse eine signifikant erhöhte Gefährdung des Rotmilans nicht zu erwarten ist.

- Sondergebiet C-4 Schneifel-Süd:

Abgrenzung wird verändert – im Ergebnis verkleinert;

Die Fläche wurde aus Artenschutzgründen verkleinert (Betroffenheit von Aktionsräumen des Schwarzstorchs und des Rotmilans). Außerdem wurde die nordöstliche Abgrenzung an die Richtfunkstrecken ausgehend vom dortigen Sendemast angepasst. Die Flächengröße wird dadurch von 151 ha auf 121 ha reduziert.

Die gutachterlich festgestellten hydrologisch und bodenkundlich sensiblen Feuchtbereiche sind von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten; auf der Einzelgenehmigungsebene sind für alle ortsansässigen Schwarzstorch-Brutpaare im Umfeld des Sondergebietes Raumnutzungsanalysen durchzuführen, für Fledermäuse, insbesondere auch die FFH-Zielart Großes Mausohr sind Detailerfassungen notwendig und essentielle Habitats und Quartiere zu erhalten; strukturell geeignete Wildkatzenhabitats sind bei der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen; angrenzende schützenswerte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden.

- Sondergebiet D-Großlangefeld:

Abgrenzung wird verändert – im Ergebnis verkleinert;

Begründung: Der Bereich, der die A60-Anschlussstelle überlagert sowie die unbebaubare Schmalstelle entlang eines Wirtschaftsweges werden aus der Planung genommen.

Dadurch verkleinert sich das Sondergebiet von 77 ha auf 67 ha.

Auf der Einzelgenehmigungsebene sind für alle ortsansässigen Schwarzstorch- und Rotmilan-Brutpaare im Umfeld des Sondergebietes Raumnutzungsanalysen durchzuführen, für Fledermäuse sind Detailerfassungen notwendig;

Durch die im Februar 2019 erfolgte Meldung von bisher im Verfahren nicht bekannten Rotmilan-Horsten (Brutnachweise 2017 und Horstkontrollen 2019 nach Angaben der Kreisverwaltung) im Abstand von weniger als 1.000 m zum Sondergebiet („weiches“ Tabukriterium) wird das Sondergebiet soweit verkleinert, dass die Mindestflächengröße von 50 ha nicht mehr erreicht wird. Dadurch entfällt das Sondergebiet D-Großlangenfeld.

- Sondergebiet E-1 Heckhalenfeld:
Es wird im Umfang von 13 ha wieder in das Verfahren aufgenommen soweit es außerhalb des 1.000 m-Schutzabstandes zum Satzungsgebiet Heckhalenfeld liegt; damit wird der Ansicht von Projektierer und Forstamt gefolgt, dass trotz des geringen Abstandes zu Bestandsanlagen und der hohen Hangneigung eine Bebauung möglich ist.
- Sondergebiet G-1 Habscheid-Süd/Heckhuscheid:
Abgrenzung wird an den tatsächlichen Verlauf der VG-Grenze angepasst – im Ergebnis geringfügig vergrößert;
auf der Einzelgenehmigungsebene sind Fledermaus- und Vogelvorkommen detailliert zu untersuchen.
- Sondergebiet H-1 und H-2 Pronsfeld/Habscheid:
wird wieder in das Verfahren aufgenommen (als Ersatz für das wegfallende Sondergebiet I-1 und I-2 Brandscheid), allerdings gegenüber dem Vorentwurf verkleinert, um die Belastung für Habscheid zu reduzieren;
auf der Einzelgenehmigungsebene sind Raumnutzungsanalysen für Rotmilan und Schwarzstorch durchzuführen sowie eine Detailerfassung von Fledermausvorkommen
- Sondergebiet I-1 und I-2 Brandscheid:
entfällt, weil durch Berücksichtigung des Schutzabstandes zu einem Rotmilan-Horst die festgesetzte Mindestgröße von 50 ha nicht mehr erreicht wird.
- Sondergebiet K-Roth:
Abgrenzung wird nicht verändert;
auf der Einzelgenehmigungsebene ist eine Rotmilan-Horstsuche und ggf. eine Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan durchzuführen sowie eine Detailerfassung von Fledermausvorkommen.
- Sondergebiet L-Neuendorf:
Abgrenzung wird nicht verändert;
auf der Einzelgenehmigungsebene sind Raumnutzungsanalysen für Rotmilan und Schwarzstorch durchzuführen sowie Detailuntersuchungen zu Fledermausvorkommen und zu Landschaftsbild und Lärm (kumulative Wirkung mit vorhandenen Anlagen im Umfeld).

Aufgrund der am 15.03.2017 beantragten ergänzenden landesplanerischen Stellungnahme, deren Entscheid am 05.07.2017 erging, wurde festgelegt, dass

- die im FNP darzustellenden Vorranggebiete für Windenergienutzung aus dem ROP 2004 an die Vorgaben des LEP IV – 3. Änderung, hier insbesondere an die geforderten Abstände zu Siedlungen (1.000 m) angepasst werden;
- die gesamte WEA einschließlich des Rotors vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen muss;
- das Sondergebiet D-Großlangenfeld um die Flächen südlich der A60 im Bereich der Autobahnanschlussstelle Bleialf verkleinert wird, weil es für die Errichtung von WEA nicht in Frage kommt.

Am 24.10.2018 wurde eine weitere ergänzende landesplanerische Stellungnahme beantragt. Grund dafür war das neu in das Verfahren aufgenommene Sondergebiet H-Habscheid/Pronsfeld. Als Ergebnis dieser ergänzenden landesplanerischen Stellungnahme vom 07.12.2018 wurde festgestellt, dass

- die in der Stellungnahme aufgeführten Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind;
- wesentliche Widersprüche der vorgesehenen Sondergebietsausweisung gegen die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht erkennbar sind.

6.4 Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. § 4a (3)

BauGB

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB beraten und beschlossen. Aus den gefassten Beschlüssen haben sich keine Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete für Windenergie ergeben.

Aus den Anregungen zu den geplanten Sondergebieten ergaben sich keine neuen Sachverhalte oder Erkenntnisse, die zu Abwägungsentscheidungen mit Auswirkungen auf die Grenzen der Sondergebiete geführt hätten.

Anregungen, die auf die Neuaufnahme von Sondergebieten in die Planung abzielten, konnte im Rahmen der festgesetzten Ausschluss- und Steuerungskriterien nicht gefolgt werden.

Hinweise auf bisher noch nicht ausreichend berücksichtigte Belange wurden in die hier vorliegende Begründung bzw. in den Umweltbericht aufgenommen.

6.5 Festlegung der zulässigen Lage von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete

Der Anregung der Kreisverwaltung folgend hat der Verbandsgemeinderat abweichend von der Beschlussfassung zur Offenlage entschieden, dass zukünftige Windenergieanlagen vollständig, also das Fundament, der Mast und der Rotor, innerhalb des jeweiligen Sondergebietes liegen müssen. Der Rotor darf keine Bereiche außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

7. Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens und Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des in Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsplans

Nach dem derzeit geltenden regionalen Raumordnungsplan (ROP-Teilfortschreibung 2004) ist außerhalb der Vorranggebiete Windenergie die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die geplanten Sondergebiete für Windenergie liegen außerhalb dieser Vorranggebiete des ROP. Der Flächennutzungsplan kann deshalb nur rechtskonform umgesetzt werden, wenn eine Abweichung von den Zielen des ROP im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens von der Oberen Landesplanungsbehörde zugelassen wird. Der Verbandsgemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für den vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf zu beantragen.

Sollte eine Unvereinbarkeit des FNP mit den Zielen und Grundsätzen der Regional- und Landesplanung festgestellt werden, so erfolgt eine entsprechende Anpassung der Planung.

Im Rahmen der Anpassung der bisherigen Vorranggebiete Windenergie gem. ROP 2014 an die Vorgaben der 3. Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) wurden in Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm die Vorranggebiete soweit eingekürzt, dass von allen Wohn- und Mischgebieten im Innenbereich gem. Z 163 h ein Schutzabstand von 1.000 m eingehalten wird.

Im Fall des Vorranggebietes Kleinlangenfeld mit einer ursprünglichen Größe von 15,1 ha verbleibt dadurch lediglich eine Restfläche von 1,0 ha (ca. 200 m lang und 50 m breit). Unter der Vorgabe, dass der Rotor vollständig innerhalb des Vorranggebietes liegen muss, ist diese Fläche für die Errichtung einer modernen Windenergieanlage ungeeignet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach Ablauf des Bestandsschutzes der aktuell in der Umgebung in Betrieb befindlichen Anlagen auch das Konzentrationsgebot gem. Z 163 g im LEP IV nicht mehr erfüllt werden kann. Das Vorranggebiet Seiwerath entfällt, weil es vollständig innerhalb des 1.000 m – Schutzabstandes zu Seiwerath liegt.

Im verbindlichen regionalen Raumordnungsplan (1985) ist im Bereich des Sondergebietes D-Großlangenfeld eine interkommunale Gewerbefläche dargestellt. Im Entwurf des neuen Regionalplans (2014) wird diese Fläche lediglich verbal genannt und darauf hingewiesen, dass die Ausweisung den Trägern der Flächennutzungsplanung obliegt. Im verbindlichen FNP der VG Prüm ist die interkommunale Gewerbefläche südlich der A60 unmittelbar an der Anschlussstelle Bleialf dargestellt. Da das Sondergebiet D-Großlangenfeld zum einen nördlich der A60 liegt und zum anderen wegen bisher nicht bekannter Rotmilanvorkommen entfällt, entsteht kein Nutzungskonflikt.

Der Zielabweichungsbescheid erging am 01.08.2019 mit dem **Ergebnis**, dass für die beantragten Sondergebiete für Windenergienutzung

- Sondergebiet A-Laudesfeld (Teilgebiete 1 - 4)
- Sondergebiet C-Schneifel (Teilgebiete Nord und Süd)
- Sondergebiet D-Großlangfeld
- Sondergebiet E1-Heckhalenfeld
- Sondergebiet G1-Habscheid-Süd/Heckhuscheid
- Sondergebiet H –Pronsfeld/Habscheid (Teilflächen H1 und H2)
- Sondergebiet K-Roth
- Sondergebiet L-Neuendorf

die Abweichung vom Ziel der Raumordnung des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, **zugelassen wird**.

Die positive Entscheidung erging mit folgenden Hinweisen:

1. Bei der Darstellung der Sondergebiete für Windenergienutzung im FNP sind die Ziele der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, insbesondere die Abstandsregelungen (Ziel 163 h) und die planungsrechtliche Möglichkeit des Baus von mindestens drei WEA im räumlichen Verbund (Ziel 163 g) zu beachten.
2. Im Vorfeld der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist bei Errichtung von WEA in Vorranggebieten für Forstwirtschaft eine frühzeitige Abstimmung mit der Zentralstelle der Forstverwaltung und in Vorranggebieten für Landwirtschaft mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz durchzuführen.
3. Die Aussagen der landesplanerischen Stellungnahme vom 05.06.2014 sowie der ergänzenden landesplanerischen Stellungnahmen vom 05.07.2017 und vom 07.12.2018 sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
4. Die im Entwurf des neuen Regionalplans der Region Trier festgelegten Nutzungen und Funktionen sollen gesichert werden und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Notwendige Kompensationsmaßnahmen aus der Errichtung von WEA sollen daher zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen und Funktionen beitragen.
5. Die von den Verfahrensbeteiligten darüber hinaus gegebenen Hinweise sind in den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.
6. Die in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind im FNP darzustellen, soweit sie den Zielen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entsprechen.
7. Die Übereinstimmung der verfahrensgegenständlichen Windenergieplanung mit fachgesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen ist in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren und soweit erforderlich auch in der Bauleitplanung zu prüfen.

8. Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan

Im Ergebnis der Standortkonzeption (Restriktions- und Eignungsanalyse), der Umweltprüfung und der Abwägung werden in der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm **Sondergebiete** gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BauGB und gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 11 BauNVO i.V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO **mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“** gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im FNP ausgewiesen und verbindlich dargestellt.

Die Darstellung und Abgrenzung der Sondergebiete mit allen Teilbereichen ist der Planzeichnung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen (Blatt Nord, Blatt Süd).

Es wird gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig sind.

Mit den beabsichtigten Regelungen wird die planungsrechtlich ausschließende Wirkung für die sonstigen („weißen“) Flächen im Verbandsgemeindegebiet klargestellt. Windenergieanlagen sind damit ausschließlich im Bereich der dargestellten Sondergebiete zulässig.

Das gilt auch für Kleinwindanlagen im Außenbereich mit einer Leistung von mehr als 10 kW soweit es sich nicht um untergeordnete, unselbstständige Nebenanlagen (Eigennutzung von mindestens 50 % der erzeugten Energie) eines privilegierten Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt. Unter Kleinwindanlagen sind alle nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von weniger als 50 m zu verstehen.

Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

Es wird außerdem festgelegt, dass zukünftig Windenergieanlagen vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen müssen. Damit darf auch der Rotor keine Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

Auf den zur Ausweisung geplanten Flächen ist unterlagert eine land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

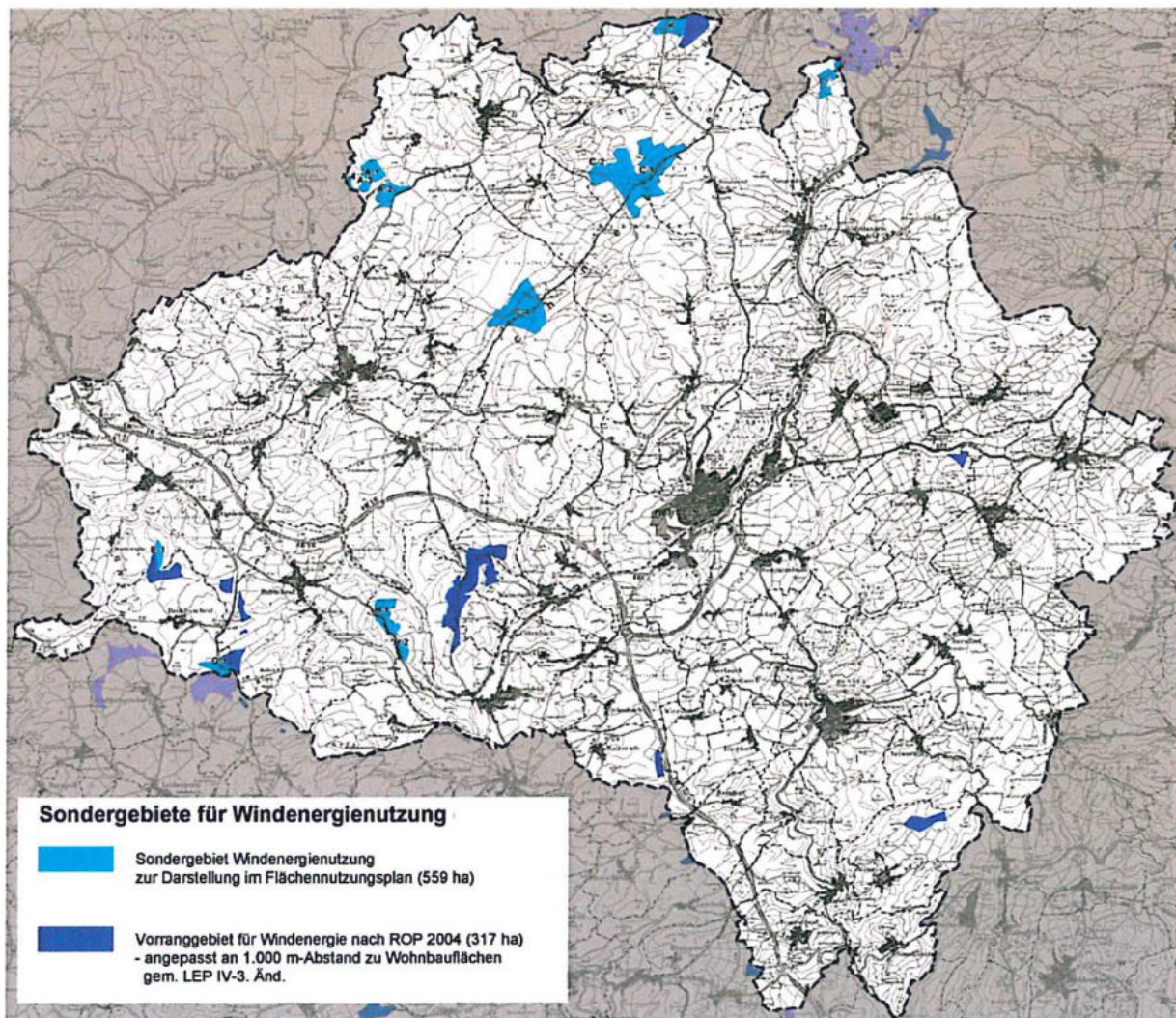


Abb. 20: Sondergebiete für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan

Flächenbilanz:

Im Ergebnis aller vorlaufenden Verfahrensschritte werden im Flächennutzungsplan insgesamt 876 ha Sondergebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Das entspricht 1,9 % der Fläche der Verbandsgemeinde.

Von diesen 876 ha sind 559 ha Neuausweisungen und 317 ha Übernahmen aus dem regionalen Raumordnungsplan (unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen gem. LEP IV, 3. Änd.). Die Neuausweisungen alleine nehmen 1,2 % der VG-Fläche ein.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Neuausweisungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung:

Sondergebiet	Ortsgemeinde	Flächengröße
A	Laudesfeld, Oberlascheid	69,5 ha
C-Nord	Roth bei Prüm, Olzheim, Gondenbrett	220,0 ha
C-Süd	Buchet, Sellerich	121,5 ha
E	Winterspelt	13,4 ha
G	Heckhuscheid, Habscheid	22,4 ha
H	Pronsfeld, Habscheid	53,8 ha
K	Roth bei Prüm	32,0 ha
L	Neuendorf	26,2 ha
	Summe	558,8 ha

Von den bestehenden Vorranggebieten für Windenergienutzung (siehe Tabelle S. 9) im regionalen Raumordnungsplan werden folgende unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen gem. LEP IV, 3. Änd. verbleibende Gebiete als Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan dargestellt:

Vorranggebiet nach ROP 2004	Gemarkung	Flächengröße
Heckhuscheid 1	Heckhuscheid	23,7 ha
Winterspelt 3	Heckhalenfeld	9,1 ha
Habscheid 3	Hallert	22,5 ha
Habscheid 1	Habscheid	12,5 ha
Winterspelt 2	Eigelscheid	10,9 ha
Pittenbach/Pronsfeld/Sellerich/Watzerath	Watzerath/Pittenbach/Pronsfeld/Sellerich	146,9 ha
Matzerath 1	Matzerath	11,1 ha
Wawern 1	Wawern	28,9 ha
Fleringen 1	Fleringen	10,5 ha
Roth bei Prüm	Roth bei Prüm	40,7 ha
	Summe	316,8 ha

Der von Seiten der Landesplanung angestrebte Anteil von 2 % der Sondergebiete für die Windenergienutzung an der VG-Fläche wird geringfügig unterschritten.

Die rechtliche Anforderung, der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung zu stellen, wird aus folgenden Gründen erfüllt:

- Mit aktuell ca. 100 Bestandsanlagen und weiteren möglichen 30 bis 35 neuen WEA wird deutlich, dass in der VG Prüm substanziell Raum für die Windenergienutzung zur Verfügung steht, denn andernfalls wäre diese hohe Zahl von Anlagen nicht möglich.

Auch wenn im Zuge des Repowering in Zukunft kleinere Anlagen oder Anlagen im Schutzabstand zu Wohnbauflächen entfallen und durch deutlich weniger, aber größere Anlagen ersetzt werden, sind immer noch überschlägig bei einer verfügbaren Fläche von 876 ha und einem angenommenen durchschnittlichen Flächenbedarf pro Anlage von 10 bis 15 ha ca. 60 bis 80 Anlagen nur in den ausgewiesenen Sondergebieten möglich.

- Zusätzlich zu den oben genannten möglichen Anlagen in den ausgewiesenen Sondergebieten ist zu berücksichtigen, dass von den ca. 100 bestehenden WEA etwa 60 Anlagen außerhalb der künftigen Sondergebiete liegen. Unter der konservativen Annahme, dass diese WEA 5 ha pro Anlage (kleine WEA) beanspruchen, ergibt sich daraus eine zusätzliche Flächenkulisse von mindestens 300 ha, unter der Annahme eines Flächenbedarfs von 10 ha je Anlage ergeben sich 600 ha zusätzlich. Dies entspricht einem Anteil von 0,6 % bzw. 1,2 % der Verbandsgemeindefläche, die über die künftige Sondergebietsfläche hinaus der Windenergienutzung bereits heute zur Verfügung steht. Insgesamt stehen damit mit Wirksamkeit dieser FNP-Fortschreibung 2,5 % bzw. 3,1 % der VG Fläche tatsächlich für die Windenergienutzung zur Verfügung.

Sollten in den kommenden Jahren vermehrt WEA außerhalb der Sondergebiete außer Betrieb genommen werden, wird der Plangeber prüfen, inwieweit er seine Planung erneut an die übergeordnete Planung anzupassen hat (§ 1 Abs. 4 BauGB).

- Die in der Rechtsprechung gebräuchliche Formulierung des „substanziellen“ Raums für die Windenergienutzung, die die Planung im Ergebnis schaffen soll, ist nicht durch einen konkreten Zahlenwert oder eine allgemeingültige Formel definiert. Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE) ausgeführt, dass das Verhältnis zwischen der Gesamtfläche der VG abzüglich der „harten“ Tabuzonen und den ausgewiesenen Sondergebietsflächen maßgeblich sei. In der VG Prüm nehmen die Flächen mit „harten“ Tabukriterien etwa 33.000 ha. Bei einer Gesamtfläche der VG von 46.557 ha verbleiben damit ca. 13.600 ha (29 % der VG-Fläche) für die Steuerung durch die VG. Die letztendlich verbleibenden Sondergebiete nehmen mit 876 ha davon etwa 6,4 % ein. Berücksichtigt man die außerhalb der geplanten Sondergebiete bereits bestehenden Anlagen, so ergeben sich zusätzliche 300 ha bzw. 600 ha (je nach Flächenansatz pro Bestandsanlage). Damit stehen für die Windenergienutzung nach Abzug der „harten“ Tabukriterien insgesamt 8,6 % bzw. 10,9 % der verbleibenden Flächen zur Verfügung.

Der im Urteil des OVG Münster zitierte Anhaltswert von 10 % (aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover) wird damit je nach Flächenansatz für eine einzelne Bestandsanlage (5 ha oder 10 ha) unterschritten oder überschritten. Er liegt aber in jedem Fall in der geforderten Größenordnung.

9. Erschließung

In allen dargestellten Flächen kann auf vorhandene Wegeinfrastruktur zurückgegriffen werden, um zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Je nach konkreter Lage der WEA müssen in den Sondergebieten aber Erschließungswege aus- bzw. neu gebaut werden. Der für einen Netzanschluss der Windenergieanlagen erforderliche Kabeltrassenverlauf wird erst bei der konkreten Festlegung der Anlagenstandorte ermittelt. Der erforderliche Netzeinspeisepunkt wird vom zuständigen Netzbetreiber bei genauer Kenntnis der Anlagenleistung und des Anlagenstandorts zugewiesen.

Zur Sicherung des Rückbaus von Windenergieanlagen nach Ende der Betriebsdauer sollten entsprechende Bürgschaften hinterlegt werden.

10. Auswirkungen auf Nutzungen

10.1 Städtebau

Lärmemissionen und Schattenwurf werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Einzelanlagen bzw. Windparks über Sondergutachten berücksichtigt. Bei der Neuausweisung von Wohngebieten in der Nähe von geplanten Windenergieanlagen sind die Ergebnisse dieser Sondergutachten zu berücksichtigen.

Nach Realisierung der WEA auf den Sondergebieten kann es bei zukünftigen Ausweisungen von Wohnbauflächen, aber auch bei der gewerblichen Entwicklung aus Immissionsschutzgründen zu Einschränkungen kommen. Ggf. können auch Nachbargemeinden außerhalb des Plangebiets von Einschränkungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten betroffen sein.

Hinsichtlich der festgelegten Schutzabstände von 1.000 m zu Wohnbauflächen wurden sowohl die Wohnbauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan als auch bestehende Satzungsgrenzen gem. § 34 BauGB, die über die im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrenzungen hinausgehen berücksichtigt.

10.2 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind in größerem Umfang im Bereich der Sondergebiete A-Laudesfeld, G-Erweiterungsfläche Habscheid Süd, H-Pronsfeld/Habscheid und K-Roth betroffen. Der Umfang der Auswirkungen und die genaue Lage des Eingriffsortes werden im Einzelgenehmigungsverfahren geklärt. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch eine WEA ist sehr wahrscheinlich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange zu rechnen.

Eine mittelbare Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange kann durch erforderliche naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen. Deshalb sollten im nachgelagerten Genehmigungsver-

fahren Ausgleichsmaßnahmen vorwiegend als Ersatzgeldzahlungen geleistet werden und landwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich beansprucht werden. Darüber hinaus können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als produktionsintegrierte Maßnahmen unter Einschaltung der Stiftung Kulturlandschaft Rheinlandpfalz geplant und umgesetzt werden.

Ebenso ist darauf zu achten, dass die Erschließung sich am vorhandenen Wegenetz orientiert und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen durch neue Erschließungswege zerschnitten werden und dadurch Bewirtschaftungerschwernisse auftreten. Es sind frühzeitig Regelungen zu treffen, wie mit ggf. entstehenden Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz durch die Schwertransporte beim Bau der WEA umgegangen wird.

10.3 Forstwirtschaft

Die Sondergebiete A-Laudesfeld, C-Schneifel Süd, C-Schneifel Nord, Erweiterungsfläche E-Heckhalenfeld und L-Neuendorf überlagern vollständig oder in großen Teilen Waldflächen. Im Vorfeld wurden durch Rückgriff auf Daten der Forsteinrichtungswerke und auf den Fachbeitrag der Forstwirtschaft zum regionalen Raumordnungsplan alte Laubwaldbestände sowie Waldgebiete mit besonderen Schutzfunktionen (Naturwaldreservat, Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Genressourcenschutzwald, Erosionsschutzwald) für Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine detaillierte Abstimmung mit den zuständigen Forstämtern hinsichtlich weiterer waldbaulicher Kriterien (z.B. Betroffenheit wertvoller Nutzholzbestände, ggf. Konzentration der Windenergienutzung auf vorgeschädigte Waldflächen oder reine Nadelwaldbestände, Erschließungssituation durch Forstwege etc.) ist im weiteren Verfahren durchzuführen.

Gemäß den „Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013 sind auf Waldflächen zwischen dem Kronendach und den Rotorspitzen Abstände einzuhalten. Der Mindestabstand zwischen dem tiefsten Stand der Rotorspitze und der Waldoberkante soll demnach mindestens 15 m betragen. Bei einer angenommenen maximalen Baumhöhe von 40 m muss der tiefste Punkt des Rotors 55 bis 60 m über der Geländeoberkante liegen. Nabenhöhen unter 100 m sind im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Waldes sind auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Vom Anlagenbetreiber muss sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes ausgeschlossen sind (Rückschnitt, Wipfelköpfung, zusätzliche Rodungen).

10.4 Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete sind von der Ausweisung nicht betroffen. Bei der Errichtung, dem Betrieb und ggf. dem Rückbau von Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass keine schädlichen Wirkungen in ein Wasserschutzgebiet hinein auftreten.

Es ist außerdem zu beachten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen einer wasserbehördlichen Genehmigung bedarf, wenn diese weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewäs-

sers III. Ordnung entfernt errichtet werden (§ 31 LWG). Im Rahmen der Genehmigung ist sicherzustellen, dass die Anlage so errichtet, betrieben, unterhalten und ggf. stillgelegt werden kann, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Anlagen, die im natürlichen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers liegen, dürfen die Hochwassersicherheit für Ober- und Unterlieger nicht verschlechtern.

Die im Rahmen eines hydrologischen Sondergutachtens (BGHplan 2018) festgestellten vernässten Bereiche in den Sondergebieten C-Schneifel Süd und C-Schneifel Nord sind von einer baulichen Inanspruchnahme ausgeschlossen. Bestehende Wegetrassen, die vernässte Bereiche queren, können im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde verbreitert werden.

Im Bereich des Sondergebietes L-Neuendorf befindet sich nach Angaben eines Anliegers eine ehemalige Trinkwassergewinnungsanlage. Im Einzelgenehmigungsverfahren ist zu prüfen, inwieweit hier noch eine Nutzungsabsicht besteht und ob ggf. Auswirkungen zu erwarten sind.

10.5 Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst

Aktuell unter Bergaufsicht stehende Abbauflächen sowie Vorranggebiete für Rohstoffabbau nach dem Entwurf des RROP wurden von der Windenergienutzung ausgeschlossen, so dass hier keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.

Nach Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) befinden sich in den Sondergebieten C-Schneifel, E-Heckhalenfeld und L-Neuendorf erloschene Bergwerksfelder. Über tatsächlich erfolgten Abbau liegen keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen für die Windenergienutzung können unter Beteiligung des LGB erst auf der Einzelgenehmigungsebene getroffen werden. Das LGB weist daraufhin, dass die obigen Aussagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter Bergbau stattgefunden hat oder Unterlagen im Lauf der Zeit verloren gegangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rutschungsgefährdungen geprüft werden.

Das Sondergebiet C-Schneifel Süd liegt weniger als 5 km von der Erdbebenmessstation bei Bleialf entfernt. Auf der Einzelgenehmigungsebene ist eine detaillierte Prüfung vorzunehmen, ob WEA in diesen Sondergebieten Störungen der Messstation hervorrufen können.

10.6 Erholung und Tourismus

Bei der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Erholungsnutzung nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere zu den touristischen Einrichtungen im Bereich des Schneifelrückens werden große Schutzabstände eingehalten. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Konflikte mit der Erholungsnutzung durch Veränderung des Landschaftsbildes, durch die zeitweise eingeschränkte Nutzbarkeit von Wanderwegen wegen der Gefahr von Eisfall und Eiswurf und durch Lärmimmissionen entstehen.

10.7 Straßennetz

Die erforderlichen Schutzabstände zu klassifizierten Straßen werden im Rahmen der nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren mit dem Landesbetrieb Mobilität abgestimmt und festgelegt. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen von 40 m an Bundesautobahnen, 20 m an Bundes- und Landesstraßen und 15 m an Kreisstraßen sind grundsätzlich freizuhalten. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Bauverbotszonen und die Baubeschränkungszone darzustellen.
- In die Baubeschränkungszone entlang klassifizierter Straßen darf der Mast incl. Fundament nicht hineinragen. Der Rotor der Anlage kann die Baubeschränkungszone überstreichen.

Generell empfiehlt der Landesbetrieb Mobilität als Schutzabstand zu klassifizierten Straßen die Kipphöhe der Anlagen (halber Fundamentdurchmessers + Nabenhöhe + Rotorradius) einzuhalten. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes. Der Baulastträger der Fahrbahn ist am Bauantragsverfahren zu beteiligen.

10.8 Luftverkehr

Die Belange des Luftverkehrs und der Flugsicherung wurden bei der Festlegung der Sondergebiete soweit möglich berücksichtigt. Es liegen keine Sondergebiete im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage „VOR Nattenheim“. Die erforderliche Kennzeichnungspflicht für Anlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m ist im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren zu klären.

10.9 Versorgungsleitungen, Funkverkehr und Niederschlagsradar

Schutzabstände zu unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen werden im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt.

Durch die Sondergebiete E-Heckhalenfeld und G-Habscheid Süd verläuft die militärisch genutzte Produktfernleitung Bitburg – St. Vith. Die Entscheidung darüber, welche Abstände hierzu unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt den Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Baumaßnahmen im dinglich gesicherten Schutzstreifen von 5 m beidseits der Rohrachse sind grundsätzlich ohne Genehmigung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

und Dienstleistungen der Bundeswehr bzw. der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH nicht gestattet.

In diesem Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können. Das Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr fordert für WEA einen Abstand von „Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m Schutzstreifen“ einzuhalten. Es ist weiterhin folgendes zu beachten:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei der Fernleitungsbetriebsgesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden

Soweit Sondergebiete von Freileitungen gequert werden sind beidseits der Leitungsachse Schutzstreifen freizuhalten. Nach den Vorgaben der Deutschen Elektrotechnischen Kommission gilt für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV:

- Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für Montagekran}$
Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei Leitungen bis einschließlich 110-kV 20 m, für Leitungen > 110-kV 30m). Der Arbeitsraum ist projektbezogen zwischen dem Freileitungsbetreiber und dem WEA-Betreiber zu vereinbaren.
- Liegen keine Angaben zum Arbeitsraum vor, so gilt: Abstand = Nabenhöhe WEA + 25 m + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand).

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bis zu einem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Zum Schutz der Freileitung ist es außerdem notwendig, dass Festkörper, die von der WEA abgehen können (z.B. Eis oder abbrechende Rotorteile) die Leitung nicht beschädigen. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen sind vom Betreiber der WEA zu übernehmen.

Zu 20-kV-Freileitungen ist beidseits der Leitungsachse ein 7,5 m breiter Schutzstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freizuhalten.

Bei unterirdisch verlaufenden 0,4-kV und 20-kV-Kabeln ist beidseits im Abstand von 0,5 m eine Bebauung unzulässig, ebenso das Anpflanzen von tiefwurzelnden Gehölzen und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen. Bauanträge sind frühzeitig mit dem Leitungsträger, hier der Westnetz GmbH abzustimmen.

Im Rahmen der Einzelgenehmigung sind der Westnetz GmbH die konkreten Standorte der WEA und die geplanten Höhen zur Prüfung vorzulegen.

Richtfunkstrecken sind auf der Ebene der Einzelgenehmigung zu berücksichtigen, da die Richtfunkübertragung durch Reflexion an Rotoren oder Masten von WEA gestört oder unterbrochen werden kann. Richtfunkbetreiber fordern im unmittelbaren Umfeld von Richtfunkstrecken die sogenannte Fresnel-Zone von WEA freizuhalten. In der Regel handelt es sich dabei um eine zylinderförmige Freihaltezone mit einem Radius von 30 m um die Richtfunkachse.

Sondergebiete werden von Trinkwasserleitungen gequert. Vor Tiefbauarbeiten sind daher von der beauftragten Firma die Leitungspläne von der Kommunale Netze Eifel AÖR, Michelbach 1 in 54595 Prüm-Niederprüm anzufordern.

Die Sondergebiete bzw. verbleibenden Vorranggebiete für Windenergienutzung Matzerath, Wawern und Fleringen liegen im Abstand von 5 bis 15 km um das Niederschlagsradar Neuheilenbach. Sollte es zu Neuplanungen von WEA in diesen Gebieten kommen, so ist der Deutsche Wetterdienst zwingend am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

10.10 Denkmalschutz

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und deren Erschließung sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Die Einzelheiten werden im Einzelgenehmigungsverfahren geregelt.

In den Sondergebieten C-Schneifel Süd, C-Schneifel Nord, G-Habscheid Süd und H-Habscheid/Pronsfeld befinden sich Teile des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“. Im Sondergebiet H-Habscheid Süd liegen außerdem Reste eines Reichsarbeitsdienstlagers.

Laut §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG genießen diese Anlagen Erhaltungs- und Umgebungsschutz. Bauliche Maßnahmen am Denkmal oder in dessen Umfeld sind gemäß §§ 13 und 13 a DSchG mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen. Ober- oder untertägige Bestandteile der baulichen Gesamtanlage dürfen nicht beschädigt werden. Bei Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe ist bei Bodeneingriffen auch auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Bei Auffindung ist die Direktion Landesdenkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde unmittelbar zu informieren.

In den Sondergebieten sind derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Im Bereich der Sondergebiete befinden sich potenziell fossilführende Gesteine. Um geologisch oder paläontologisch Befunde und Funde fachgerecht zu dokumentieren oder ggf. zu bergen, sind Erdarbeiten mindestens zwei Wochen vorher der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte (Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel. 0261-6675-3032; Email: erdgeschichte@gdke.rlp.de) anzuzeigen. Örtlich beauftragte Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Für denkmalgeschützte Kapellen und Kreuzwege ist im Einzelfall zu prüfen, ob zur Erhaltung des besonderen Charakters (Orte der Ruhe und Einkehr) ein Schutzabstand notwendig ist. Wegkreuze und historisch wertvolle Wegweiser sollen erhalten bleiben.

Bei der konkreten Planung der Einzelstandorte sind im Radius bis 10 km die Sichtbeziehungen zu landschaftsbildprägenden und raumwirksamen Denkmälern (Burgen, Schlösser, Herrenhäuser, Kirchen, Klöster) zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 oder info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

10.11 Altlasten und Altablagerungen

In den Sondergebieten sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte erfasst.

Im Sondergebiet C-Schneifel Nord befindet sich ein militärischer Altstandort (ehemalige Air Station Prüm)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bauarbeiten Belastungen angetroffen werden. Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM GmbH) zur Entsorgung anzudienen